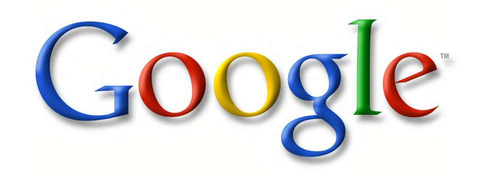
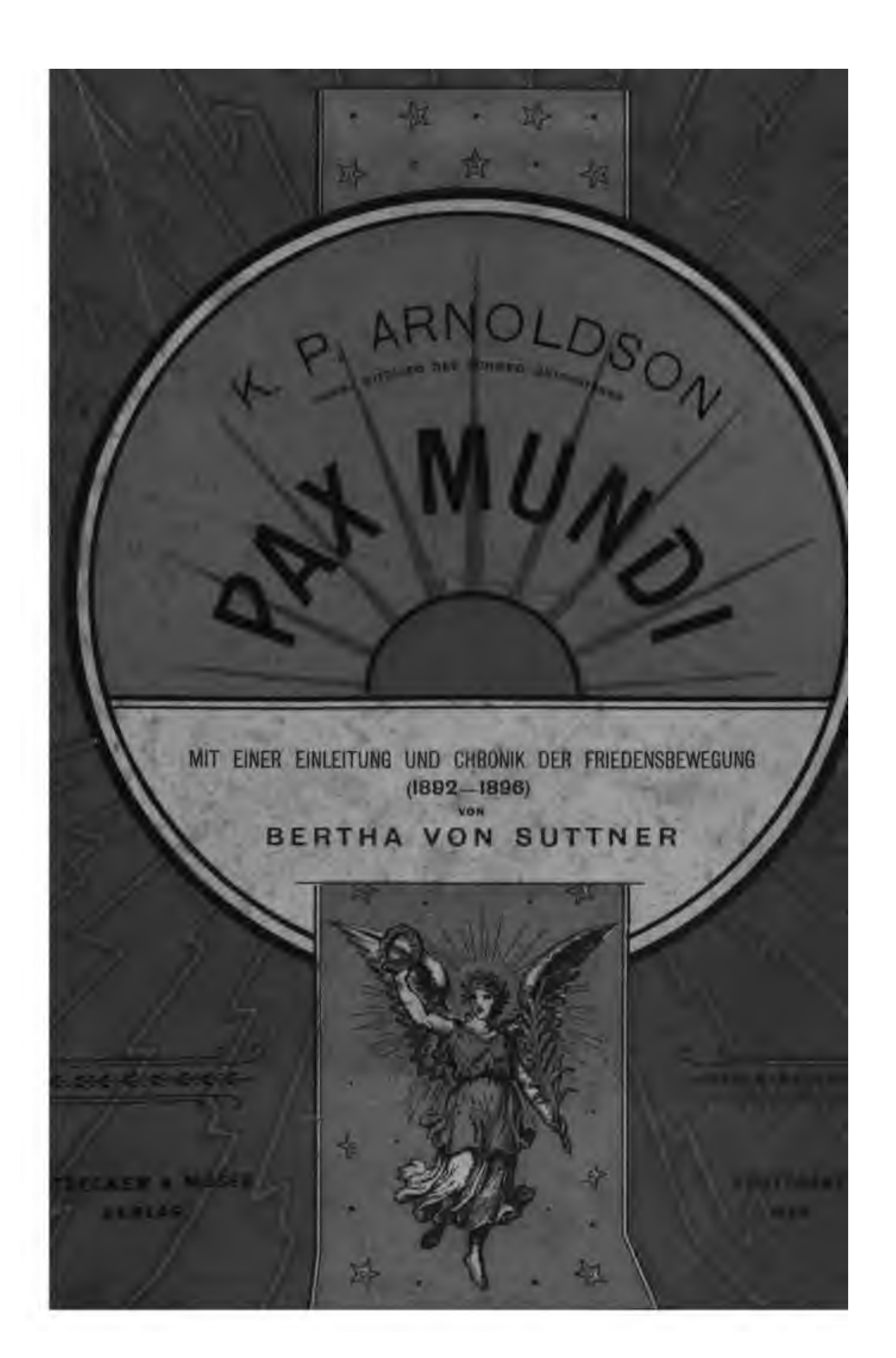





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES






K. P. ARNOLDSON
PAX MUNDI
MIT EINER EINLEITUNG UND CHRONIK DER FRIEDENSBEWEGUNG
(1892—1896)
VON
BERTHA VON SUTTNER

PAX MUNDI

Eine historische Darstellung der Bestrebungen

für

Gesetz und Recht zwischen den Völkern

von

K. P. ARNOLDSON
vorm. Mitglied des schwedischen Reichstages.

Autorisierte Uebersetzung
von
Dr. J. Müller.

Mit einer Einleitung und Chronik der Friedensbewegung von 1892/1896
von
Bertha von Suttner.

STUTTGART.
Verlag von Strecker & Moser.
1896.

Druck von Strecker & Moser in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort des Uebersetzers	V
Vorwort zur englischen Auflage	VII
Vorwort zur norwegischen Auflage	XIII
Vorwort zur deutschen Auflage	XXI
Ein Wendepunkt	1
Schiedsgerichte	7
Neutralität	39
Weitere Fortschritte	80
Ausblick	138
Nachwort des Verfassers	1[illegible]
Chronik	169



Vorwort des Uebersetzers.

Vorliegendes Werk wurde im Jahr 1890 verfasst und ist in mehreren Auflagen in schwedischer, englischer, dänischer und norwegischer Sprache erschienen.

Um dem vielfach gehegten Wunsch, das Werk auch in Deutschland verbreitet zu sehen, entgegen zu kommen, habe ich es aus dem schwedischen Original ins Deutsche übersetzt.

Ergänzungen, z. B. über die internationalen Friedenskongresse der letzten fünf Jahre etc. zu machen, hielt ich nicht für zweckentsprechend, da das Buch dadurch zu weitläufig geworden wäre. Es bildet aber, so wie es ist, eine vollständige historische Darstellung der Vorarbeiten, die schon für die Friedenssache gethan sind und die man kennen muss, um das schon Errungene richtig zu verstehen und sich ein klares Bild machen zu können von dem, was die Zukunft bringen soll.

In seinem gegenwärtigem Umfang dürfte das Buch besonders geeignet sein, als Wegweiser einem jeden zu dienen, welcher sich überzeugen will, ob

die Friedensidee Aussicht hat, verwirklicht zu werden oder nur als eine leere Utopie betrachtet werden muss.

Wenn die Friedensbewegung in Deutschland langsamere Fortschritte macht als in anderen Kulturländern, so beruht dies weniger auf Mangel an Interesse für die Sache, sondern vielmehr darauf, dass man mit einer progressiven Abrüstung nicht der erste sein will, d. h. solange die anderen Grossmächte, besonders Frankreich, zu einem ernsten Anfang noch nicht einverstanden sind.

Dass aber die Sache des Friedens trotzdem auf dem Wege ist, auch in Deutschland ein allgemeines Interesse auf sich zu ziehen, und dass folglich dieses geschichtliche Werk auch bei uns eine längst bestehende Lücke ausfüllt, erhellt unter anderem auch daraus, dass mehr als 80 deutsche Reichstagsabgeordnete sich der jährlichen interparlamentarischen Konferenz schon angeschlossen haben.

Stuttgart, April 1896.

J. Müller.

Vorwort zur englischen Auflage.

Es ist natürlich, dass die Verteidiger des internationalen Friedens infolge des anscheinend sehr langsamen Fortschrittes ihrer Sache manchmal ungeduldig werden und ihren Mut sinken lassen. Plötzliche Ausbrüche volksmässigen Gefühles, eigennützige Pläne zur Nationalvergrösserung, unbeseitigte Ursachen der Antipathie zwischen Nachbarn geben Veranlassung dazu, die allgemeine Richtung der Friedensströmung zu ignorieren, eine Richtung, welche im grossen und ganzen hinreichend ist, die erhabensten Hoffnungen zu rechtfertigen. Est ist diese dem reiferen Verständnis der Völker entsprechende allgemeine Tendenz der Gedanken und Facta, welche uns die gewisse Ueberzeugung bringt, dass der Engelgesang, welcher die Geburt Christi bewillkommte, dem Urteile der Menschen nach vielleicht langsam, jedoch sicher seiner Erfüllung sich nähert. Pausen giebt es und Unterbrechungen in der Bewegung, aber im ganzen genommen kann niemand, der den Lauf der menschlichen Geschichte mit Geduld betrachtet, daran zweifeln, dass wir

uns von Generation zu Generation einer solchen Brüderschaft und einer solchen Solidarität — beide Wörter sind notwendig — nähern, welche ihre Grundlage und ihre Krone in der Botschaft des Evangeliums finden.

Von diesem Standpunkte betrachtet, ist Herrn Arnoldsons Buch von grossem Werte, denn es giebt uns einen ruhigen und umfassenden Ueberblick über den Fortschritt der Friedensbewegung während des letzten Jahrhunderts und über die Einflüsse, welche diesen Fortschritt in der nächsten Zukunft beschleunigen werden.

Herr Arnoldson, als Mitglied des schwedischen Reichstages, ist ein praktischer Staatsmann und giebt sich keinen Illusionen hin. Die Gründlichkeit, mit welcher er die politischen Fragen Skandinaviens behandelt, beweist, dass er nicht geneigt ist, deren praktische Seite bei dem Reize schöner Theorien zu übersehen. Er deutet auf die hauptsächlichsten Gefahren hin, welche den Frieden Europas bedrohen, ohne ihre Grundursache im geringsten verbergen zu wollen. Indem er diese Grundursache beständig vor Augen hat, verliert er die Hoffnung nicht und ist überzeugt, dass das Vertrauen auf eine grosse Sache nicht von der Missachtung oder Verringerung der Schwierigkeiten, mit welchen dieselbe behaftet ist, herrührt, sondern von der Ueberzeugung, dass hier Kräfte wirken, deren Ueberwindung zu erreichen ist.

Wir glauben, dass es sich so mit den Friedensbestrebungen verhält, und die Thatsachen, auf welche Herr Arnoldson unsere Aufmerksamkeit lenkt, bestätigen in vollem Masse unsere feste Annahme. Es ist von grosser Bedeutung, dass seit 1794 „wenigstens siebenundsechzig Fälle vorkamen, bei welchen Streitigkeiten drohenden Charakters durch Schiedsgerichte abgewandt wurden“, und die unbestrittene Annahme des Genfer Urteilsausspruches durch England wird vielleicht in Zukunft als einer der edelsten der Welt geleisteten Dienste angesehen werden. Nicht weniger wichtig ist es, dass, seitdem das Princip des Schiedsgerichtes beim Pariser Kongress im Jahre 1856 feierlich anerkannt wurde, schiedsrichterliche Klauseln in viele Völkerverträge aufgenommen wurden und die Frage der Festsetzung eines Universalsystems internationaler Entscheidungen von vielen Parlamenten sympathisch erörtert worden ist.

Zu gleicher Zeit weist Herr Arnoldson mit Recht auf den beständigen Zuwachs der Macht der Neutralen hin. Ohne die Möglichkeit „einer neutralen Liga“ anzunehmen, zeigt er, wie die notwendige Rücksicht auf die Interessen der Neutralen die Mächte zurückhält, die mit Kriegsgedanken umgehen. Und ich kann nicht umhin zu glauben, dass er wohl recht hat, wenn er anrät, es sollen die Probleme der Neutralisierung Skandinaviens, wie auch Elsass-Lothringens, der Balkanstaaten,

des Bosporus und der Dardanellen die Aufmerksamkeit aller derjenigen in Anspruch nehmen, welche „den kommenden Frieden“ zu befördern suchen.

Es wäre leicht, den unmittelbaren Wert dieser Thatsachen zu überschätzen; aber ihr Wert als Zeichen der Richtung, in welcher die Volksmeinung sich lebhaft bewegt, kann kaum überschätzt werden. Sie sind Zeichen einer wachsenden Anerkennung der Pflichten von Mann zu Mann und von Volk zu Volk, Zeichen unserer gemeinschaftlichen menschlichen Interessen und unserer universalen gegenseitigen Abhängigkeit.

Ich würde nicht viel Nachdruck auf die abschreckende Macht legen, welche die Aussicht auf ruinierende Verluste und Verwüstungen infolge künftiger Kriege ausübt. Ein grosses Princip mag wohl von einer Nation grosse Opfer fordern, und die wirkliche Stärke einer Friedenspolitik liegt eben im Zurücksetzen der materiellen Interessen hinter die menschlichen Pflichten. Aber nichtsdestoweniger üben einesteils die grosse Ausdehnung des Handels- und Gesellschaftsverkehrs, sowie gemeinsame Unternehmungen, ja sogar ein nicht immer nachteiliger Wettbewerb einen wohlthuenden Einfluss auf die gegenseitigen Stimmungen zwischen den Nationen aus und machen die früher für natürlich angesehenen Streitigkeiten nicht länger möglich.

Unter der Wirkung dieser Kräfte lernen wir mehr und mehr darnach streben, bestrittene Fragen unter dem Gesichtspunkte unserer Gegner zu betrachten, ihren vernünftigen Bestrebungen Rechnung zu tragen, die Schwierigkeiten mit Nachsicht zu beurteilen, sogar zu erwägen, wie sie dem Menschengeschlecht den angemessensten Dienst leisten können, während wir uns nicht weniger entschlossen bemühen, die Fähigkeit zur Erfüllung unserer eigenen Aufgabe zu gewinnen.

Wir können unsere Feinde nicht so ansehen, wie unsere Grossväter die ihrigen. Schon jetzt fängt die Ueberzeugung an sich geltend zu machen, dass der Verlust, den ein Volk erleidet, der Verlust aller ist.

Mittlerweile führt das Wachstum der Volkskraft und Volksverantwortlichkeit ein umfassenderes und allgemeineres Urteil über nationale Fragen herbei. Die Massen der Völker haben mehr Gemeinsames unter sich, als ihre Führer, bei denen der individuelle Charakter sich vollständig entwickeln kann. Das durchschnittliche Urteil der Menschen stimmt, wenn die Thatsachen klargestellt sind, mit den Forderungen des Rechtes und Solidaritätsgefühles überein, und dieses Gefühl ist auf dem Wege, herrschend zu werden.

Solche Einflüsse zu Gunsten eines internationalen Friedens entspringen den stetigen Bewegungen, welche, in ihrem Wachstume, jene Einflüsse

vermehren. Auch in der Vergangenheit war ihre Macht nicht beschränkt, vielmehr offenbaren sie schon dort ihre Richtung. Vor allem stimmen jene Friedenstendenzen mit derjenigen Anschauung unseres christlichen Glaubens überein, welche der Heilige Geist uns durch die Prüfungen unserer Zeit offenbart. Durch viele Sorgen und viele Täuschungen lernen wir, dass die Thatsache der Menschwerdung uns der Einheit der Menschen, Klassen und Nationen versichert; und da ein ausführlicheres Studium der Geschichte nunmehr möglich ist, wird uns klar, dass der Lauf der Begebenheiten uns der Gründung einer solchen Einigkeit, für welche wir geschaffen wurden, entgegenführt.

Ich kann deshalb nur hoffen, dass Herrn Arnoldsons Buch, welches uns einen wesentlichen Beweis für die Wirklichkeit und das Wachstum dieser Friedensbewegung liefert, alle diejenigen in mutigem und geduldigem Streben nach einem sicheren Ziele bestärke, welche sich in dem Gebete vereinen, dass es Gott gefallen wolle, „allen Nationen Einigkeit, Frieden und Eintracht“ zu schenken.

Aukland Castle, den 14. Oktober 1891.

B. F. Westcott,
Bischof von Durham.

Vorwort zur norwegischen Auflage.

Wo die Gedanken der Menschen sind, da ist auch ihr Wille.

Sind wir mit Kriegsgefahr, Kriegsrüstungen und Heldenthaten des Krieges beschäftigt, so ist unser Wille von Berechnungen in Anspruch genommen, die den Beweis erbringen sollen, dass wir es in einem Kriege mit einem übermächtigen Gegner aufnehmen können.

Sind aber unsere Gedanken davon ergriffen, dass der Krieg die grösste Schande, die roheste Versuchung, das tiefste Unglück der Völker ist, dass die verderblichen Staatsschulden, unter welchen alle Völker leiden, uns beinahe gänzlich vom Kriege auferlegt sind, und dass der grösste Teil der Steuern noch heutigen Tages, sowohl was das Geld als auch den Verlust an Arbeitskraft betrifft, in der Kriegsrüstung seine Ursache hat; und hören wir dann, dass die, welche in allen Ländern dem Krieg zum Frasse dienen müssen, nämlich die Arbeiter, sich allgemein gegen den Krieg zusammenschliessen, so dass letzterer einmal den Hungertod sterben

muss, — da wendet sich der Wille vom Kriege, von der Kriegsrüstung, von den Kriegsberechnungen ab; da findet er, dass die Heldenthaten des Krieges nicht die grössten, und jene Berechnungen nicht die sichersten sind; da leitet uns der Wille auf Wege, die wir vorher nie betraten, und die zum Frieden zwischen den Völkern zu führen scheinen, — endlich einmal zum wirklichen Frieden; das Unmögliche scheint möglich geworden zu sein!

Wenige werden dieses Büchlein lesen, die nicht von diesem gestern noch unglaubbaren Glauben ergriffen werden; sie werden vor der schönsten Aussicht stehen, die dem Menschengeschlecht geboten wird.

Kann es aber auch wahr sein: ist die ameisenfleissige Kulturarbeit wirklich stärker gewesen als der Krieg, so dass wir jetzt auf dem Wege sind, die tausendjährige grösste Roheit, die Schlägereien zwischen Millionen Menschen, das, wozu wir uns noch heute rüsten, auf einmal aus der Welt zu schaffen?

Sollte das wirklich aufhören, und sollten unsere Tage ein so grenzenloses Glück sehen können? Die meisten glauben es nicht; die Menschen teilen sich ihrer Natur und ihren Verhältnissen nach in die, welche zweifeln, und die, welche glauben; in die, welche ihre Arbeit dem Zweifel und den Kriegen opfern, und die, welche sie dem Glauben und dem Frieden widmen.

Einstmals hofften wir, dass die Kriegswissenschaft und ihre immer zunehmenden Erfindungen den Krieg unmöglich machen würden; der Krieg sollte an seinem eigenen Heranwachsen sterben. Aber es kam nicht so weit; die Kriege wurden kürzer, das war alles; eine unerhört grössere Anzahl von Ermordeten lag nachher in noch kürzerer Zeit da; die Furcht davor war grösser als jemals.

Sowohl der Krieg als der Friede hat seinen Grund im Wesen der Menschen; der Krieg wird nicht eher abgeschafft, als die Kriegsgedanken abgeschafft werden. Noch wird im Geschichtsunterrichte aller Schulen der Krieg gelehrt und geehrt, wie auch in den vaterländischen Gesängen bei unseren Festen; die Prediger weihen die Kriegsfahnen ein, segnen die Heere und den Heerführer; die Frauen werden von den Uniformen, der Musik, dem Kriegsspiele, dem „Ritterwesen" geblendet; — mit grossem Geschick ist die Kriegsbestie zum Locken und Verführen dressiert.

Wenn nur der zwanzigste Teil der „Wissenschaft", der nun der Schaustellung und dem Triumph des Krieges gewidmet wird, sich sammelte, um Müttern und Kindern den Friedensgedanken einzupflanzen, so würde dieser zwanzigste Teil der Heimat grössere Siege bringen, als alle Kriegswissenschaften zusammengenommen. Dann würde es bald mit dem Kriege gehen wie mit einem Raubtiere vom Walde, wenn es auf angebauten

Boden einbricht: die Leute umringen es und schlagen es tot.

Nun gilt es die Kriegsgedanken zu verabschieden und die Friedensgedanken einzuladen, dem ehemaligen Geschichtsunterricht aus den kostspieligen trüben Tagen des Fürstendienstes aufzukündigen und eine Geschichte der Völker einzuführen, die den im täglichen Leben, in jedem kleinen Heime errungenen Sieg zu einem grossen macht: Gesänge auf das Licht, das den Geschlechtern auf ihrem schweren, langen Weg leuchtete (den die Kriege vielfach schwerer und länger machten), die wahre Lehre von dem, was den Völkern Sitten, Gesetzesgehorsam, Aufklärung, Freisinn, Wohlstand gegeben, — das alles hat der Krieg nie zu stande gebracht. Der Krieg stammt aus der Zeit der wilden Menschen, wo jene einander auffrassen; während der Völkerwanderung wurde er Eroberung von Ländern, Weibern und Sklaven; während der Lehenszeit wuchs er zu einem edlen „Handwerk". Jetzt ist das Heer ein künstliches Werkzeug, das (soviel wird gern zugegeben) dazu dient, den Rohstoff an Menschen zu ordnen und zu zügeln, und den Staatsbegriff zu befestigen, das aber geradezu seinen Namen Lügen straft, wenn es sich in unseren Tagen „Friedenswehr" nennt, da es in Wirklichkeit gerade das ist, was die Kriegslust wach hält. Man kann auch nicht leugnen, dass es dazu gebraucht wird, die Individualität zu unterdrücken

und angemasste Vorrechte zu schützen, — gebraucht wird, solange die Völker auf diese Weise sich brauchen, blenden und schrecken lassen.

Wenn die Uebel, die durch Krieg und Kriegsrüstung entstehen, alle für uns sichtbar wären, wäre es gleich mit ihnen vorbei. Aber da wir gerade dazu auferzogen worden sind, uns auf den Krieg zu stützen und dabei den Krieg zu mehren, sehen wir die Uebel im allgemeinen nicht. Das Ungerechte eines dieser Uebel wird glücklicherweise in unseren Tagen von dem gemeinen Manne gefühlt: das ist der Zoll. Durch den Krieg ist der Zoll entstanden, der Krieg fordert diese tägliche Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, die desto unerträglicher ist, da sie die Vielen und Kleinen trifft, und die Wenigen und Grossen verschont. Die Abschaffung des Zolles steht als Prämie auf der Abschaffung des Krieges; der Hass gegen den Zoll vermehrt den Hass gegen den Krieg. Nun werden wir wohl bald sehen, dass Arbeiterscharen eine Kette von Land zu Land schliessen, um die Bestie zu umringen und zu erwürgen. Wenn die Fürsten dennoch im Bunde mit ihr sind, mögen sie sich davor hüten, dass sie in die Mitte genommen werden.

Die Kriegsrüstung, die Kriegsübung füttert den Krieg; und weil wir uns auf sie verlassen, werden wir in einen neuen Krieg verwickelt, — vielleicht ehe wir es vermuten.

Sehet*), wie wir uns benehmen, sobald es einigen Leuten gelingt, Furcht vor Russland zu erregen! Berechnungen, fachmännische Berechnungen: mit 200 000 Mann, welche Schweden und Norwegen aufstellen **könnte** (Norwegen durch einmalige Bezahlung von 50 bis 100 Millionen Kronen und dazu das gewöhnliche Kriegsbudget bedeutend vermehrt), mit 200 000 Mann werden Norwegen und Schweden die Russen zurückschlagen, — diese Berechnungen und Pläne verursachen gleich andere Berechnungen und andere Pläne, die zu den gefährlichsten Verwicklungen führen.

Wenn wir aber statt dessen daran glaubten, dass die Friedensgedanken auch in Russland edle Männer und edle Frauen erfasst haben oder erfassen werden, und wenn wir selbst nach Russland mit etwas anderem als Waffen gingen und fragten: „Was willst du eigentlich von uns?" — vorausgesetzt, wir wären so mutig zu denken, Russland würde uns einen ehrlichen Bescheid geben — was dann?

Wir haben davon gehört, dass Russland bei uns einen eisfreien Hafen für Transitwaren und eine Eisenbahn an diesen Hafen wünscht. Liegt darin etwas Unbilliges? Der Hafen, die Eisenbahn und die Verwaltung beider blieben ja norwegisch. „Aber es ist ein Kriegshafen, den Russland wünscht!" Gegen England? Also ein Hafen für Kriegsschiffe gegen England? Trachtet Russland darnach, den Kampf zur See gegen England aufzunehmen? In den nächsten Menschenaltern geschieht dies nicht.

Wir haben auch noch von etwas anderem gehört, das Russland von uns will. Süd-Varanger soll ehemals

*) Der kleingedruckte Text bezieht sich ausschliesslich auf skandinavische Verhältnisse.

im Besitze der russischen Finnen gewesen sein; diese haben mit dem Lande ihre Fischerei verloren. Dort im Norden giebt es viele arme Menschen, die diese Fischerei nicht entbehren können. Weshalb wollen wir sie nicht fischen lassen? Alle diese Verhältnisse sind noch nicht untersucht. Zeigt sich's nach der sorgfältigsten Untersuchung, dass die Finnen recht haben, können wir uns ihnen dann widersetzen?

Ist aber dessen mehr, was Russland will, als wir gerecht finden, so steht uns ja ein Schiedsgericht zu Gebote. Sind wir alle einig, um des Friedens willen ein Schiedsgericht zu wünschen, — kann da ein grosses Volk, das in so mannigfaltiger Geistesbewegung begriffen ist wie das russische, uns dieses wirklich verweigern? Ist es keines anderen Versuches mehr wert, als dass wir gleich mit Kanonenkugeln rollen vor dem mächtigen Russland, mit unseren armseligen Millionen Kronen klappern — und prahlende Verteidigungsreden in die Luft senden?

Dies ist ein praktisches Beispiel von demjenigen, welcher zweifelt und für den Krieg arbeitet, und von demjenigen, welcher glaubt und für den Frieden wirkt.

Ich gehe weiter. Wäre unser Verhältnis zu Schweden klar, — *dann würden wir die Schweden einladen, sich mit uns von einem Landesende bis zum anderen zum Zwecke einer allgemeinen Entwaffnung zu vereinigen.*

Damit erwiesen wir zwei kleine Völker, insofern jene Vereinigung gelänge — und warum sollte sie nicht gelingen? — der Menschheit die grösste Wohlthat, die ihr erwiesen werden könnte! Dann würden wir ein Beispiel geben, für das wir tausend Jahre nachher in allen Schulen der ganzen Welt gesegnet werden sollten.

Die kleinen Völker mögen hier vorangehen; die grossen besitzen zu viel unrechtmässiges Land; die thun es nimmermehr, bis sie von ihrem Gewissen gezwungen werden. Die Kriegsbrunst mag noch zu Schanden werden, die Kriegsehre ihren Glanz verlieren wie das Messing, das nicht mehr geputzt wird; die Frauen bekommen ein höheres Schönheitsziel als das, welches uns in Waffen blinkt, und die Jugend edlere Uebungen als die Kunst, den Sohn ihres Nachbarn zu schlachten.

Die Menschen sind doch — das lehrt uns dieses Büchlein — nun soweit aufgewacht, der Friedenswunsch ist soweit innerlich und allgemein. Bedenkt, dass vor dem 1. Mai 1891 das ganze amerikanische Festland ein einziger Schiedsgerichtsverband wurde! Die Völker sind soweit fertig mit dem Kriege, dass die Staaten, die damit vorangingen, in der Achtung und Dankbarkeit aller einen sichereren Schutz gewonnen haben, als irgend ein Heer uns bis jetzt hat geben können.

Björnstjerne Björnson.

Vorwort zur deutschen Auflage.

Das wachsende Interesse, welches in letzter Zeit der Friedensbewegung zugewendet wird, rechtfertigt das gleichzeitige Anwachsen der dieses Gebiet behandelnden Litteratur, und besonders nützlich erscheint es, dass die Hervorbringungen des einen Landes den anderen Ländern vermittelt, d. h. die hervorragenden Friedensschriften fleissig übersetzt werden. Dieser Zweig des modernen Geisteslebens ist so eminent internationalen Charakters, dass es gar nicht möglich ist, sich einen Begriff von dem Stande der Bewegung zu bilden, wenn man nicht gleichzeitig die bei allen civilisierten Nationen erfolgten Kundgebungen kennen lernt.

Es war daher ein dankenswertes Unternehmen, die vorliegende Schrift, deren schwedisches Original und englische Uebersetzung der Friedenssache schon sehr erhebliche Dienste geleistet haben, nunmehr auch dem deutschen Publikum zugänglich zu machen. Gar oft müssen die Friedensfreunde von den Gegnern und Zweiflern den Einwand hören:

„Ja, wir wollten ja recht gern ohne Krieg leben und auch abrüsten, aber die Nachbarn!“ Mittelst der gegenseitig getauschten Litteratur und dem Kennenlernen der gleichen Ansichten und Absichten bei den Nachbarn fällt dieser Einwand weg.

„Pax mundi“ ist eigentlich keine Streitschrift gegen den Krieg, keine Anklageschrift gegen den Jammer, den er im Gefolge hat, keine eindringliche Predigt, ihn abzuschaffen; diese Gattung der Friedenslitteratur gehört einer jüngeren Phase derselben an; Arnoldson versucht nicht mehr, die einst allgemein bestrittene Möglichkeit einer organisierten Friedensbewegung zu demonstrieren, sondern er geht von der Thatsache ihrer Existenz aus und erzählt die Geschichte ihrer Entwicklung, indem er gleichzeitig über die in ihrem Dienste bereits erreichten Erfolge berichtet und die sich ihr bietenden Aussichten erläutert.

Ich habe Gelegenheit zu erfahren, dass sowohl unter Privatleuten als unter Publizisten und Sozialpolitikern der Wunsch immer häufiger und häufiger erwacht, sich über die Friedensfrage zu unterrichten; sei es, um daran Hoffnung zu schöpfen, dass dieses Problem, dessen glückverheissende Tragweite niemand leugnen kann, in absehbarer Zeit gelöst werden könnte, sei es, um Studien für neue Abhandlungen und erweiterte Arbeiten zu machen. In immer kürzeren Zwischenräumen laufen an die Bureaux der Friedensvereine die Ansuchen ein,

dass Material geliefert werden möge zur Abfassung von Zeitungsartikeln, Broschüren oder Preisbewerbungsschriften über die Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung. In dieser Richtung wird „Pax mundi“ von grossem Nutzen sein.

Indem ich nun mit besonderem Vergnügen der ehrenden Aufforderung nachkomme, die Verdeutschung des Werkchens mit einigen Zeilen einzuleiten und sie in die Kreise unserer Vereine einzuführen, muss ich nur, um irriger Auffassung vorzubeugen, Eines voraussenden:

Der Autor, in wahrheitsgetreuer, unparteiischer Wiedergabe der verschiedenen Kundgebungen, die auf dem betreffenden Gebiet einander folgten, führt auch die Ausführungen des russischen Völkerrechts-Professors Grafen Kamarovsky an, der verschiedene Lösungen der schwebenden nationalen Forderungen vorschlägt. Dadurch soll aber weder der Verfasser noch der Uebersetzer und am allerwenigsten die Friedensbewegung selber mit dem einen oder dem anderen dieser Vorschläge identifiziert erscheinen. Das Programm der Friedensfreunde, wie es gegenwärtig ihrer Aktion zu Grunde liegt, enthält gar keine Pläne zur Umwandlung der europäischen Landkarte. Das vorgesteckte Ziel ist die Umwandlung des noch herrschenden Princips, dass internationale Streitigkeiten durch die Gewalt zu entscheiden seien, in das Princip, dass an Stelle der Gewalt die Rechtsübung zu treten habe.

Die von den Friedenskongressen und interparlamentarischen Konferenzen den Regierungen und den Völkern gemachten Vorschläge verlangen daher weder bestimmte Verschiebungen noch eine garantierte Erstarrung der jeweiligen Landesgrenzen, sondern sie verlangen Schiedsgerichtsverträge, internationale Tribunale, Staatenföderation, Friedensministerien, mit einem Wort: Institutionen im Geiste von „Pax mundi", oder von unserem Losungswort: „Si vis pacem para pacem". Und damit solche Institutionen ins Leben treten können, ist vor allem die allgemeine Meinung nach dieser Richtung zu lenken, um die grosse Unkenntnis und Gleichgiltigkeit zu überwinden, die gegenwärtig noch gegenüber der Friedensbewegung herrschen, von der sowohl die bisherige Entwicklung als die vorgesteckten Ziele von der grossen Mehrzahl entweder ignoriert oder missverstanden werden. Jedes Buch wie das vorliegende ist geeignet, solche Unkenntnis zu verringern und bedeutet an sich einen Vorwärtsschritt auf dem Weg zum Ziele.

Wien, im Mai 1896.

Bertha v. Suttner.

Ein Wendepunkt.

Es war ein geringer Anfang zu einem grossen Werke, als die hundert landesflüchtigen Puritaner am 22. Dezember 1620 von dem Schiffe „Maiblume“ auf einer Klippe an der Küste der Neuen Welt ans Land stiegen, nachdem sie an Bord desselben einen gemeinschaftlichen Kontrakt unterschrieben hatten, der den neuen Ansiedlern zur Richtschnur zu dienen bestimmt war.

Diese frommen Pilger waren von der religiösen Freiheitsidee begeistert, welche ihnen ein neues Reich gründen sollte.

Sie waren nach der Aussage der Geschichtschreiber der Kolonie über das Weltmeer gefahren und gelangten am Ziele ihrer Reise an. Es kamen ihnen aber keine Freunde entgegen; auch sahen sie keine Häuser, die ihnen ein Obdach geben konnten. Man befand sich mitten im Winter. Die, welche das Klima kennen, wissen, wie streng die dortigen Winter sind und welche fürchterlichen Orkane die Küsten verheeren. Während dieser Jahreszeit ist es schwer, bekannte Gegenden zu durchreisen, noch

schwerer, sich an ganz unbekannten Ufern niederzulassen. Um sich herum sahen sie nur ein hässliches, ödes Land, voll wilder Tiere und Menschen, deren Anzahl und Sinnesart sie nicht kannten. Der Boden war gefroren und mit Wäldern und Gestrüpp bewachsen. Alles hatte ein barbarisches Aussehen. Hinter sich sahen sie nur den unermesslichen Ocean, welcher sie von der civilisierten Welt trennte. Um etwas Beruhigung und Hoffnung zu finden, konnten sie ihre Blicke nur gen Himmel wenden.

Dass sie diese undankbare Erde erobert, dass sie den Weg für diesen ungeheuren Auswanderungsstrom geöffnet, der nun seit zwei und einem halben Jahrhundert beständig gewachsen ist, ist nur daraus zu erklären, dass der Glaube ihren Mut mitten unter den Gefahren der Wildnis, unter Hunger, Kälte und allerlei Entbehrungen aufrecht gehalten und ihnen Kräfte gegeben hat, Berge zu versetzen und Wüsten grünen zu lassen.

Diese treuen Puritaner wurden die Begründer der Grösse der Neuen Welt, und ihr Geist sprach die Alte Welt mit denselben Worten an, mit welchen der Präsident der Vereinigten Staaten im Jahre 1866 das Telegraphenkabel über den Ocean einweihte, nämlich mit den Worten der Heiligen Schrift: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“

Da diese Botschaft an uns gelangte, hatten

die Stimmen der Kanonen soeben aufgehört, und der Mann von Blut und Eisen sich eine der Grossmächte Europas triumphierend zu Füssen gelegt, dasselbe Oesterreich, welches später im Dreibunde seine Streitkräfte mit Deutschland vereinigte.

Die Botschaft verklang nicht ungehört für alle, nicht für die, auf deren warnende Stimme die Völker **vor** dem Unglück nie gehört haben, welche aber immer Recht bekommen, **nachdem** es geschehen, welche vielleicht auch in einer nahen Zukunft vergebens an die Vernunft appellieren und die erst dann Recht bekommen werden, wenn die Völker Europas durch einen neuen verheerenden Krieg in unerträgliche Leiden gestürzt worden sind.

Zu gleicher Zeit, als sich die Vorboten dieses lang erwarteten Krieges während des Herbstes 1887 überall in unserem Weltteile drohend zeigten, sammelte sich eine kleine Schar beherzter Männer, treu wie die frommen Pilger der „Maiblume", um übers Meer nach der Neuen Welt zu reisen und dort ein dauerhaftes Friedenswerk zu gründen.

Ihre nächste Aufgabe war, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem Kongress eine Adresse zu überreichen, die darauf ausging, ein beständiges Schiedsgericht für Beilegung etwa vorkommender Streitigkeiten zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bilden.

In dieser Adresse, die von 270 englischen Parlamentsmitgliedern unterzeichnet war, werden wir an die Friedensvorschläge erinnert, welche zu wiederholtenmalen innerhalb des nordamerikanischen Kongresses gemacht worden sind, und die Unterzeichner erklärten sich bereit, ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um die grossbritannische Regierung zur Annahme des in Frage stehenden Vorschlages zu bewegen, falls er vom Kongresse ausginge. Unter den Unterzeichnern befanden sich ausser mehreren hervorragenden Mitgliedern des Unterhauses auch eine grosse Anzahl Lords und Bischöfe.

Am 31. Oktober 1887 überreichte die aus zwölf Parlamentsmitgliedern bestehende Deputation diese Adresse dem Präsidenten Cleveland, wobei der Wortführer Herr Andrew Carnegie unter anderem folgende Worte sprach:

„Wenige Ereignisse in der Weltgeschichte können sich ihrer Wichtigkeit und Bedeutung nach mit einem solchen Vertrage, wie er hier bezweckt wird, messen. Nur zwei Ereignisse giebt es vielleicht in der Geschichte der Vereinigten Staaten, welche damit verglichen werden können, nämlich die Gründung der Republik durch Washington und die Abschaffung der Sklaverei durch Lincoln. Wir hegen die Hoffnung, Herr Präsident, dass es Ihnen vergönnt sei, nicht nur mit der anderen grossen englisch redenden Nation,

sondern auch mit anderen Völkern einen Vertrag abzuschliessen, welcher späterhin und für alle Zukunft diesen Völkern den Segen des Friedens bescheren soll. Das Abschliessen eines solchen Vertrages ist ein grosser Schritt vorwärts nach dem hohen Ziele, die Menschheit von dem grössten aller Flüche — dem Brudermorde — zu befreien. Wir hoffen, dass, wenn die zwei grossen, hier repräsentierten Nationen ein solches Beispiel geben, andere Völker sich zur Nachfolge veranlasst finden und dass der Krieg nach und nach von der Erde verschwindet."

In seiner sympathischen Antwort erinnerte der Präsident daran, dass kein Volk während seiner geistigen und materiellen Entwicklung mehr Siege auf dem Felde des Friedens verzeichnen könne, als das amerikanische, und es schien ihm deshalb, „dass ein Land, welches solche Beweise vom Segen des Friedens aufweisen könne und nicht zu fürchten brauche, der Weichlichkeit beschuldigt zu werden, in einer ganz besonders günstigen Lage sei, einen solchen Vorschlag, wie den erwähnten, zu erwägen, weshalb er ihn mit Freude und Befriedigung aufnehme."

Eine Woche später, am 8. November, wurde unter dem Vorsitze des Marquis v. Lorne, dem Schwiegersohne der Königin Viktoria, eine grosse Versammlung in London gehalten, die von vielen hervorragenden Männern besucht war.

In seiner Rede betonte der Wortführer, dass

die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Völkern durch Schiedsgerichte auch den Vorteil habe, dass dadurch eine Zögerung notwendig werde, um die erste Erregung zu beschwichtigen.

Die Versammlung drückte einstimmig ihre Zustimmung zu dem Vorschlag der Adresse aus.

Darauf folgten mehrere ähnliche Meinungsäusserungen in England, während gleichzeitig in zwanzig der grössten Städte der nordamerikanischen Union Massenversammlungen gehalten wurden, welche sich in Eintracht und Begeisterung der Sache anschlossen, wobei Petitionen zu demselben Zwecke von verschiedenen Teilen der grossen Freistaaten an den Präsidenten und den Kongress einliefen.

Durch die vorbereitenden Bewegungen der beiden grossen englisch redenden Völker ermuntert, stellten sich M. Frédéric Passy und verschiedene andere Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs an die Spitze einer Bewegung, um Petitionen an die französische Regierung zuwege zu bringen, mit der Aufforderung an sie, einen Vertrag über ein Schiedsgericht mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuschliessen.

Ein solches von 112 Deputierten und 16 Senatoren unterzeichnetes Schreiben wurde von dem Präsidenten der Republik mit grossem Interesse entgegengenommen.

Am 21. April 1888 brachte Passy und 44

andere Deputierte der Kammer einen Antrag in derselben Richtung in der Kammer ein.

Der Gedanke ist später auf verschiedene Weise vorwärts geschritten, besonders durch eine Petition an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von drei internationalen Friedenskongressen in Paris am 23.—30. Juni 1889.

Schiedsgerichte.

Könnten diese Bestrebungen während der nächsten Zukunft zu dem erwünschten Ziele führen, so würde das Völkerrecht damit einen bedeutenden Fortschritt machen.

Man leugnet nicht länger, dass es wirklich ein Völkerrecht giebt; aber unserer Ungeduld halber unterschätzen wir seine Bedeutung. Wir merken seine Fortschritte nicht, weil sie so gering gewesen sind. Wenn auch gering, so waren sie doch zahlreich und haben allmählich das internationale Recht ganz merklich vorwärts geführt. Dies gilt nicht nur von dem erwachenden Rechtsbewusstsein unter den anerkannten Grundsätzen, sondern auch von deren Anwendung, die von Hugo Grotius vor zwei und einem halben Jahrhundert bis auf Martens, Bluntschli, Calvo und andere ausgezeichnete Rechtsgelehrte unserer

Zeit der Gegenstand einer grossartigen wissenschaftlichen Thätigkeit gewesen ist, durch welche die einzelnen Rechtsregeln nach und nach zum Grund und Stoff eines allgemeingültigen Gesetzes zusammengefügt worden sind.

Was für den erwähnten Zweck im allgemeinen gethan worden ist, war die Aufnahme von **Bestimmungen über Schiedsgerichte in Verträge,** die abgeschlossen werden sollten oder hinsichtlich anderer Fragen schon abgeschlossen waren.

In dieser Richtung hat sich besonders Signor Mancini recht thätig gezeigt. Den Umstand sich zu nutze machend, dass, während er Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Italien war, eine grosse Anzahl von Verträgen zwischen Italien und anderen Ländern abgeschlossen werden sollten, fügte er in beinahe alle diese Verträge, 19 an der Zahl, eine Bestimmung über die Schiedsgerichte ein.

Beispiele von dergleichen Verträgen sind die Handelstraktate zwischen Italien und England 1883, Schweden-Norwegen und Spanien mit einem Anhang 1887, nebst England und Griechenland 1886. Den beiden obenerwähnten Verträgen gemäss sollen alle Streitigkeiten über ihre richtige Deutung und Anwendung von einem Schiedsgerichte geschlichtet werden, sobald sich eine freundschaftliche

Lösung fruchtlos gezeigt hat. In dem englisch-griechischen Vertrage wird näher bestimmt, dass alle Streitigkeiten, welche direkt oder indirekt aus Anlass dieses Vertrages zwischen den Kontrahenten aufkommen können, immer einem Schiedsgerichte anheimgestellt werden sollen, falls es unmöglich wäre, sie durch freundschaftliches Uebereinkommen beizulegen.

In beiden Fällen gilt, dass die beiden Parteien zuerst eine gleich grosse Anzahl Mitglieder wählen, und, falls ein Uebereinkommen nicht zu stande kommt, jede einzelne Partei einen oder mehrere Schiedsrichter in gleicher Anzahl wählt; ferner soll, wenn diese gleichfalls nicht übereinkommen können, ein Oberschiedsgericht eingesetzt werden, dessen Urteil anzunehmen beide Nationen sich verpflichten.

Die Idee, **besondere Schiedsgerichts-Verträge** abzuschliessen oder einer Schiedsgerichtsbestimmung einen ausgedehnten und allgemeinen Umfang zu geben, so dass sie alle Verhältnisse der kontrahierenden Parteien berührt, ist ziemlich neu.

Diese Idee wurde in neuerer Zeit wahrscheinlich zuerst von Mr. William Jay verteidigt, der in einer im Jahr 1842 in New York herausgegebenen Arbeit darauf drang, dass im nächsten Vertrage, z. B. zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich, bestimmt werden

solle, dass, wenn ein Streit zwischen beiden Ländern entstünde, und zwar nicht nur über die Deutung dieses Vertrages, sondern auch über irgend einen anderen Gegenstand, derselbe dem Schiedsgerichte einer oder mehrerer befreundeten Mächte unterworfen werden solle.

Ein ähnlicher Vorschlag wurde an Lord Clarendon im Jahre 1853 gerichtet.

Durch eine Deputation der Bevollmächtigten der Regierungen beim **Pariser Kongress 1856** gelang es dem englischen Friedensvereine, sie dazu zu veranlassen, in eines der Vertragsprotokolle ein feierliches Anerkenntnis des Schiedsgerichtsprincips aufzunehmen. Im Namen ihrer Regierungen drückten sie den Wunsch aus, dass die Staaten, zwischen welchen irgend eine wichtige Meinungsverschiedenheit entstehe, dieselbe, sofern es die Umstände erlauben, dem Schiedsgerichte einer befreundeten Macht unterwerfen, ehe sie die Waffen ergreifen. Dieser einstimmig angenommene Vorschlag ging von dem englischen Repräsentanten Lord Clarendon aus und wurde von den Delegierten von Frankreich, Preussen und Italien, Walewsky, Manteuffel und Cavour, unterstützt.

Aber die erste Bewegung zu Gunsten besonderer Schiedsgerichtsverträge kam in einer Petition, die im Jahre 1847 vom englischen Friedensvereine an das Parlament eingebracht wurde, zum Vorschein. Im folgenden Jahre (1848) wurde dieser

Gegenstand im Friedenskongress zu Brüssel behandelt.

Einige Monate darnach reichte Mr. Cobden im Unterhause eine Adresse an die Regierung mit dem Ansuchen ein, dass der Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten sich verpflichten solle, fremde Mächte aufzufordern, auf Verträge dieser Art einzugehen. Der Vorschlag wurde am Anfang mit einem Gemurmel des Erstaunens und Gelächter empfangen, veranlasste aber dann eine ernste und bedeutungsvolle Debatte.

Ungefähr sechs Jahre später richtete Mr. Henry Richard die Aufmerksamkeit mehrerer amerikanischer Kongressmitglieder darauf, dass die Umstände damals für einen Versuch günstig zu sein schienen, einen Schiedsgerichtsvertrag zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten zu stande zu bringen. Amerikanische Staatsmänner, die sich weniger an die alten Traditionen der europäischen Diplomatie gebunden fühlten, würden — dachte man — grössere Freiheit haben, eine solche Neuerung zu versuchen. Die Antworten auf diesen Vorschlag waren sehr freundlich und ermunternd, und Anstrengungen sind auf verschiedenen Wegen gemacht worden, um diesen Gedanken zu verwirklichen.

In **mehreren Regierungen** sind von Zeit zu Zeit Vorschläge in dieser Richtung gemacht und gebilligt worden.

Am 8. Juli 1873 wurde von Mr. Henry Richard im **englischen Unterhause** der Antrag gestellt, die Regierung zu veranlassen, Unterhandlungen mit fremden Mächten über die Aufstellung „eines allgemeinen und dauernden Systemes von internationalen Schiedsgerichten" einzuleiten. Der damalige Premierminister Gladstone sprach sich wohlwollend über den Vorschlag aus, riet aber dessen Zurücknahme an. Ungeachtet dessen verharrte Richard auf seinem Antrag mit der bemerkenswerten Folge, dass dieser von dem Unterhause mit einer Mehrheit von 10 Stimmen angenommen wurde.

Diesem Beispiel folgte die **italienische Deputiertenkammer** am 24. November desselben Jahres, und ferner am 12. Juli 1890 auf den Vorschlag von Ruggiero Bonghi, unterstützt durch eine Rede von Crispi, worin er äusserte, dass die Zukunft von dem europäischen Schiedsgerichtsstuhle abhänge; die **Generalstaaten Hollands** am 27. November 1874; die **belgische Repräsentantenkammer** am 19. Januar 1875, und bald darauf der **Senat**; ebenso auch der **Kongress der Vereinigten Staaten** am 17. Juni 1874 und am 4. April 1890.

Der Beschluss, der in der eben erwähnten Zeit von dem Repräsentantenhause angenommen

worden war, wurde am 25. Februar desselben Jahres vom Senate anerkannnt, nachdem er von dem Komite der auswärtigen Angelegenheiten bestätigt worden; er lautet folgendermassen:

> „Der Herr Präsident wird hiermit ersucht, von Zeit zu Zeit bei passenden Gelegenheiten Unterhandlungen mit jeder fremden Regierung anzuknüpfen, mit der die Vereinigten Staaten diplomatische Verbindungen haben oder eingehen werden, in der Absicht, alle Missverständnisse oder Streitfragen, welche zwischen den beiden Regierungen entstehen und nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, dem Schiedsgerichte anheimzustellen, damit sie auf diese Weise friedlich abgemacht werden."

Am 10. März 1890 stellte Don Arturo De Marcoartu im **spanischen Senate** den Antrag, die spanische Regierung möge sich mit den übrigen europäischen Regierungen in Verbindung setzen, um einen beständigen Schiedsgerichtsstuhl in Europa zu stande zu bringen. Zuerst dürften die Staaten der Meinung des Antragstellers nach über eine allgemeine fünfjährige Waffenruhe ein Uebereinkommen treffen. Während dieser Zeit sollte ein Kongress von den Bevollmächtigten sämtlicher Regierungen und Reichsversammlungen in unserem Weltteile zusammengerufen werden. Die Aufgabe des Kongresses sollte sein, ein internationales Gesetzbuch auszuarbeiten. Der Vorschlag war

besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit gemacht, eine vernünftige Lösung der grossen sozialen Frage zu finden, da ja jede Arbeit in dieser Richtung hoffnungslos wäre, solange die ökonomischen Mittel der Nationen durch die Ausgaben für das Militär aufgezehrt werden. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ermahnte die Versammlung, dies in ernste Erwägung zu ziehen, und am 14. Juni beschloss der Senat, die Regierung zu bevollmächtigen, ein Uebereinkommen mit fremden Mächten im Sinne jenes Antrages zu treffen.

Auch die skandinavischen Reichsversammlungen sind dieser Bewegung nicht fremd geblieben. Schon 1869 wurde die Schiedsgerichtsfrage zufolge eines Antrages von Jonas Jonasson aus Gullaboås im **schwedischen Reichstage** behandelt. 1874 beantragte er in der zweiten Kammer, der Reichstag möge den König bitten, „dass Se. Königliche Majestät geruhen möge, bei allen Gelegenheiten, wo fremde Mächte mit Schweden oder untereinander zum Zweck der Einrichtung von Schiedsgerichten zur Beilegung internationaler Missverständnisse Unterhandlungen anknüpfen, dieselben zu unterstützen." Der Ausschuss, der den Antrag behandelte, zollte ihm seine Anerkennung. Die zweite Kammer gab dem Antrag am 21. März mit 71 Stimmen gegen 64 ihre Zustimmung, aber die erste Kammer lehnte ihn ab.

Ueber die schmähliche Behandlung der Frage

im Reichstage 1890 zu reden, bekomme ich später Veranlassung.

In demselben Jahr wurde ein überraschend grosser Erfolg in **Norwegen** erreicht. Am 5. März nahm das Storting (der norwegische Reichstag) auf Vorschlag von V. Ullman u. a. m. mit 89 Stimmen gegen 24 eine Adresse an den König an, die folgendermassen beginnt:

> „Das Storting hält hiermit ehrerbietig bei Seiner Majestät darum an, dass S. M. Seine, auf dem Grundgesetze beruhende Befugnis dazu benutzen möge, ein Uebereinkommen mit fremden Mächten über schiedsgerichtliche Behandlung solcher Streitigkeiten abzuschliessen, die möglicherweise zwischen Norwegen und jenen Mächten entstehen könnten."

Die Adresse schliesst mit folgenden Worten:

> „In voller Ueberzeugung davon, dass die Sache, um welche der norwegische Reichstag Seine Majestät den König bittet, ein unbedingtes Glück für unser Volk sein wird, soll dieselbe Seiner Majestät zur Einleitung der erforderlichen Schritte anheimgestellt werden."

Ein ähnlicher Entschluss war nahe daran, von dem **dänischen Abgeordnetenhaus** 1875 gefasst zu werden. Der Vorschlag dazu war am 13. Mai von dem legitimierten Ausschuss einstimmig gebilligt worden, konnte aber wegen der zwei Tage

darauf erfolgten Vertagung der Sitzungen nicht zur Behandlung kommen.

Vor einigen Jahren zirkulierte in Dänemark eine Petition, die den Zweck hatte, den Reichstag zu veranlassen, sobald als möglich und auf die zweckmässigste Weise für den Abschluss eines dauernden skandinavischen Schiedsgerichtsvertrags mitzuwirken.

In einem solchen vorerst auf 30 Jahre abgeschlossenen Vertrage, heisst es in dieser Petition, würden die drei nordischen Reiche eine wertvolle moralische Stütze besitzen, wenn es gälte den Versuchen der Grossmächte zu widerstehen, sie zur Teilnahme am Kriege als Bundesgenossen auf irgendeine Seite zu locken oder zu nötigen.

Ein derartiger Vertrag würde also in hohem Grade zur Aufrechthaltung der Neutralität und dadurch zu dauernder Selbständigkeit beitragen.

Diese Petition wurde am 27. März 1888 im Hause der Abgeordneten vorgetragen. Nach einer kurzen Beratung wurde folgender Vorschlag von Friedrich Bajer mit 50 gegen 16 Stimmen angenommen:

„Indem sich das Haus dem im Antrage ausgesprochenen Wunsche anschliesst, geht es unter der Voraussetzung, dass derselbe von den anderen Mächten ebenfalls gehegt wird, ohne deren Mitwirkung er nicht ausgeführt werden kann, zur Tagesordnung über.“

„Es mag unbestreitbar zugegeben werden," — äussert Bajer in seiner kleinen Schrift „Ueber Verhinderung des Krieges durch Schiedsgerichte"*) — „dass ein kleiner Staat, wie der dänische, nicht so leicht die Errichtung eines europäischen Schiedsgerichts bewirken kann," soweit damit gemeint ist, dass er sich an die Spitze der Bewegung stellen und die übrigen europäischen Staaten zu einem Kongresse einladen soll, auf dem die Gründung des Schiedsgerichts zu stande kommen würde. Aber etwas kann ein kleiner Staat wie Dänemark immer in der Richtung eines Schiedsgerichtes unter den Staaten thun. Er kann die Sache praktisch einen Schritt vorwärts bringen dadurch, dass er sich an andere kleine Staaten, besonders die Nachbarstaaten Schweden und Norwegen, wendet und ihnen vorschlägt, gegenseitige Streitigkeiten in Zukunft, soweit möglich, durch Schiedsgerichte schlichten zu lassen, nachdem andere Mittel sich als vergeblich erwiesen haben. Freilich ist das Verhältnis zwischen den drei nordischen Reichen jetzt so freundlich, dass man sich schwerlich einen Krieg zwischen ihnen im Augenblicke denken kann. Aber — wie es in der Motivierung des ersten nordischen Friedensversammlungs-Beschlusses betreffs eines dauernden Schiedsgerichtsvertrags zwischen diesen drei Reichen heisst — diese „haben viele blutige

*) Studentersamfundets Smaaskrifter Nr. 85 Seite 13—14.

Kriege untereinander geführt, Kriege, die nur ihren mächtigen Nachbarn genützt, aber ihnen selbst im höchsten Grade geschadet haben", und „die Möglichkeit eines Krieges zwischen den drei nordischen Reichen ist nicht ausgeschlossen, solange sie nicht gleichzeitig neutralisiert oder auf andere Weise geeinigt sind, um die auswärtige Politik gemeinsam zu führen." Es ist nicht länger als seit 1873, dass der sogenannte „Lotsenkrieg" in Oeresund bei den befreundeten Nationen auf beiden Seiten des Sundes viel böses Blut gemacht hat. Dass er in Güte von den Regierungen durch gemeinschaftliche Erklärung beendigt wurde, schob man auf Umstände, auf deren Vorhandensein man nicht für alle Zukunft rechnen kann. Hätte zu gleicher Zeit ein gespanntes Verhältnis zwischen einer oder mehreren Grossmächten innerhalb und ausserhalb des Thores der Ostsee stattgefunden, dann hätten diese Zwietracht zwischen nordischen Küstenmächten zu entzünden gesucht, um selbst im trüben Wasser zu fischen und um sich selbst zu bereichern, damit sie die kleinen Mächte zu Bundesgenossen bekämen, und hätte die eine Grossmacht auf solche Weise Dänemark, dagegen ihr Feind Schweden und Norwegen zu seinen Bundesgenossen bekommen, so wäre leicht ein neuer nordischer Bruderkrieg ausgebrochen. Kann einer ähnlichen Möglichkeit durch einen gemeinschaftlichen nordischen Schiedsgerichtsvertrag nicht

vollständig vorgebeugt werden, so ist doch damit „eine neue Garantie für den Frieden gewonnen" (Bluntschlis Ausdruck). Denn die kleinen nordischen Reiche wollen in einem solchen Schiedsgerichtstraktate eine vortreffliche moralische Stütze haben, wenn es gilt, den Versuchen der Grossmächte zu widerstehen, sie zu locken oder zu zwingen, an den Kriegen als ihre Bundesgenossen teilzunehmen. Eine solche Teilnahme ist immer ein gewagtes Spiel, in welchem — was die Geschichte bezeugt — die Kleinen eher verlieren als gewinnen. Die kleinen Staaten werden oft zum Rechenpfennig benützt, wenn die grossen anfangen, über das Spiel abzurechnen.

Am 19. November 1890 fasste das Volksting mit 58 gegen 10 Stimmen den Beschluss:

> „Das Volksting beschliesst, ein Komite, aus 11 Mitgliedern bestehend, zu bestellen, um zu untersuchen, wie das Ting am zweckmässigsten dazu beitragen kann, dass beständige Schiedsgerichts-Verträge zwischen Dänemark und anderen unabhängigen Staaten abgeschlossen werden, vor allem mit den zwei anderen nordischen Reichen."

Es verdient hier, bemerkt zu werden, dass schon 1848, in demselben Jahre, da der Friedenskongress in Brüssel stattfand, am 2. Februar zwischen den **nordamerikanischen Vereinigten Staaten**

und **Mexiko** ein Vertrag (der Guadeloupe-Hidalgo-Vertrag) abgeschlossen wurde, der eine Bestimmung enthielt, wonach ein Gerichtsausschuss nicht nur solche möglicherweise entstehende Zwistigkeiten zwischen den Kontrahenten, die direkt auf diesen Vertrag Bezug haben, entscheiden, sondern auch als höchste Instanz soweit möglich über alle zwischen den beiden Staaten entstehenden Streitfragen sein Urteil sprechen soll*).

Die **Schweiz** schloss am 20. Juli 1864 einen ähnlichen Vertrag mit den **Hawai-Inseln**, und am 30. Oktober mit **St. Salvador** ab**). **Siam**, dessen Fürsten verschiedene Proben von Sympathie für Oskar II. gegeben haben, schloss einen solchen Vertrag mit den **Vereinigten Reichen** am 18. Mai 1868, und einen anderen mit **Belgien** am 29. August desselben Jahres***). Auf gleiche Weise handelten die Central- und südamerikanischen Republiken, **Honduras** und **Columbias Vereinigte Staaten**, welche

---

*) Vergleiche Martens: Nouveau recueil général XIV, pag. 32 (art. XXI), und Calvo: Droit international II, § 1499.

**) Nach einem Schreiben vom früheren Verbandspräsidenten Louis Ruchonnet an Friedrich Bajer.

***) Vergleiche **Svensk författningssamling** 1869, Nr. 74, Seite 26, und **Lois Belges** 1869, pag. 36, § 24. In dem schwedisch-siamesischen Traktate, Art. 25, wird bestimmt: „Sollte zwischen den hohen kontrahierenden Parteien irgend ein Streit entstehen, der nicht durch freundschaftlich diplomatische Unterhandlung oder Notenwechsel beigelegt werden kann, wird hiermit vereinbart, die Lösung der Frage einer befreundeten neutralen Macht zu überlassen, die gemeinsam ausersehen wird, und dass solche schiedsgerichtliche Entscheidungen von den kontrahierenden Mächten endgültig angenommen werden sollen."

einen zwischen ihnen geltenden Schiedsgerichts-Traktat 1882 unterzeichneten*).

Aehnliche Verträge sollen zwischen Italien und der Schweiz, Spanien und Uruguay, Spanien und Hawai nebst Frankreich und Ecuator abgeschlossen worden sein.

Seitdem ist der lebenskräftige Gedanke zu einem **Central- und Südamerikanischen Schiedsgerichtsbund** herangewachsen, und ist jetzt auf dem Wege, allgemeine Anwendung in ganz Amerika zu gewinnen.

Die Frage ist nun, ob der **Wert der Friedensverträge** im allgemeinen, und besonders solcher, die die entlegeneren kleineren Staaten untereinander betreffen, ebenso hoch geschätzt werden kann, wie ihr Zweck gewöhnlich für gut anerkannt wird?

Es kommt hier zuerst darauf an, was man unter Friedensverträgen versteht.

Meint man hiermit solche internationale Bestimmungen, die der Besiegte grollenden Herzens und auf blutenden Knieen anzuerkennen gezwungen wird, so muss gleich zugegeben werden, dass sie, statt eine Sicherheit für den Frieden zu enthalten, im Gegenteil eine neue Ursache zu kriegerischen Verwicklungen bilden.

*) Der Inhalt des Vertrages ist im „**Herald of Peace**", Juli 1893, zu finden.

So z. B. ist der Friedensschluss, den **Frankreich** am 26. Februar 1871 in Versailles zu unterzeichnen **gezwungen** und wodurch Elsass-Lothringen gewaltsam vom französischen Staate losgerissen wurde, ein Vulkan geworden, der nun das Volk zwei Jahrzehnte hindurch in Angst und Unruhe versetzt hat und immerwährend droht, Europa zu verheeren.

Auch wäre nicht zu raten, zu sehr z. B. auf eine solche Verbindung sich zu verlassen, zu welcher sich die westlichen Mächte in dem sogenannten **Novembervertrage** verpflichteten, nämlich uns zu helfen, den nördlichen Teil unserer skandinavischen Halbinsel gegen Russland zu schützen, da eine garantierte Neutralität thatsächlich grössere Gefahr in sich trägt, wenn sie nicht gegenseitig ist, also in diesem Falle, wenn unser östlicher Nachbar nicht an der Garantie teilnimmt, die vielleicht Drohung und Misstrauen in sich fasst*).

Was solche Bundesverträge betrifft, die darauf

---

*) In diesem Vertrag, der am 21. November 1855 in Stockholm abgeschlossen wurde, verpflichtete sich der König von Schweden und Norwegen, auf keine Weise an Russland etwas abzutreten oder mit dieser Macht zu tauschen, noch ihr ein Recht zu geben, irgend einen Teil des Gebietes des vereinigten Reiches zu besetzen, auch nicht zu fischen, noch irgend ein anderes Recht, soweit die schwedisch-norwegische Küste reicht, auszuüben. Russische Vorschläge in dieser Richtung sollten sogleich Frankreich und England mitgeteilt werden, welche dann zu Land oder zur See uns mit ihren hinreichenden Streitkräften beistehen sollten. — Ein herrliches Gegenstück zur Neutralitätserklärung vom 15. Dezember 1853!

ausgehen, so **viele Bajonette als möglich** zum Schutz gegen andere Mächte zu sammeln, die sich auf dieselbe Weise zu schützen suchen, indem sie ihre Streitkräfte vereinigen, so dürfte niemand im Ernst darin etwas anderes sehen, als eine Garantie für den überbewaffneten Frieden, der mit Naturnotwendigkeit zum Kriege führt.

Hat man dagegen solche internationale Verträge im Sinne, die nicht **mit Blut geschrieben worden sind,** z. B. solche, welche Handel und Verkehr, Industrie, Kunst und Wissenschaft u. s. w. fördern sollen, so dürfte man vergebens nach einem einzigen Beispiel von gewaltsamem Vertragsbruche suchen, sei es von der stärkeren oder von der schwächeren Seite.

Ebensowenig hört man in unserer Zeit irgend einen Fall von offenbarer Verletzung **der Rechte eines kleineren** selbständigen Staates, **soweit** dieselben unter **die gemeinschaftliche** Garantie der grossen Mächte gestellt worden sind.

Als Beweis für das Gegenteil hat man den **Londoner Vertrag** vom 8. Mai 1853 angeführt, der Dänemarks Neutralität schützen sollte, den **Pariser Vertrag** vom 14. April 1856, der die Verhältnisse am Schwarzen Meere ordnete, nebst dem fünften Artikel im **Prager Frieden** 1866.

Aber hier hat ein Missverständnis zu Grunde gelegen.

Was durch den Londoner Vertrag aufrecht

erhalten werden sollte, war nicht Dänemarks Neutratliät, sondern die Unteilbarkeit der dänisch-deutschen Monarchie. Die deutschen Landesteile sollten an die dänischen festgekettet werden; dies war das Wesentliche an dem Vertrage. Aber von Garantiebestimmungen enthält der Vertrag keine Spur.

Was die Vertragsverletzung von Russland in Hinsicht auf seine Ausschliessung vom Schwarzen Meere betrifft, so wollen wir daran erinnern, dass am 17. Januar 1871 in London ein Protokoll von dort vertretenen Mächten, **auch Russland,** unterzeichnet wurde, welches darauf fusste, dass es ein wesentlicher Grundsatz im Völkerrechte sei, keine Macht dürfe sich durch einen Vertrag der ihr auferlegten Verpflichtungen entbinden ohne ausdrückliche Zustimmung der kontrahierenden Parteien. Dadurch hat Russland offen anerkannt, dass seine Erklärung, die Bestimmungen des Pariser Vertrags für rechtsverbindlich nicht erachten zu wollen, nur etwas voreilig gewesen, und dass der Vertrag fortwährend gelte, bis er in gesetzlicher Weise aufgehoben würde. Dies geschah durch einen neuen Vertrag am 13. März desselben Jahres.

Uebrigens gilt hier, wie auch in Rücksicht auf das unerfüllte Versprechen im fünften Artikel des Prager Friedens, wonach die dänische Bevölkerung durch eine allgemeine Abstimmung Gelegenheit bekommen sollte, ihre Wiedervereinigung mit

Dänemark zu beschliessen, — — es gilt hier das, was vorher über den Wert solcher Verträge geäussert wurde, die erst, nachdem die rohe Gewalt den Ausschlag gegeben, abgeschlossen worden sind.

Den **Friedensverträgen zwischen kleineren Staaten,** die freilich wichtige Handelsverbindungen miteinander haben können, aber in Hinsicht auf die grosse Entfernung unter sich keine kriegerischen Konflikte zu befürchten haben, eine besonders hohe Bedeutung zuzuschreiben, dürfte man im allgemeinen nicht geneigt sein. Es ist zwecklos, ihren Wert zu überschätzen, aber sie müssen berührt werden, weil sie das Völkerrecht bereichern und auch Beachtung verdienen als Wegweiser für die anderen Staaten. Dass die kleinen Staaten nicht warten sollen, bis die grossen sich entschliessen, gemeinsam mit ihnen einem Ziele zuzustreben, scheint ebensowohl in der Natur der Sache, als in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zu liegen.

Es ist ein bedeutungsvolles Verhältnis, was von Calvo, der unzweifelhaft ersten Autorität in dieser Hinsicht, betont wird, dass kein einziger Fall angeführt werden kann, wo die Staaten, nachdem sie ihre Streitigkeiten der Prüfung und Bestimmung des Schiedsgerichtes überlassen haben, sich **den Wirkungen** des gegen sie ausgesprochenen

Urteils zu **entziehen** suchten. Und nach Henry Richard und anderen ist es in neuerer Zeit **in wenigstens 72 Fällen** gelungen, durch eine solche Appellation an ein Schiedsgericht drohende **Streitigkeiten beizulegen**.

Ich will den Leser nicht mit einer Beschreibung aller dieser Fälle ermüden, nur in möglichster Kürze einige von ihnen erwähnen.

Im Jahre 1794 wurde durch ein Schiedsgericht ein Streit, den St. Croixfluss zwischen England und den Vereinigten Staaten betreffend, beendigt; 1803 wurde auf dieselbe Weise Frankreich gesetzlich auferlegt, 21 Millionen Mark an die Vereinigten Staaten von Nordamerika für gesetzwidriges Anhalten der Schiffe auszubezahlen; 1818 wurde durch ein Schiedsgericht ein Streit zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlichtet; zwischen diesen und England wurde 1826 ein Streit durch den russischen Kaiser, der Schiedsrichter wählte, beseitigt.

Die bekannteste von derartigen Streitigkeiten war die sogenannte **Alabama-Frage,** die zu einem verheerenden Weltkriege Veranlassung zu geben drohte.

Diese Sache hatte zum Ausgangspunkte den nordamerikanischen Bürgerkrieg (1861—1865). Die Südstaaten hatten Kaperschiffe in England bauen lassen, unter anderen „**Alabama**", welche besonders den Nordstaaten grossen Schaden verursachten. Die

Unionsregierung glaubte, dass England dadurch, dass es die Ausrüstung der Kaperschiffe erlaubte, die Neutralitätspflicht verletzt habe, und verlangte deshalb Ersatz. Die Erbitterung wuchs, und der Krieg schien unvermeidlich. Es gelang jedoch, am 14. Januar 1869 in London ein Uebereinkommen zu stande zu bringen, welches nach neuen Unterhandlungen zum Abschluss des Kontraktes von Washington vom 8. Mai 1871 Veranlassung gab, nach welchem die Streitfrage einem Schiedsgerichte von fünf Mitgliedern zur Abmachung übergeben wurde in der Weise, dass England und die Vereinigten Staaten, Italien, die Schweiz und Brasilien je ein Mitglied zu demselben ernannten. Diese fünf Mitglieder traten am 15. Dezember 1871 zur Schiedsgerichtssitzung in Genf zusammen und fällten dort am 14. September 1872 den Urteilsspruch (vier Stimmen gegen eine — Englands), dass die englische Regierung sich gegen die Neutralitätspflichten hinsichtlich der erwähnten Kaperschiffe verfehlt habe und dass England deshalb als Schadenersatz 63 Millionen Mark (15½ Millionen Dollar) an die Vereinigten Staaten bezahlen solle.

England fügte sich dem Richterspruche und erfüllte seine Pflicht.

Ebenso willig unterwarf sich das mächtige Inselreich dem schiedsrichterlichen Spruche in dem langwierigen **Streite mit Portugal** hinsichtlich des

Besitztums an der Delagoabucht und der ringsum angrenzenden Gebiete an der Ostküste von Afrika, der im Laufe des Jahres 1874 dem Präsidenten der französischen Republik Mac Mahon zur Entscheidung übergeben wurde, welch letzterer ihn im Juli 1875 zu Gunsten Portugals entschied.

Dass der **neue Zwist** zwischen beiden Staaten, der jetzt eine Zeitlang feurige Gemüter nicht nur in Portugal, sondern auch in anderen europäischen Ländern aufgeregt hat, auf ebenso friedliche Weise abgemacht werden kann, ist kaum einem Zweifel unterworfen.

Die Ansprüche der Portugiesen sind viel älter als die der Engländer. Ihr eigentlicher Grund ist die Entdeckung der Küste, die von portugiesischen Seefahrern vor dreihundert Jahren gemacht wurde. Die Portugiesen behaupten, dass, wenn die Küste die ihrige ist, sie ein Recht haben, so weit ins Land zu gehen, als sie wollen, und die dabei betretenen Gebiete ihrer Gewalt zu unterwerfen. Ferner erklären sie, sie hätten einen Vertrag abgeschlossen mit einem einheimischen Herrscher, und zwar eines Reiches, das sich weit ins Land erstreckt; es seien gewisse, jetzt zerfallene Festungen vorhanden, die beweisen, dass sie jene entlegene Gegend einmal besessen haben. Auf diese Behauptung antwortet Lord Salisbury, dass, wenn es verfallene Festungen gäbe, dieser Umstand nur eine gefallene Macht beweise.

Die englische Regierung hat die Auffassung der Portugiesen über die Streitfrage nicht gut finden können, dass sie sich nämlich auf die Besitzungen vom Shirélande, das Massinaland (das innere Land nord- und südwärts vom Sambesi) wesentlich beschränken sollte. Darüber mit Portugal zu streiten, hat sie nicht für nötig gehalten, dagegen bestimmte Genugthuung gefordert für Gewaltthätigkeiten der Portugiesen gegen Eingeborene, die unter Englands Schutz stehen, für Kränkung der englischen Flagge und andere völkerrechtliche Vergehen u.s.w. Das Besitzrecht an die erwähnten Ländergebiete wird nicht länger für zweifelhaft gehalten, da Portugal die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze beiseite gesetzt haben soll, wonach Besitzungsansprüche kolonialer Art nur dann gültig sein können, wenn die Kolonisationen wirklich im Interesse der Kultur und der öffentlichen Sicherheit ausgeführt werden. Die Behauptung Portugals, dass die Unterzeichner der Kongoakte die rechten Richter im Zwiste seien, wurde aus dem Grund zurückgewiesen, weil Portugal versäumt habe, seine gesetzlichen Forderungen geltend zu machen, als das Nyassaland als „zur Interessensphäre“ von England gehörend erklärt wurde. Forderungen, die damals nicht gemacht wurden, mussten für unberechtigt gehalten werden.

Am 1. Juli 1889 erklärte der Unterstaatssekretär Ferguson im Unterhaus, die portugiesische

Regierung sei benachrichtigt worden, dass sie für jeden Verlust, den die Engländer durch Annullierung der Delagoa-Eisenbahnkonvention erleiden könnten, verantwortlich gemacht werden muss. An demselben Tage teilte Lord Salisbury im Oberhause mit, dass die englische Regierung drei Kriegsschiffe nach der Delagoabucht schicken werde, die, wenn nötig, in Aktion treten könnten. Die Handlungsweise Portugals sei seiner Meinung nach ungerecht.

Darauf kam das Ultimatum des edlen Lords mit der Forderung, alle portugiesischen Beamten und Streitkräfte auf Gebieten, die unter englischer Oberhoheit stehen oder innerhalb der Interessensphäre Englands liegen, unverzüglich zurückzurufen; die Antwort müsse innerhalb 24 Stunden gegeben werden, falls England seine Beziehungen zu Portugal nicht gleich abbrechen solle.

Dieses drohende Auftreten, wodurch eine schwächere Macht von der Uebermacht gedemütigt wurde, machte in Portugal böses Blut und wurde überall in Europa, selbst in England im Parlamente, in der Presse und bei den grossen Volksversammlungen scharf getadelt. In einer dieser Versammlungen, die aus 700 Arbeiterbevollmächtigten aus verschiedenen Teilen Grossbritanniens und 130 Parlamentsmitgliedern bestand, wurde einstimmig beschlossen, gegen dieses Verfahren des Lord Salisbury, als gegen die Würde der

englischen Nation verstossend, zu protestieren und auf Erledigung des Streites durch ein Schiedsgericht zu dringen, um so mehr da, wenn man Recht zu haben glaubt, man desto ruhiger seine Sache einem unparteiischen Schiedsgericht anheimzustellen *) geneigt ist.

Später hat die englische Regierung gemeinsam mit der nordamerikanischen wirklich einen solchen Ausweg zur Lösung der Streitfragen, die die Delagoa-Eisenbahn betrafen, vorgeschlagen. Portugal machte Schwierigkeiten und verzögerte die Sache, erklärte sich aber zuletzt bereit, auf diesen Schiedsgerichtsvorschlag einzugehen. Alle drei Staaten sind übereingekommen, die schweizerische Regierung zu ersuchen, drei ihrer höchsten juristischen Beamten zu Schiedsrichtern zu ernennen.

Zu gleicher Zeit, wo der erst erwähnte englisch-portugiesische Streit durch den Präsidenten der französischen Republik beigelegt wurde, trat ein anderer Fall von Bedeutung und Interesse ein. Seit mehreren Jahren schwebte ein **Grenzstreit zwischen Italien und der Schweiz** — gerade ein solcher, der früher immer in blutigen Kampf ausbrach, wo den Forderungen der Nationalehre gemäss kein Zollbreit des Erdbodens abgetreten werden durfte, ausgenommen durch die Entscheidung des Schwertes. Aber die beiden Regierungen beschlossen,

*) The Arbitrator, 1890, April.

der Dienst, der ihnen geleistet wurde, in dankbarer Erinnerung bleiben werde."

Der zweite Streit berührte die Souveränität der Liu-Kiu-Inseln, und wurde durch einen Kompromiss unter Vermittlung des früheren Präsidenten Grant geschlichtet, der in seinem Gespräche mit dem chinesischen Minister die denkwürdigen Worte äusserte: „Ein Schiedsgericht zwischen zwei Nationen kann nie beide Parteien gleichmässig befriedigen, aber es befriedigt immer das Gewissen der Menschheit."

Dieser Zwist hatte einen recht ernsten und drohenden Charakter angenommen, als der vormalige Präsident Grant während seiner Rundreise um die Erde nach China kam. Nachdem seine Ankunft bekannt wurde, ersuchte ihn der chinesische Minister Prinz Kung, dass er seinen grossen Einfluss benützen möge, um zwischen den beiden Ländern zu vermitteln. Ein besonders interessantes Gespräch entstand zwischen ihnen, während dessen Prinz Kung äusserte: „Wir (in China) haben das internationale Recht, wie es von englischen und amerikanischen Gesetzgebern aufgestellt worden ist, studiert; deren Arbeiten sind ins Chinesische übersetzt worden. Wenn man einigermassen die Principien des Völkerrechts würdigt, wie sie bei euren Nationen hervortreten, so ist die Aufhebung der Selbständigkeit der Liu-Kiu-Inseln ein Unrecht." Grant erinnerte daran, dass er hier bloss als Privatmann sei, fügte

aber hinzu: „Es würde mir eine wahre Freude sein, durch meinen Rat und meine Bemühung als Vermittler zur Wahrung des Friedens beizutragen, vor allem zwischen zwei Nationen, für welche ich ein solches Interesse hege, wie für China und Japan.“ Unmittelbar darauf kehrte er nach Tokio zurück, besuchte den Kaiser und seinen Minister und sprach für eine friedliche Beilegung des Streites. Er schrieb an den Prinzen Kung über das Resultat seiner Vermittlung und schlug ein Schiedsgericht vor.

Um den Leser nicht zu ermüden, übergehe ich mehrere andere bemerkenswerte Fälle, wo Krieg und manches kleinere Unglück durch ein Schiedsgericht verhütet worden ist, und will in folgendem nur einige aus den nächst vorhergegangenen Jahren erwähnen.

1887 wurde auf diese Weise durch Vermittlung des Gesandten der Vereinigten Staaten ein langwieriger Grenzstreit zwischen **Chile und der Argentinischen Republik** erledigt.

Nach einer vollständigen und genauen Bestimmung der Grenzlinie wurde dem Uebereinkommen hinzugefügt: „Die Magellanstrasse ist für immer neutralisiert, freie Durchfahrt durch sie den Schiffen aller Nationen zugesichert und das Erbauen von Festungen oder anderen militärischen Anstalten auf irgend einem seiner Ufer verboten.“

In frischer Erinnerung ist der hitzige **spanisch-deutsche Streit über die Karolineninseln,** der jedoch

auf den Vorschlag des Fürsten Bismarck dem Papste Leo XIII. als Schiedsrichter anheimgestellt und von ihm beigelegt wurde.

Dasselbe gilt von der freundschaftlichen und glücklichen Lösung der **Afghanischen Grenzfrage,** die durch die **englische** und die **russische Regierung** ausgeführt wurde.

Die ganze Welt folgte eine Zeit lang mit Spannung und Unruhe diesem Zwiste. Die Presse wendete leider wie gewöhnlich ihren Einfluss an, die nationalen Leidenschaften in beiden Ländern aufzureizen. Aber ehe es zu spät wurde, gelang es, die Gemüter dadurch zu beruhigen, dass man die allgemeine Aufmerksamkeit darauf richtete, dass England und Russland beide am Beschlusse des Pariser Kongresses teilgenommen haben, wonach irgend ein ernsterer Streit, der zwischen Vertragsmächten entstehe, der Vermittlung einer befreundeten Macht überlassen werden solle. Infolgedessen schlug die englische Regierung der russischen vor: „Den Streit dem Monarchen eines befreundeten Staates anheimzustellen, damit die Streitfrage auf eine mit der Würde beider Staaten vereinbare Weise beigelegt werde!“ Dieser Vorschlag wurde angenommen, aber nicht angewandt. Es war nicht nötig. Die afghanische Grenzkommission führte selbst ihren Auftrag glücklich aus.

Kleinere internationale Zwiste sind später durch ein Schiedsgericht beigelegt worden, z. B.

zwischen **Italien und Columbia** in Südamerika, die italienischen Unterthanen betreffend, die bei der letzten Revolution in Columbia Schaden gelitten, bei welcher Gelegenheit Spanien als Schiedsrichter zu Gunsten Italiens entschied.

Ebenso zwischen **Brasilien und Argentinien,** ihre Grenzen betreffend, welche Streitfrage von beiden Parteien dem Präsidenten der Vereinigten Staaten übergeben und auf diese Weise beigelegt wurde.

Ferner zwischen den **Vereinigten Staaten von Nordamerika und Dänemark,** welch letzteres von dem aufgestellten Schiedsrichter, dem Gesandten Englands in Athen, Sir Eduard Monson, nach langer Zögerung von der Verpflichtung, den Amerikanern Ersatz zu geben, befreit wurde. Dänemark hatte nämlich im Jahre 1854 ein amerikanisches Schiff, das vom Hafen St. Thomas auslaufen wollte, beschiessen lassen, weil Verdacht vorlag, dass dasselbe Proviant nach Venezuela führe, wo damals ein Aufruhr war.

Zuletzt mag angeführt werden:

dass **Frankreich und England** übereingekommen sind, die Grenzen zwischen ihren Besitzungen in Guyana in Südamerika durch ein Schiedsgericht bestimmen zu lassen. (Durch den Frieden in Utrecht, 1713, war bestimmt worden, dass der Lauf des Flusses Maroni die Grenze ausmachen sollte, aber dieser Fluss teilt sich in zwei Zweige, die ein grosses Stück Land umschliessen, ungefähr den

fünften Teil des französischen Guyana. Weder Frankreich noch Holland hatten Ansprüche an dieses Land gemacht, ehe das Goldlager dort entdeckt wurde. Es galt nun festzustellen, welcher von beiden Flussarmen für den Maroni und welcher für dessen Nebenfluss gehalten werden sollte);

dass der internationale Ausschuss, welcher in Washington versammelt war, beschlossen hat, die Schaffung eines beständigen Schiedsgerichtsstuhles zu empfehlen, um die zwischen **Grossbritannien, Kanada und den Vereinigten Staaten** schwebenden Fischereifragen in Zukunft durch ein permanentes Schiedsgericht beizulegen;

und dass der schweizerische Bundesrat, auf gemeinschaftliches Ansuchen der **Regierungen von Portugal und den Kongostaaten** sich verpflichtet hat, bei möglicherweise entstehenden Streitigkeiten, die die Regulierung der Grenzen für ihre afrikanischen Ländergebiete betreffen, Schiedsrichter zwischen ihnen zu sein.

Ausser diesen und sonstigen mir bekannten Fällen sind sicher viele andere vorhanden, obgleich sie weniger bemerkt worden sind.

Die Fortschritte der Schiedsgerichtsidee gehen ruhig und stille vor sich und erregen deshalb nicht die Aufmerksamkeit der Welt.

Anders verhält es sich mit dem Getöse des

Krieges, mit seinem äusseren Scheine von Grösse und Ehre und seinem inneren Brande von Hass und Verbrechen, welche das Glück der Völker zerstören und Finsternis und Not zur Folge haben. Das eine ist der fürchterliche Orkan, der Berge zersplittert und Felsen zersprengt. Das andere ist die ruhige, sanfte Stimme, die mächtiger ist als der verheerende Sturm, da sie uns im Namen der ewigen Gerechtigkeit anredet, weil sie die Stimme Gottes ist!

Neutralität.

Neben der Schiedsgerichtsidee hat sich ein anderer jetzt schon mächtiger Friedensgedanke hervorgedrängt und ist zu einem völkerrechtlichen Grundsatz herangewachsen, nämlich das Neutralitätsrecht.

Neutral ist der, welcher in einem Kampfe nicht für oder gegen jemand Partei nimmt; **Neutralität,** Unparteilichkeit, der Zustand, in dem man keine Seite bevorzugt. Neutral wird der Staat genannt, der weder selbst am Kriege teilnimmt, noch sich während des Krieges auf die Seite einer der kriegführenden Parteien stellt.

Ehemals gab es keinen Begriff der Neutralität im Völkerrechte. Weder die griechische noch die lateinische Sprache hatte einen dem Begriff der Neutralität entsprechenden Ausdruck.

Zu der Zeit, wo die römische Politik darnach strebte, alle Staaten der Welt in ihrem Netze zu fangen, sahen die Römer in anderen Völkern nur Steuerpflichtige, die von ihren Heeren unterworfen wurden, Untergebene, die sich dem römischen Joche unterwarfen, Bundesgenossen, die gezwungen waren, die Eroberungspolitik Roms fortzusetzen, oder schliesslich Feinde, die sich früher oder später vor ihren siegenden Legionen beugen mussten. Neutrale Staaten gab es nicht.

Die nächstfolgenden Jahrhunderte nach der Auflösung des weströmischen Reiches waren von beständigen Kämpfen in Anspruch genommen. Es dauerte lange, bis die im Kerne des Christentums schlummernde Macht anfangen konnte, in den äusseren Verhältnissen der Staaten hervorzutreten.

Der Boden zum **neuen Europa** wurde durch Kriege gelegt.

Während der Kreuzzüge war unser ganzer Weltteil bewaffnet. Der Kampf gegen „die Ungläubigen“ war nicht nur ein Kampf zwischen Staat und Staat; er war zugleich ein Kampf zweier entgegengesetzter Weltanschauungen, geführt von dem christlichen Europa mit dem islamitischen Asien. Während eines solchen Kampfes sich neutral zu

halten, wäre nach der damaligen Auffassungsweise so viel gewesen, als seinen religiösen Glauben im Stiche zu lassen.

Innerhalb der europäischen Staaten legte **das Feudalwesen** der Anwendung des Grundsatzes der Neutralität nicht weniger Hindernisse in den Weg. Diese Bande militärischer Abhängigkeit zu lösen, welche die Vasallen verpflichtete, mit Waffengewalt die Sache ihrer Lehensherren zu unterstützen, würde man für das gröbste Verbrechen gehalten haben. Erst zu Ende der Periode des Feudalismus, als Europa anfing, sich in drei oder vier grosse Monarchien zu teilen, wurde die politische Neutralität ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes.

Zur Ausbildung des Neutralitätsrechtes neuerer Zeit trugen besonders die zunehmenden **Handelsverbindungen** bei. Ohne Anerkennung dieses Rechtes wäre auch während eines Seekrieges zwischen zwei mächtigen Nationen beinahe aller Handel zur See unmöglich gewesen. Bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts war das Neutralitätsrecht entweder von der nationalen Gesetzgebung oder von besonderen Verträgen abhängig, die zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen wurden. Eine internationale Bedeutung bekam das erwähnte Recht erst am Ende des 18. Jahrhunderts durch die

Neutralitätsalliancen, welche von Zeit zu Zeit zwischen den Staaten abgeschlossen wurden.

Während der Zeit von 1780 bis 1856 wurde die Sache nach und nach von allen seefahrenden Nationen mit Interesse aufgenommen, mit Ausnahme Englands, welches, immer ausschliesslich auf seine eigene Stärke trauend, fortwährend eine unbeschränkte Herrschergewalt übers Meer zu erhalten suchte.

Mit den Jahren 1854 und 1856 tritt das internationale Recht, soweit es die Neutralität berührt, in eine **neue Periode** ein.

Von dieser Zeit an kann der Widerstand, welcher sich bis dahin von seiten Englands gegen die Anwendung des Neutralitätsprincips während der Seekriege erhoben, für beseitigt angesehen werden. Am 30. März 1854 veröffentlichte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Drouyn de Lhuys, eine Bekanntmachung, die unter anderem den Satz enthielt, dass die neutrale Flagge während des begonnenen Krieges jedes neutrale und feindliche Eigentum, mit Ausnahme von Kriegskontrebande, schützen solle. An demselben Tage gab die englische Regierung in der „London Gazette“ eine ähnliche Erklärung ab, und am 19. April desselben Jahres kündigte die russische Regierung in „Gazette officielle de St. Petersbourg“ an, dass Russland während des Krieges dieselben Regeln anwenden wolle, wie die verbündeten Mächte.

Die Bestimmungen, welche also die Westmächte einerseits und Russland andererseits sich verpflichtet fühlten während des Krieges den neutralen Staaten gegenüber zu beobachten, wurden im Pariser Frieden 1856 als ein für alle Zukunft gültiges internationales Gesetz feierlich bekräftigt.

Die **Grundsätze**, über welche sich die im **Friedenstraktat in Paris** unterzeichneten Bevollmächtigten in einer Bekanntmachung vom 16. April 1856 vereinigten, sind folgende:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.

2. Die neutrale Flagge schützt dem Feinde gehöriges Eigentum mit Ausnahme der Kriegskontrebande.

3. Neutrales Eigentum unter feindlicher Flagge darf nicht angegriffen werden mit Ausnahme von Kriegskontrebande.

4. Blockaden, die wirklich bindend sein sollen, müssen zweckentsprechend sein, d. h. sie müssen in einer Stärke aufrecht erhalten werden, die hinreicht, den Zutritt zur feindlichen Küste thatsächlich zu verhindern.

Die Regierungen, welche den Friedensvertrag unterzeichneten, verpflichteten sich auch in dieser Bekanntmachung, den Staaten, die an der Pariser Konferenz nicht teilnahmen, obigen Beschluss mitzuteilen und sie zu ersuchen, demselben ihren Beifall zu schenken. Sämtliche europäische Staaten, ausser Spanien, und viele Mächte ausserhalb Europas

erklärten sich bereit, alle Bestimmungen in obenerwähnter Bekanntmachung anzuwenden.

Mehrere Kriege haben seitdem Europa erschüttert, aber während all diesem Unglück haben die **kriegführenden Staaten** nicht nur **gewissenhaft die Grundsätze von 1856 beobachtet,** sie sind in ihrer Anwendung in gewissen Punkten sogar weiter gegangen, als sie diesen Grundsätzen gemäss verpflichtet waren.

So liess die österreichische Regierung während des Krieges mit Frankreich und Sardinien, 1859, eine Ordre ergehen, die in Hinsicht auf das Seevölkerrecht in vielen Punkten weit über das hinausging, was die feindlichen und neutralen Mächte forderten. Nicht nur dass den Militär- und Civilbeamten anbefohlen wurde, die Bestimmungen der Erklärung streng zu beobachten, — sardinische und französische Schiffe, welche in österreichischen Häfen verankert waren, sollten Erlaubnis erhalten, Ladungen einzunehmen und nach fremden Häfen abzugehen unter der Bedingung, dass sie keine Kriegskontrebande oder verbotene Waren, welcher Art sie auch sein möchten, an Bord nähmen.

Gerade beim Ausbruche des Krieges wurden diese Grundsätze von Frankreich und Sardinien angenommen. Diese Länder zeigten sich noch liberaler als Oesterreich, indem sie ausdrücklich erklärten, dass sie Steinkohlen nicht als Kriegskontrebande ansehen wollten.

Während des dänisch-deutschen Krieges, 1864, und des Krieges zwischen Oesterreich und Preussen-Italien, 1866, bekamen die Grundsätze des internationalen Seerechts vom Jahre 1856 ebenfalls eine ausgedehntere Anwendung.

Während des nordamerikanischen Bürgerkrieges erhoben sich wichtige Fragen, die das Neutralitätsprincip mehr oder weniger direkt berührten.

Diejenige Frage, welche hier die grösste Bedeutung erhielt, entstand infolge des Schadens, welcher während des Krieges dem Handel und der Seefahrt durch mehrere für die Südstaaten in England erbaute Kaperschiffe zugefügt wurde.

Die **Alabamafrage** bekam ihren Namen von dem in Liverpool ausgelaufenen Kaperschiffe „Alabama“, welches während des Krieges die grösste Verheerung anrichtete. Obwohl die englische Regierung zur rechten Zeit durch die Unionsregierung in Washington darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Erlaubnis für Kaperschiffe, aus dem englischen Hafen auszulaufen, gleichbedeutend mit Friedensbruch sei, wurden doch von seiten der Regierung keine Massregeln getroffen, den Abgang der Schiffe vom englischen Hafen zu verhindern. Amerika, das in der Unterlassung der englischen Regierung mit Recht eine Verletzung des Neutralitätsrechtes sah, forderte von England, wie schon erwähnt, vollen

Schadenersatz für das Eigentum, welches während des amerikanischen Bürgerkrieges durch die den Südstaaten gehörenden, vom englischen Hafen ausgelaufenen Kaper zerstört worden war.

Das für Beilegung der hierdurch entstandenen Feindseligkeiten eingesetzte Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Bedeutung im vorhergehenden näher erwähnt worden ist, sollte den folgenden drei völkerrechtlichen Grundsätzen gemäss entscheiden:

Eine neutrale Regierung ist verpflichtet:

1. Sorgfältig darüber zu wachen, dass innerhalb ihres Gebiets kein Schiff ausgerüstet und bewaffnet wird, von dem man Ursache hat, vorauszusetzen, dass es zu kriegerischen Zwecken gegen eine friedliche Macht angewandt werden soll, und ferner mit derselben Sorgfalt jedes Schiff, welches zur Kaperei oder anderen Feindseligkeiten bestimmt ist, zu hindern, vom Gebiete des neutralen Staates sich zu entfernen.

2. Keiner kriegführenden Macht zu erlauben, ihre Häfen und Fahrwasser zu ihrer Operationsbasis zu machen oder sich derselben zu bedienen, um ihre militärische Macht zu verstärken oder wiederherzustellen oder um Mannschaft zu werben.

3. Innerhalb ihrer Häfen und Fahrwasser und in Rücksicht auf alle Personen innerhalb ihres Gebietes mit aller Sorgfalt jede Zuwiderhandlung gegen obenerwähnte Verpflichtungen zu verhindern.

Die kontrahierenden Mächte kamen in diesem Vertrage überein, in Zukunft die genannten Abmachungen zu beobachten, sie zur Kenntnis anderer Seemächte zu bringen und diese zum Anschluss einzuladen.

Aus den historischen Thatsachen, die ich angeführt habe, geht hervor, dass das gemeinsame Interesse, welches die Nationen darin finden, dass die Meere pacificierte Gebiete sind, in hohem Grade dazu beigetragen hat, das Neutralitätsrecht zu einem völkerrechtlichen Begriff auszubilden.

Nachdem man zuerst zur Einsicht über die Notwendigkeit gekommen war, das **Neutralitätsprincip** auf dem Meere **geltend** zu machen, dauerte es nicht lange, bis man Vorteile in seiner Anwendung **auch auf dem Lande fand.**

In den Akten, durch welche beispielsweise Belgien, die Schweiz und Luxemburg für neutral erklärt wurden, ist ausdrücklich gesagt, dass die fortwährende Neutralität dieser Staaten mit den wohlverstandenen Interessen der ganzen europäischen Politik übereinstimmt.

Es giebt, dem modernen positiven Völkerrechte gemäss, eine durch völkerrechtliche Akte und Verträge **garantierte, dauernde** und eine zufällige, auf freier Entwicklung beruhende **Neutralität***).

---

*) Diese nebst den folgenden Regeln stammen aus Bluntschli's „Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten", Nördlingen 1872; einige

Beispiele von fortdauernder und garantierter Neutralität sind:

Die Neutralität der Schweiz. Seit den unglücklichen italienischen Kriegen am Anfang des 16. Jahrhunderts ist die Politik der Schweizer

---

Vertragsbestimmungen und Angaben stützen sich auf „Recueil des traités, conventions" etc. par Ch. de Martens & F. de Cussy, Leipzig 1846, und „Archives diplomatiques":

— Da die thatsächliche Nichtbeteiligung am Kriege die natürliche Voraussetzung der Neutralität ist, so ist der neutrale Staat verpflichtet, sich jeder thatsächlichen Unterstützung einer Kriegspartei zu Kriegszwecken zu enthalten.

— Insbesondere darf der neutrale Staat nicht einer Kriegspartei Truppen liefern, noch Kriegsschiffe zur Verfügung stellen, noch Subsidien für die Kriegführung bezahlen.

— Wenn Privatpersonen, lediglich in Form des Handelsgeschäfts, Waffen oder Kriegsmaterial an einen kriegführenden Staat veräussern, so laufen sie zwar Gefahr, dass diese Gegenstände als Kriegskontrebande von der Gegenpartei weggenommen werden, aber durch die Duldung des Handelsverkehrs mit Kriegskontrebande wird die neutrale Haltung des Staates, von dem aus jener Verkehr betrieben wird, nicht verletzt.

— Die Gestattung des freien Ankaufs von Lebensmitteln, wenn auch für die Verproviantierung der kriegführenden Armee, ist nicht als Begünstigung derselben zu betrachten, wenn sie allgemein ist und gleichmässig für beide Parteien gilt.

— In die Eigengewässer (Seehäfen) darf der neutrale Staat die Kriegsschiffe der feindlichen Parteien nicht einlaufen, noch über seine Ströme, Flüsse, Kanäle hindurchfahren lassen, ausser zu offenbar friedlichen Zwecken (Aufnahme von Lebensmitteln, Wasser, Kohlen).

— Der neutrale Staat darf sein Gebiet nicht hergeben zum Stützpunkt für kriegerische Unternehmen eines der Feinde etc. — Die Verfolgung geschlagener Truppen hört auf, wo das neutrale Gebiet beginnt.

— Die feindlichen Staaten sind verpflichtet, die Gebietshoheit der neutralen Staaten auch während ihres Krieges vollständig zu achten und sich jeden Eingriffs in dieselbe zu enthalten.

— Ist die Verletzung des neutralen Staates lediglich aus Unkenntnis der Grenze, nicht aus böswilliger Absicht geschehen, so ist derselbe veranlasst, die sofortige Beseitigung des Unrechts, Entschädigung und die erforderlichen Massregeln dafür von dem verletzten Staate zu verlangen, dass in Zukunft sich keine ähnliche Missachtung der Neutralität wiederhole.

Eidgenossenschaft darauf ausgegangen, dem Lande den Schutz zu sichern, den die Neutralität gewährt.

Diese Neutralität ist von den Grossmächten Europas auf dem Wiener Kongress 1815 (durch Artikel 84 und 92) anerkannt und garantiert und dann noch feierlicher durch den besonderen Akt von Paris am 20. November desselben Jahres von den Mächten bestätigt worden, aus welchem folgendes hier angeführt werden mag:

„Die Mächte erklären ... durch gegenwärtigen Akt, dass die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz (inviolabilité), sowie ihre Unabhängigkeit von jeder fremden Einmischung (influence) mit den wahren (véritables) Interessen der europäischen Politik übereinstimmt (est conforme)*)."

Die Neutralität Belgiens. Auf Grund des Vertrages von London vom 15. November 1831 (Art. VII), den die Mächte am 19. April 1839 aufs neue bekräftigten, wurde dem Königreiche Belgien fortdauernde Neutralität zuerkannt.

Dieses Land, welches Jahrhunderte hindurch zum Kriegschauplatz fremder Mächte, besonders Frankreichs und Deutschlands dienen musste, wurde dadurch vor solchen Gefahren geschützt und das europäische Kriegsfeld dadurch noch mehr begrenzt.

Der Art. VII im Londoner Vertrage lautet folgendermassen: „Belgien soll innerhalb der in

*) „Recueil des traités, conventions etc.", Ch. de Martens & F. de Cussy, 3. Teil, Seite 243, Leipzig 1846.

Art. I und IV festgestellten Grenzen einen selbständigen und dauernd (perpétuellement) neutralen Staat bilden. Das Königreich wird verpflichtet, dieselbe Neutralität gegen alle Staaten zu beobachten *)."

Während des französisch-deutschen Krieges 1870—71 wurden der von Frankreich bedrohten belgischen Neutralität weitere verstärkte Garantien durch neue von England vorgeschlagene Verträge zuerkannt.

Die Neutralität des Grossherzogtums Luxemburg nach dem Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867.

Als ein Beweis der Kraft und Bedeutung der eingegangenen Neutralitätsverträge in unseren Tagen mag hier folgendes angeführt werden:

Während des französisch-deutschen Krieges 1870—71 beklagte sich die preussische Regierung bei den Garantiemächten über neutralitätswidrige Handlungsweise auf luxemburgischer Seite und drohte, die Neutralität des Grossherzogtums nicht weiter zu beachten (Depesche des Fürsten Bismarck vom 3. Dezember 1870). Infolgedessen konstatierte der österreichische Reichskanzler, Graf von Beust, am 22. Dezember desselben Jahres, dass die Prüfung und Entscheidung, ob eine Verletzung von seiten des neutralen Staates in Rücksicht auf die „europäische Garantie" stattgefunden habe, principiell

---

*) Vergleiche de Martens & de Cussy in oben genannter Sammlung, 4. Teil, S. 575.

den Mächten zukomme, die die Neutralitätsakte unterzeichnet hätten und nicht einem der kriegführenden Staaten *).

Ausser den erwähnten Staaten ist den **Jonischen Inseln** nach den Londoner Verträgen, 1863—64, fortwährende Neutralität zugesichert worden; ebenso den **Samoa-Inseln** auf Grund des Berliner Vertrages zwischen England, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 14. Juni 1890, in welchem unter anderem festgesetzt ward, dass, falls Meinungsverschiedenheiten zwischen den kontrahierenden Mächten entständen, ein Schiedsgericht die Sache behandeln und ein Obertribunal eingesetzt werden sollte mit einem Oberrichter, den der König von Schweden und Norwegen zu ernennen die Befugnis erhielt.

Ein allgemeiner Vorteil, den die Neutralität bietet, ist die Vereinfachung äusserer politischer Verhältnisse, die dadurch gewonnen wird.

Auf die Stellung eines neutralisierten Staates kann im voraus von allen Parteien gerechnet werden.

Je nach militärischer Bedeutung und Lage gewährt das neutrale Land auf vielerlei Weise eine Sicherheit für sämtliche Mächte.

In engem Zusammenhange mit der Neutralität steht das in der neuesten Zeit stärker hervortretende

*) Hinsichtlich des Notenwechsels über diese Frage siehe „Archives diplomatiques“ 1871—72.

Bedürfnis, den Krieg, soweit es möglich, zu lokalisieren.

Infolge der ausserordentlich schnellen Entwicklung des Welthandels und der Verkehrsverbindungen, sowie der daraus folgenden gemeinschaftlichen Interessen wirkt ein Krieg zwischen zwei Staaten unbedingt mehr oder weniger störend auf die übrigen.

In dieser steigenden Solidarität liegt die sicherste Bürgschaft dafür, dass die Neutralität respektiert wird.

Man ist schon hienach zu dem Schlusssatz berechtigt, dass die Sicherheit der neutralisierten Staaten beständig zunehmen wird.

Auf diese historischen und völkerrechtlichen Gründe gestützt, wurde im schwedischen Reichstage im Jahre 1883 — von Major C. A. Adelsköld in der ersten und von dem Verfasser in der zweiten Kammer — ein Antrag auf die **Neutralisierung Schwedens** eingebracht, in der Hoffnung, damit nicht nur gelegentlich dem weitgehenden damaligen königlichen Heeresordnungsvorschlage entgegenzuarbeiten, sondern auch, und vor allem, Veranlassung zu einer fruchtbringenden Lösung unserer alten, vielerörterten Verteidigungsfrage zu geben.

Antrag in der zweiten Kammer, Nro. 97:

Nachdem die europäischen Staaten ihre jetzige Konsolidierung gewonnen, hat das materielle Uebergewicht der Grossmächte über die kleineren Länder

mehr und mehr die Möglichkeit für die letzteren vermindert, mit militärischer Stärke allein ihre äussere Freiheit und Selbständigkeit zu behaupten.

Es giebt Staaten, deren gesamte männliche Bevölkerung die Anzahl, die eine Grossmacht ihrem voll ausgerüsteten Kriegsheere geben kann, nicht erreicht oder wenig übersteigt.

In früheren Zeiten konnte ein kleines, mutiges Volk den Kampf gegen einen grösseren und mächtigeren Nachbar mit Erfolg aufnehmen. Mit der damals unvollkommenen inneren Organisation, dem Mangel an Zusammenhalt und der unentwickelten Kriegskunst war solches möglich.

Die neue Zeit hat diese Verhältnisse verändert. Als Regel gilt jetzt, dass die militärische Machtstellung der europäischen Staaten in einem direkten Verhältnis zu ihrer Volksmenge und ihren materiellen Mitteln steht.

Hiervon war die Folge, dass die kleineren Staaten in Wirklichkeit aufgehört haben, kriegführende Mächte zu sein. Fälle, wie das Auftreten Deutschlands gegen Dänemark, 1864, und Englands in Aegypten, 1882, oder überhaupt solche, in denen der mächtigere Staat nur zu berechnen hat, welchen Teil seiner Macht er anwenden darf, um sein Ziel zu erreichen, sind nicht als Kriege, sondern als militärische Exekutionen zu betrachten!

Was insbesondere unser Land betrifft, so besitzt es freilich, nebst Norwegen, in seiner Lage einen Vorzug vor den übrigen kleinen Staaten in Europa. Aber hier gilt es, zur rechten Zeit und mit Klugheit sich diesen Vorteil anzueignen. Dies geschieht nicht dadurch, dass Schweden in einen Militärstaat verwandelt wird; denn wenn wir dies auch in möglichst grossem Umfange thun, so bleiben wir, uns selbst überlassen, dennoch unvermögend, uns auf die Dauer gegen mächtige Nachbarn zu schützen.

In demselben Verhältnisse, wie ein Volk durch militärische Rüstungen sein Vermögen erschöpft, wird auch seine Widerstandskraft gegen einen übermächtigen Feind geschwächt. Die Kriegführung unserer Tage fordert nicht nur grosse und gut geübte Heerscharen, sie erfordert in ebenso hohem Grade grosse materielle Mittel. Zwischen einem Volke von 4 bis 5 Millionen und einem anderen von 40 bis 80 Millionen ist das Verhältnis dasselbe wie zwischen dem Zwerge und dem Riesen.

Es ist erklärlich, dass das vaterländische Gefühl so irre leiten kann, dass unser Volk mit seinen glänzenden kriegerischen Erinnerungen nicht ohne Schwierigkeit diese einfache Wahrheit einsehen will und sich widerwillig in die veränderten Verhältnisse fügt, die die neuere Zeit mit sich bringt.

Nehmen wir nun an, wir stehen am Scheidewege und hätten zu wählen zwischen einem nutzlosen und ruinierenden Militarismus und einer von sämtlichen Mächten garantierten Neutralität, die es uns möglich macht, unsere Verteidigung ohne zu grosse Schwierigkeiten und gemäss einer solchen geschützten Stellung zu ordnen.

Die erste Alternative würde in unserem von Natur armen Lande die nationale Lebenskraft bedeutend schwächen und in hohem Grade uns hindern, als Kulturvolk gleichen Schritt mit grösseren und reicheren Nationen zu halten; die andere würde uns in den Stand setzen, unsere militärischen Lasten innerhalb mässiger Grenzen zu halten und die dadurch ersparten Kräfte und Einkünfte als Mittel zum Aufblühen des Gewerbes, des Handels, der Wissenschaften und des allgemeinen Wohlstandes anzuwenden.

Der scharfsichtige Vaterlandsfreund würde, wenn er die Bevölkerung des Landes in immer wachsenden Scharen das Vaterland verlassen sieht, um in einem

fremden Weltteile eine neue Heimat zu suchen, hier sicherlich über seine Wahl nicht zweifelhaft sein.

Man könnte sagen, dass von einer solchen Wahl keine Rede ist. Darüber sind die Meinungen geteilt. Aber in einem Punkt werden sie sich vielleicht einigen können, in dem nämlich, dass die **beständige Neutralität Schwedens** ein wünschenswertes Ziel ist. Hier können sich vielleicht alle vaterländischen Interessen vereinen.

Wenn eine solche Neutralität von vielen nicht für einen vollständigen Friedensschutz für alle Fälle gehalten wird, kann doch niemand mit stichhaltigen Gründen bestreiten, dass sie jedenfalls die Sicherheit des Landes fremden Mächten gegenüber erhöht.

Wird diese Auffassung als richtig anerkannt, so bleibt nichts anderes übrig, als eine angemessene Art zu finden, wie man sie fruchtbringend macht. Etwa aufkommende Hindernisse werden sich bei näherer Betrachtung nicht allzu gross zeigen, dass sie nicht mit gutem Willen und Beharrlichkeit überwunden werden könnten.

Uebrigens verdienen folgende Punkte hervorgehoben zu werden: erstens, dass das europäische Kriegsfeld in denselben Verhältnissen abnimmt, wie die Anzahl der neutralisierten Staaten ständig zunimmt, was wesentlich dazu beitragen muss, das Entstehen eines Krieges zu erschweren oder zu hindern; zweitens, dass keine der schon neutralisierten Staaten in ihrem Rechte verletzt worden sind; drittens, dass die entfernte Lage Schwedens (ein Vorzug vor der Schweiz und Belgien) ganz natürlich dessen Neutralisierung erleichtern würde; dass ferner die hier erstrebte Neutralität der Organisierung unseres Verteidigungswesens nicht im Wege zu stehen braucht, sondern — falls der Reichstag den Vorschlag Sr. Königl. Majestät zur neuen Heeresordnung u. s. w. ablehnt — um so mehr geeignet ist, kräftig zu einer

günstigen Lösung der Verteidigungsfrage mitzuwirken, besonders weil jeder Verdacht, dass bei dieser alten Streitfrage möglicherweise noch etwas anderes und mehr als die Verteidigung des Landes beabsichtigt werde, dadurch gehoben würde.

Also — und da wir hier nicht erwarten dürfen, dass die anderen Mächte den ersten Schritt thun und uns anbieten, was wir nicht verlangt haben, — wage ich ehrfurchtsvoll vorzuschlagen:

dass der Reichstag in einem Schreiben an Se. Königl. Majestät den Wunsch ausspreche, Se. Königl. Majestät möge geruhen, mit den fremden Staaten, mit welchen Schweden in diplomatischen Beziehungen steht, Unterhandlungen einzuleiten, die Schwedens fortdauernde Neutralität in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des modernen Völkerrechtes bezwecken.

Stockholm, Februar 1883.

K. P. Arnoldson.

Obiger Antrag wird unterstützt von:

S. A. Hedlund. J. Jonasson.
Arvid Gumaelius. Will. Farup.
C. J. Svensén. J. Jonasson.
J. Andersson. A. Th. Wallenius.
Eric Olsson. J. E. Ericsson.
P. M. Larsson. J. A. Ericsson.
Pehr Pehrsson. P. G. Petersson.
Lars Nilsson. F. T. Borg.
C. G. Otterborg.

Ehe der Antrag im Reichstage eingebracht wurde, las ich ihn in einer Privatversammlung von 70 Reichstagsmitgliedern vor, die sich einstimmig für denselben erklärten; das Gleiche that später auch

eine Mehrzahl von Mitgliedern des norwegischen Reichstags folgender Mitteilung nach:

> „Bei einer am 31. März 1883 gehaltenen Zusammenkunft im ‚Verein der Stortingsmänner' wurde ein Dokument: ‚Anträge in der zweiten Kammer, Nro. 97', eingereicht, die Neutralisierung Schwedens betreffend, ein Dokument, das dem Vorsitzenden des Vereins von einem schwedischen Reichstagsabgeordneten zugestellt wurde.
>
> Aus dieser Veranlassung wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: In Erwägung, dass die Neutralisierung des Landes im allgemeinen Interesse des Friedens liegt, dass dieselbe, gegen fremde Angriffe schützend, das Land mehr in den Stand setzt, seine Hilfsquellen zu benützen und seine Einrichtungen nach seinen besonderen Bedürfnissen weiter zu entwickeln; in Erwägung ferner, dass die Verhältnisse ebenso wie die Lage unseres Landes uns auffordern, nach diesem Ziele zu streben; endlich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhandlungen des schwedischen Reichstags über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Reichen und ihre Zusammengehörigkeit im Krieg und im Frieden, wird der Ausschuss beauftragt, zu beraten, auf welche Weise diese Frage weiter behandelt werden soll. A. Qvam, Sekretär des Vereins."

Und sobald der Inhalt des Antrags durch die Presse bekannt gemacht worden war, kamen von Volksversammlungen in ganz Schweden zahlreiche Zustimmungsadressen an den Major Adelsköld und mich.

Aber schon von Anfang an stiess der Vorschlag auf den unüberwindlichen Widerstand der Machthabenden.

Mit allgemeiner Uebereinstimmung hat man von dieser Seite den Wert des Neutralitätsprincipes und dessen historische Bedeutung herabzusetzen gesucht. Man hat zu diesem Zwecke alle möglichen Mittel angewandt, um die zartesten Saiten des Nationalgefühls zu berühren. Es wäre, hiess es, eine Schande für uns, durch andere als militärische Macht unsere uralte angestammte Freiheit behaupten zu wollen. Wir würden mit unserer ruhmvollen Geschichte brechen und einen schwarzen Strich durch ihre glänzenden kriegerischen Erinnerungen machen. Es gab freilich neutrale Länder, aber ihre Neutralität war nicht aus ihrem eigenen Verlangen entsprungen, sondern war von den Grossmächten selbst ausgegangen. Sollten wir denn, hiess es weiter, das erste Volk sein, welches einen solchen Schritt unternimmt? Wäre es nicht das Gleiche, wie seine Nachbarn um Frieden anzubetteln und sich vor der ganzen Welt für unmündig zu erklären? Das Vernünftigste wäre, unser Heerwesen in einem höheren Grade und stärker zu entwickeln. Der Antrag wurde ein patriotisches Armutszeugnis, ein widriger Nihilistenanschlag u. s. w. genannt. Ein Abgeordneter des Reichstages schlug vor, den Antrag einem Ausschuss zu überweisen, der die Regulierung des Viehtransports nach dem Auslande zu besorgen hätte. Es hagelte Schmähungen, und nachdem es bekannt geworden, dass der Antragsteller in der zweiten Kammer der Urheber,

der wirklich Schuldige war, wurde er von jedermann als Bösewicht gebrandmarkt, wie das Jahr vorher, wo er einen Antrag auf erweiterte Gewissensfreiheit machte.

Während meiner Verteidigung des Antrags im Reichstage suchte ich allen beachtenswerten Einwendungen zu begegnen.

Unter diesen richtete ich meine Aufmerksamkeit besonders auf folgende fünf:

1. Die Mächte werden die Neutralisierung Schwedens nicht zugeben.
2. Aber wenn sie es wider Vermuten thun sollten, könnte die Sicherheit des Landes nichts dabei gewinnen.
3. Dagegen würde eine garantierte Neutralität unsere Selbständigkeit einschränken.
4. Ohne die Verteidigungslast vermindern zu können.
5. Der Vorschlag kommt zu ungelegener Zeit.

1. Was die erste Bemerkung betrifft, nämlich, dass die Mächte die Neutralisierung Schwedens nicht gestatten würden, so schienen mir wichtige Umstände für das Gegenteil zu sprechen.

Ganz gewiss werden die Mächte zu allererst ihre eigenen Interessen berücksichtigen.

Für einen jeden der grossen Ostseestaaten und der Westmächte muss freilich Skandinavien als militärischer Ausgangspunkt sehr passend erscheinen. Aber es wäre recht sonderbar, wenn diese Mächte

die gegenseitige Sicherheit, die darin liegt, dass sie alle gleicherweise dieses Ausgangspunktes beraubt sind, nicht vorziehen würden, auf den skandinavischen Norden als Bundesgenossen zu rechnen.

Ein neutralisiertes Skandinavien würde eine Schweiz zwischen Meeren, ein hinderndes Bollwerk einerseits zwischen England und Frankreich, und andererseits zwischen Russland und Deutschland werden. Wenn nun ein Krieg zwischen diesen Grossmächten ausbräche, wäre es wichtig für eine jede von ihnen, die Küstenmächte des Sundes und der Belte auf ihrer Seite zu haben. Die Schwierigkeit für diese letzteren, ihre Neutralität während der Zeit zu bewahren, liegt offen zu Tage.

Die Interessen zeigen sich also auf allen Seiten gleich gross. Es könnte deshalb klug erscheinen, sich zur rechten Zeit der fortdauernden Neutralität der Küstenmächte zu versichern.

Dass ich hier von der Neutralisierung von ganz Skandinavien rede, geschieht, weil ich überzeugt bin, dass die Brudervölker in dieser Sache dieselbe Ueberzeugung haben wie das schwedische. Für den allgemeinen europäischen Frieden würde Skandinaviens Neutralisierung weit grössere Bedeutung haben als die Neutralität der Schweiz und Belgiens, weil die Interessen der Grossmächte bedeutender sind und einander mehr um den skandinavischen Norden herum im Gleichgewicht halten, als um die erwähnten zwei kleinen festländischen Staaten.

An den Westmächten haben wir alte Freunde; an dem vereinigten Deutschland haben wir einen neuen gewonnen, und durch die Neutralisierung Skandinaviens würden nicht nur wir Russlands Freundschaft erwerben, sondern auch Dänemark die Deutschlands, infolgedessen auch die letzterwähnte Macht möglicherweise ihre Pflicht gegen Dänemark in Rücksicht auf Nordschleswig erfüllen könnte, da sie nicht mehr zu fürchten brauchte, dass das kleine, benachbarte Land einmal zu einem Bund mit einem mächtigen Feind Deutschlands gezwungen würde.

Aber es sind nicht nur die politischen Interessen der Mächte, die durch die Neutralisierung Skandinaviens gefördert werden könnten.

Während der letzten Jahrzehnte hat sich der Welthandel unerhört vermehrt, und Verbindungen zwischen den Völkern sind auf vielen Gebieten angeknüpft worden. Zur Kennzeichnung der Folgen hiervon mag erwähnt werden, dass schon vor 30 Jahren die Normalfracht für Getreide vom Schwarzen Meere nach Nordeuropa 50—60 englische Shilling per Tonne betrug, aber jetzt von Kalifornien und Australien nach Europa kaum den halben Preis per Tonne übersteigt. Ein europäischer Krieg würde hier eine allgemeine, lähmende Umwälzung verursachen. Das fasst leicht jeder, der einen Begriff vom Einfluss der Getreidepreise beinahe auf das ganze moderne Kulturleben hat.

Vor dem Ende dieses Jahrhunderts werden die Verhältnisse unseren ganzen Weltteil mit einem Netze von allgemeinen Interesseu umsponnen haben, und mit Naturnotwendigkeit wird eine solche Empfindlichkeit in dem europäischen Staatskörper eintreten, dass z. B. ein Leiden im italienischen Fusse bis in den hohen Norden schmerzlich empfunden wird.

Die Handelsflotte von Norwegen allein ist ja die dritte in der Reihe aller Handelsflotten der Welt. Wie bekannt, nehmen die vereinten Reiche von Schweden und Norwegen einen hervorragenden Platz als Vermittler von Transporten auf den Meeren ein. Nach dem, was mir ein bedeutender Kaufmann mitgeteilt hat, sind die Gütersendungen auf schwedischen und norwegischen Schiffen zwischen verschiedenen fremden Ländern fünfmal grösser, als sie unmittelbar zwischen dem In- und Auslande sind; und wie sich nun der fortwährende Streit zwischen Dampf und Segel auf dem Meere gestaltet, scheint das einzige Land, das unsere Segelschiffe entbehren könnte, England zu sein, in welcher Grossmacht wir ja immer einen Bundesgenossen haben. Aber die meisten anderen Grossmächte brauchen unsere Handelsflotte.

Da wir sie natürlicherweise nicht selbst in einem Kriege verteidigen können, aber andere und grössere Nationen dadurch möglicherweise ebensoviel als wir riskieren würden, so darf angenommen

werden, dass sie willens sind, durch die Neutralisierung Skandinaviens diese Flotte vor den Zwischenfällen des Krieges zu schützen.

Rechnet man solche Interessen, die die Handels- und Kreditverhältnisse, Kultur und Humanität berühren, zu den politischen Interessen hinzu, so scheint es, als ob gewichtige Wahrscheinlichkeitsgründe dafür sprechen, dass die Grossmächte wirklich bereit sein werden, unsere Neutralität zu garantieren.

2. Nach dem zweiten Einwand würde die Sicherheit des Landes durch eine garantierte Neutralität nichts gewinnen, wenn auch eine solche wider Vermuten zu stande gebracht werden könnte.

Volle Sicherheit kann man in keiner Stellung hier in der Welt gewinnen. Dies gilt ebensowohl für die Völker als für den Einzelnen. Aber ich glaube, dass eine uns garantierte Neutralität ein starker Schutz für unsere nationale Unabhängigkeit wäre, wie sie auch zugleich wesentlich zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens beitragen und nach und nach zur Erleichterung der Kriegslasten in allen Ländern mitwirken würde, folglich auch und zuallererst in unserem eigenen Lande.

Verträge, sagt man, werden ebenso leicht gebrochen als geschlossen. Wenn das wahr ist, dass so etwas geschehen kann, folgt nicht notwendig daraus, dass es fortwährend der Fall sein wird. Neue Faktoren können dazu kommen, die

den Bruch der eingegangenen Verbindungen erschweren.

Die Erfahrung zeigt, dass gerechte Gesetze übertreten werden, aber niemand wird behaupten wollen, dass sie deshalb nicht notwendig sind. Ebenso wie die moralische Macht es ermöglicht, die Polizeigewalt einzuschränken, so machen auch die Neutralitätsverträge es möglich, die Kriegsmacht einzuschränken.

Uebrigens mögen unsere Gegner nur immer nachweisen, dass das Recht der neutralisierten Staaten verletzt worden ist; dass es bedroht wurde, ist wahr, und es wäre bei dem Zustande der Gesetzlosigkeit, der zwischen den Völkern beruht, wunderbar, wenn dem nicht so wäre.

Die Idee der Neutralität hat sich mittlerweile, wie ich bei mehreren Gelegenheiten zu beweisen gesucht habe, nach und nach zu einem bindenden Rechte ausgebildet, das sich beständig weiter entwickelt. Mit seiner Neutralisierung würde Skandinavien einen grossen Fortschritt zum Segen sowohl für unser eigenes als auch für andere Völker machen.

3. u. 4. Was den dritten und vierten Punkt betrifft, so würde eine garantierte Neutralität unsere Selbständigkeit einschränken, ohne eine Verminderung der Verteidigungslasten zur Folge zu haben.

Thatsache ist, dass das Völkerrecht auf seinem jetzigen Standpunkte unter keinem Vorwande

anderen Mächten erlaubt, sich in die inneren Angelegenheiten eines neutralisierten Staates zu mischen, folglich auch nicht in sein Verteidigungswesen oder seine Massregeln zum Schutze der Neutralität. Alles dies ist die eigene Sache des neutralisierten Staates.

Wahr ist es, dass, da Luxemburg 1867 neutralisiert wurde, dies unter der Bedingung geschah, dass die starke Festung gleichen Namens geschleift werden sollte. Aber dieser von dem allgemeinen europäischen Frieden geforderte Fall zeigt andererseits, dass die Garantiemächte keinem Staat als Bedingung für die Neutralität die Pflicht auferlegen, sich besonders zu befestigen, um ein solches Recht zu verteidigen. Indessen hielten es die Mächte für gut, dem Kongressprotokoll, welches Luxemburgs Neutralität bestimmte, einen Anhang zu geben, in welchem es als eine selbstverständliche Sache betont wurde, dass der Artikel, die Niederreissung der Festung von Luxemburg betreffend, keinerlei Einschränkung des Rechtes des neutralen Staates enthielte, seine Verteidigungswerke, wenn erforderlich, im stande zu halten und zu verbessern. Auch hat ja Belgien die grossen Festungen um Antwerpen herum, lange nachdem das Land für neutral erklärt worden war, angelegt.

Sich darauf zu berufen, was der eine oder der andere über den Wert der Sache gesagt, beweist nichts gegen die Thatsache, dass das Neutralitätsrecht schon in seiner jetzigen Gestalt in allem

Wesentlichen respektiert worden ist; und wenn ein neutraler Staat sich enthalten muss, in die Politik anderer Mächte sich zu mischen, so mag das wohl im Grunde keine grössere Einschränkung seiner Selbstbestimmungsrechte einschliessen, als wenn eine Garantiemacht davon abstehen muss, einen neutralisierten Staat zu bekriegen oder zu kriegerischen Zwecken einen Bund mit ihm zu schliessen. Für beide Parteien kann hier freilich eine Einschränkung in Frage kommen, aber nur eine solche, die die notwendige Bedingung für ein vernünftiges Zusammenleben zwischen den Staaten ist, d. h. eine Einschränkung eigenmächtiger Gewalt und Streitsucht. An deren Stelle soll das Recht treten.

Einer anderen Vormundschaft braucht sich der neutrale Staat nicht zu unterwerfen, als einer solchen, der jeder Mensch sich unterordnet, wenn er seine Leidenschaften durch die Macht des sittlichen Willens zügelt.

Da die Garantiemächte kein Recht besitzen, sich in unsere Privatangelegenheiten zu mischen, besonders nicht darein, wie wir unser Verteidigungswesen ordnen wollen, so sind wir von ihrer Seite gar nicht gehindert, eine grosse oder kleine Kriegsmacht zu halten. Der neutralisierte Staat ist aber verpflichtet, im Kriege zwischen anderen Mächten Truppen, die sein Gebiet betreten, zu entwaffnen, wie er auch während des gesetzlosen Zustandes, den der Krieg an und für sich herbeiführt, sogar

mit Waffengewalt seine Grenzen schützen muss. Aber wenn eine solche Aufgabe bis auf weiteres nichts anderes zur Folge haben kann, als dass sie, z. B. der Schweiz und Belgien, grosse Kriegslasten zur Friedenszeit auferlegt, so gilt dies keineswegs in demselben Grade von der skandinavischen Halbinsel als neutralisiertem Staat, da ja nicht davon die Rede sein kann, die in ihre Gebiete fliehenden Truppen zu entwaffnen, sondern nur die Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte zu hindern, in schwedisch-norwegische Häfen einzulaufen, — was unter dem Schutze der garantierten Neutralität nicht eintreten kann.

5. Was den fünften Punkt betrifft, nämlich dass der Vorschlag zu einer unpassenden Zeit ans Tageslicht gekommen, so wage ich als meine Meinung auszusprechen, dass die rechte Zeit zu dessen Aufstellung wegen der nun herrschenden Waffenruhe gerade die jetzige ist. Ueberall wächst das Bedürfnis eines dauernden Friedens. Wahrscheinlich würde deshalb eine Vorlegung der Frage über die garantierte Neutralität der vereinigten Reiche an die Grossmächte mit allgemeiner Sympathie in Europa aufgenommen werden.

Mit diesen und anderen Gründen suchte ich meinen Antrag zu verteidigen.

Dieser wurde unter anderen vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Freiherrn

von Hochschild, bekämpft, der es für unmöglich erklärte, ihn zu unterstützen. Er gab zu erkennen, dass seine sämtlichen Kollegen in der Regierung denselben Standpunkt in der Frage einnehmen wie er selbst. Er wünschte, dass der Vorschlag auf Ueberweisung an eine provisorische Kommission ganz und gar verworfen werde.

Da der Herr Minister die Sache gewissermassen zu einer Kabinettsfrage gemacht hatte, konnte eine Zustimmung zu meinem Antrage unter den damaligen Verhältnissen nicht wohl in Betracht kommen.

Dessenungeachtet wurde die Aufforderung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nicht befolgt, sondern die zweite Kammer nahm einen Vermittlungsvorschlag an, nachdem gleichwohl 53 Mitglieder meinem ursprünglichen Antrag ihre Zustimmung gegeben hatten.

Was den angenommenen Vermittlungsvorschlag betrifft, so missbilligte die Kammer die Motivierung in der Erklärung der Kommission — welcher der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beigestimmt hatte —, liess es aber in der Erwartung, dass die Regierung unaufgefordert nach dem Hauptbeweggrund des Antrags handeln werde, bis auf weiteres bei der Ueberweisung an die Kommission, und sprach sich dagegen aus, dass in dieser Angelegenheit ein Schreiben an den König gerichtet werde.

Nach solchem Ausgang in der zweiten Kammer wurde in der ersten kein Versuch in dieser Sache gemacht. (Vergleiche: **Riksdagstrycket,** 1883, Stockholm.)

Während der Beratung in der zweiten Kammer am 28. April machte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf aufmerksam, dass ich in meinem Antrag unbeachtet gelassen, dass seit 1814 die europäischen Mächte die beiden Reiche der skandinavischen Halbinsel, wenn es sich um Krieg und Friede handelt, als politische Einheit betrachten; denn sonst würde ich gleich anfangs vorgeschlagen haben, dass sich das Bruderreich in einer Angelegenheit äussern möchte, die Norwegen ebensosehr als Schweden berührt.

Diese Bemerkung war unberechtigt.

Schon bei der Lesung vom 2. März bekam ich Veranlassung, zu betonen, dass es keinem Antragsteller gezieme, sich zu Norwegens Vormund im schwedischen Reichstage zu machen; zugleich sprach ich jedoch meine Meinung aus, dass der norwegische Reichstag (Storting) unserem Wunsch seinen Beifall schenken würde, wenn der Reichstag den Vorschlag, soweit er Schweden betrifft, billigte.

Dass sich die Neutralisierung nicht nur auf Norwegen, sondern auch auf Dänemark erstrecken solle, scheint keinem Zweifel zu unterliegen.

Ein sehr angesehener Rechtsgelehrter, der Graf

L. Kamarowski, Professor des Völkerrechts an der Universität in Moskau, fordert im Interesse des Weltfriedens, dass die internationalen Seewege und angrenzenden Küstenländer neutralisiert werden*). Dies gilt besonders für Dänemark und zwar im Vereine mit den zwei anderen skandinavischen Staaten. Eine solche Neutralisierung würde, sagt er, zu einer Entwaffnung am Sund und an den Belten führen. Diese grossen Verbindungswege würden dann für Handels- und Kriegsschiffe aller Nationen zugänglich. Sie dürften nicht befestigt werden, aber die Freiheit der Schiffahrt müsste von einem internationalen Komite gesichert sein.

Bei der **Berliner Konferenz 1885** — einer Repräsentation von 15 Staaten — wurden gerechte Grundsätze für die Seefahrt auf dem **Kongo** und **Niger** angenommen. Die Freiheit der Schiffahrt und des Handels auf diesen Flüssen wurde den Flaggen aller Nationen zuerkannt. Dasselbe Princip erstreckte sich auch auf die Nebenflüsse und auf Seen, Kanäle und Eisenbahnen, die in Zukunft angelegt werden könnten, um die nicht schiffbaren Teile vom Kongo und Niger zu umgehen. Sogar während der Kriegszeit soll die Freiheit der Kommunikation und des Handels nicht unterbrochen

*) „Revue de droit international et de Législation comparée“, 1888, 2.

werden; nur der Transport von Kriegskontrebande ist zu der Zeit verboten. Das Beobachten aller dieser internationalen Verträge ist unter die Obhut einer internationalen Kommission gestellt. Diese Kommission, die aus Bevollmächtigten eines jeden der Staaten besteht, die an der Berliner Konferenz teilgenommen haben, ist von den lokalen Behörden im Kongolande unabhängig.

Nun hat natürlicherweise jedes freie Volk ein unbestrittenes Recht, seine eigenen Verhältnisse, wie es selbst will, zu ordnen, unter der Bedingung, dass es auch einem jeden anderen Staate dieselbe Achtung zollt, die es von ihm fordert.

Auf Grund dieses völkerrechtlichen Principes wird die Neutralisation auf ganz verschiedene Weise nach ganz ungleichen Verhältnissen und im ganzen nach dem Willen derjenigen angewandt, die Nutzen von derselben ziehen. So besteht z. B. die Neutralisation, wenn sie ein bestimmtes Ländergebiet umfasst, nicht allein darin, dass jeder Kriegshandlung auf dem pacificierten Gebiete vorgebaut wird, sondern sie umfasst zugleich ein Verbot gegen jedes Einrücken oder jeden Durchmarsch von Armeen, sogar von kleineren Abteilungen einzelner Offiziere oder Soldaten.

Ein Kanal dagegen oder eine Meerenge kann so neutralisiert werden, dass jede Kriegshandlung daselbst verboten wird, jedoch so, dass die Durchfahrt gestattet ist — aber unter der Bedingung,

dass kein Krieger das Recht hat, während der Durchfahrt an den Ufern des neutralisierten Gebietes ans Land zu steigen.

Diese Art der Neutralisierung ist es, die für die skandinavischen Gewässer beabsichtigt ist.

Eine auf den jährlichen Kongressen der Friedensvereine ständig wiederkehrende Frage ist lange die **Neutralisierung des Suezkanals** gewesen, bis sie endlich eine praktische Lösung bekam. Nach langwierigen Unterhandlungen wurde dieser leicht entzündbare Streitgegenstand durch einen Vertrag zwischen England und Frankreich am 24. Oktober 1887 gedämpft, dem später die übrigen interessierten Mächte beistimmten und nach welchem der wichtige Verkehrsweg für alle Zukunft pacificiert wird.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende:

Artikel 1. Der Suezkanal soll immer, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeit, für Kriegs- und Handelsschiffe frei und offen sein, ohne Rücksicht darauf, unter welcher Flagge sie segeln. Demgemäss beschliessen die Vertragsmächte, weder in Friedens- noch in Kriegszeit das Recht der Benutzung des Kanales einzuschränken. Der Kanal soll nie blockiert werden. — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 4. Keine Festungswerke, die zu Kriegsbewegungen gegen den Suezkanal angewendet werden können, dürfen an einem Punkt errichtet werden, der

ihn beherrscht und bedroht. Kein Punkt, der den Eingang oder die Fortsetzung des Kanales beherrscht oder bedroht, darf militärisch besetzt werden.

Artikel 5 bestimmt, dass, obgleich der Suezkanal während der Kriegszeit offen sein wird, keine kriegerischen Operationen, weder in seiner Nähe noch in seinen Häfen oder auf einer Strecke seiner Ufer, die von der den Kanal überwachenden internationalen Kommission näher bestimmt wird, stattfinden sollen.

Artikel 6 folgt unmittelbar aus dem vorhergehenden und lautet: In Kriegszeit dürfen die kriegführenden Mächte weder Truppen noch Munition, noch Kriegsmaterial ans Land setzen oder auf dem Kanale und dessen Häfen an Bord nehmen. — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 8. Die Mächte dürfen kein Kriegsschiff in den Gewässern des Kanals haben. Doch dürfen sie in die Häfen Port Said und Suez Kriegsschiffe senden, insofern ihre Anzahl nicht zwei für jede Macht übersteigt.

Artikel 9. Die Vertreter der Mächte in Aegypten, die diesen Vertrag unterzeichneten, sollen den Auftrag haben, dessen Ausführung zu überwachen. Bei jeder Gelegenheit, wo die Sicherheit und die freie Kommunikation im Kanale bedroht wird, sollen sie auf die Vorladung ihres ältesten Mitgliedes zusammentreten, um die Verhältnisse zu untersuchen. Sie sollen die Regierung des Khedive von der drohenden Gefahr benachrichtigen, damit derselbe passende Massregeln ergreift, um die Sicherheit und den freien Zutritt zum Kanale zu schützen. Sie sollen regelmässig einmal des Jahres zusammentreten, um dafür zu sorgen, dass dieser Vertrag richtig ausgeführt wird. Sie sollen zuallererst die Einstellung aller Arbeit oder die Auflösung jeder Truppenzusammenziehung fordern, die auf irgend einem Ufer

des Kanales den Zweck oder die Folge haben könnte, die freie Seefahrt und ihre Sicherheit zu bedrohen.

Artikel 10 behandelt die Obliegenheiten der ägyptischen Regierung und hat folgenden Inhalt:

Die ägyptische Regierung soll, soweit es in ihrer durch die Firmane bestimmten Macht steht, die erforderlichen Massregeln ergreifen, um diesem Vertrag Nachdruck zu geben. Im Fall die ägyptische Regierung nicht über hinlängliche Mittel verfügt, soll sie an die Hohe Pforte appellieren, welche dann mit den übrigen Mächten, die den Londoner Vertrag vom 17. März unterzeichnet haben, über die zu ergreifenden Massregeln sich zu verständigen hat. — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 14 schreibt vor: Ausser den Fällen, die ausdrücklich in den Paragraphen des vorliegenden Vertrages vorgesehen sind, wird das souveräne Recht Sr. Kais. Majestät des Sultans oder die Rechte und Privilegien Sr. Hoheit des Khedive, wie sie von den Mächten bestimmt worden sind, auf keine Weise eingeschränkt.

Auf dem Programme der Friedensfreunde haben lange die Fragen über die **Neutralisierung Elsass-Lothringens** und der **Balkanstaaten,** sowie der **Donau,** des **Bosporus,** des **Marmarameers,** der **Dardanellen** und ihrer **europäischen Küsten** gestanden, woraus zugleich **Konstantinopels** Pacificierung folgen würde, ebenso die des **Sundes** und als Folge davon die **Neutralisierung** der **skandinavischen Reiche.**

Im Zusammenhange mit der Neutralisierung des Sundes ist später die Frage der Neutralisierung des nicht-deutschen Gebietes nördlich vom

Nordostseekanale, zwischen der Elbemündung und dem Kriegshafen in Kiel, hinzugekommen.

Durch die Verwandlung von Elsass-Lothringen in einen selbständigen neutralen Staat, wie Belgien, sollte Gerechtigkeit gegenüber Frankreich und Deutschland ausgeübt und diese Grossmächte durch eine ungeheure Mauer von neutralen Staaten getrennt werden, die das europäische Streitfeld zugleich wesentlich einschränken sollte.

Dieselbe Wirkung erwartet man von einem Bunde der neutralen Staaten auf der Balkanhalbinsel, sowohl im Verhältnisse zwischen Russland und Oesterreich als auch in Hinsicht auf ganz Europa.

Der Sund ist eine der wichtigsten Pulsadern des Erdkörpers. Ungefähr 100 Schiffe von allen Nationen durchfahren täglich den Sund, während nur ungefähr 10, wenn auch grössere, den Suezkanal passieren, der im Interesse des Welthandels neutral geworden ist.

Den Einlauf sowohl in die Ostsee als auch in das Schwarze Meer zu pacificieren, kann nur zum Nutzen für ganz Europa sein.

In einem eingehenden Vortrage über „die Bedeutung des Sundes für den Norden“ im nationalökonomischen Vereine spricht Friedrich Bajer bestimmt aus, dass „solange der Sund und dessen Küstenländer kein neutrales Gebiet sind, die Verheerungen des Krieges in und um den Sund auf

die grossen, kriegführenden Mächte zurückwirken werden", und „der Umstand, dass der Sund nicht allein dänisch, sondern auch schwedisch ist, und dass Schweden eine gemeinsame auswärtige Regierung mit Norwegen hat, es wahrscheinlich mache, dass es eher im wohlverstandenen Interesse von ganz Europa liegt, dass alle drei nördlichen Reiche gleichzeitig neutralisiert werden, als dass dies nur mit einem von ihnen geschieht" *).

Durch Bajers unermüdlichen Eifer für das einige Zusammenwirken der nordischen Reiche im Dienste des Weltfriedens hat dieser Gedanke auch im Auslande viele einflussreiche Anhänger gefunden, und auf seinen Vorschlag haben zwei internationale Friedenskongresse — in Genf am 16. September 1883 und in Bern am 6. August 1884 — einstimmig folgende Resolution gefasst, die auch mit Hinsicht auf ihre allgemeinen Gesichtspunkte von dem ersten nordischen Friedenskongresse in Gothenburg am 19. August 1885 anerkannt wurde:

„In Anbetracht dessen

1. dass die geographische und topographische Lage der drei nordischen Staaten — Schweden, Norwegen und Dänemark — eine solche ist, dass sie mit einer bedeutenderen Seemacht, als sie jetzt besitzen, kommerziell und strategisch die Besitzer der Schlüssel zur Ostsee sein könnten;

---

*) „Nationalökonomisk Tidskrift" XXII, Seite 139—155. Vergleiche auch im „Politiken" 1890, 31. März den Artikel: „Oeresunds Fred", unter Signatur „Defensor patriae".

2. dass, wenn auch die geringe Macht dieser Staaten jede Gefahr ferne hält, dass sie sich den Vorteil dieser Lage gegen Europa zu nutze machen könnten, derselbe Mangel an Macht sie Tag für Tag der Gefahr aussetzen würde, durch List oder Gewalt ihren mächtigen Nachbarn preisgegeben zu werden;

3. dass die Unverletzlichkeit der drei nordischen Staaten und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss im wahren Interesse von ganz Europa ist und dass also ihre Neutralisierung zur allgemeinen europäischen Ordnung gehört;

4. dass diese Unabhängigkeit — ein gemeinsames Recht für alle Völker — den nordischen Staaten nur durch ihre Neutralisierung gesichert werden kann;

5. dass diese Neutralisierung folgenden Zweck und rechtliche Wirkung haben soll:

erstens alle Teile des Landes und des Seegebietes, die zu Schweden, Norwegen und Dänemark gehören, vor aller Kriegsgefahr zu schützen; und

zweitens bei jeder Gelegenheit, auch in Kriegszeiten, jedem Handels- oder Kriegsschiffe, unter welcher Flagge es auch segeln mag, sei es kriegführend oder nicht, volle Freiheit zuzusichern, von der Nordsee in die Ostsee oder umgekehrt einzulaufen, und dies sowohl, wenn es allein, als auch wenn es in einer Flotte segelt, —

aus diesen Gründen erklärt die Versammlung, dass Schweden, Norwegen und Dänemark neutralisiert werden sollen und dass diese Neutralisierung folgendes umfassen muss:

1. hinsichtlich des Festlandes und Inselgebietes von Schweden, Norwegen und Dänemark, dass alle Teile desselben für immer neutral werden;

2. hinsichtlich des Sundes und Kleinen Beltes, dass

es in Kriegszeiten jedem Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht verboten ist, sich in diesen Gewässern zu zeigen, welche dagegen für Handelsschiffe stets offen bleiben sollen, auch wenn sie kriegführenden Mächten angehören, ebenso wie für Kriegsschiffe neutraler Mächte;

3. in Hinsicht auf den Grossen Belt, dass diese Meerenge immer für Handels- und Kriegsschiffe jeder, auch einer kriegführenden Nation, mögen sie allein oder in Flotte segeln, offen steht, aber dass es solchen Schiffen vollständig verboten wird, an den Küsten der erwähnten Meerenge oder in ihrem Fahrwasser bis auf einen Abstand, der die grösste Schussweite der Artillerie übertrifft, vor dem Ein- und nach dem Aussegeln irgend eine feindliche Handlung, einen Angriff, eine Beschlagnahme, Kaperei, Blockade u. s. w., sowie Ein- oder Ausschiffen von Truppen oder Kriegsvorräten oder überhaupt irgend etwas, was eine kriegerische Handlung bedeutet, vorzunehmen.

Die Versammlung spricht ihren Wunsch aus, einen Vertrag von dem internationalen Kongresse festgesetzt und abgeschlossen zu sehen, dessen Annahme und Unterzeichnung allen Völkern Europas offen steht, und der auf oben erwähnter Grundlage neben der Garantie der unterzeichneten Mächte die fortdauernde Neutralität der Nordstaaten zusichert und ein fortdauerndes Schiedsgericht einführt, das in letzter Instanz alle Zwiste, die bei der Anwendung des erwähnten Vertrages entstehen können, beseitigt."

Das **Berliner Tagblatt** vom November 1890*) äussert etwa folgendes:

„Infolge der vollständigen Veränderung, die im Laufe der Zeit in der politischen und militärischen

*) Aus dem Schwedischen zurückübersetzt; das Original konnte der Uebersetzer nicht bekommen.

Machtstellung der drei nordischen Reiche eingetreten ist, und infolge der Gefahren, die in höherem oder geringerem Grade diese Staaten bedrohen, sobald sie im politischen Streite der europäischen Staatengruppen Partei nehmen müssen, muss sowohl innerhalb der drei nordischen Reiche, soweit sie ihre Stellung bewahren wollen, als auch innerhalb der europäischen Grossmächte die Frage hervortreten, ob die Zeit nicht gekommen sei, die Neutralität der drei nordischen Reiche vorzubereiten und zu verkündigen.

Die Politik wird dadurch eine Ursache zur Unruhe verlieren. Die Zeit für den Anfang der Unterhandlungen darüber könnte nicht günstiger sein als jetzt; denn man kann mit gutem Grund erwarten, dass Deutschland, Oesterreich, Italien und England ihren Beifall geben werden, weil ihre Interessen entweder Vorteil davon ziehen oder auch vom Gange dieser Sache nicht berührt werden würden.

Die drei nordischen Reiche selbst würden sich ganz gewiss nicht abgeneigt zeigen, wenn als Gegenstück zum centraleuropäischen Friedensbunde, welcher aktive Politik treibt, im Norden zwischen ihnen ein anderer Friedensbund gebildet würde, der Hindernisse dieser aktiven Friedenspolitik aus dem Wege räumte und sich auf diese Weise allein durch den Bestand der Neutralität den politischen Grundsätzen der neutralen Mächte anschlösse."

Das Berliner Tagblatt schliesst seinen Artikel mit einer Erklärung, „dass die Grossmächte von Schwedens, Norwegens und Dänemarks Neutralisierung nur Nutzen haben können", und spricht zugleich den Wunsch aus, „dass aus diesem richtigen und weisen politischen Gedanken ein Vertrag über die Neutralität der drei nordischen Reiche entstehen möge".

Dass die Neutralisierung des Suezkanals, die lange nur als ein frommer Wunsch angesehen, aber endlich zur Wirklichkeit geworden ist, in einer nahen Zukunft zu Aegyptens Pacificierung Veranlassung giebt, daran braucht man nicht zu zweifeln. Und wenn das geschieht, wird das gute Verhältnis besonders zwischen England und Frankreich noch mehr befestigt werden und dadurch der Grund zu einem grossartigen Zusammenwirken im Dienste des Weltfriedens mit dem jungen **Kongostaate** gelegt, einem Staat, der sich über ein Gebiet beinahe so gross wie halb Europa, mit einer Bevölkerung von mehr als zehn Millionen, erstreckt, ohne dass um seinetwillen ein Tropfen Blut geopfert wurde, einem Staat, der von Anfang an von den europäischen Mächten in Eintracht anerkannt und für neutral erklärt wurde — was einst auf einem der schönsten Blätter der Geschichte der Menschheit geschrieben stehen wird.

Weitere Fortschritte.

Mit etwas gutem Willen haben die europäischen Mächte auch auf andere Weise bewiesen, dass sie im Interesse des allgemeinen Friedens gemeinsam zu handeln vermögen.

Ein instruktives Beispiel in dieser Hinsicht

bietet die **Donau-Kommission**, die seit 1856 den Verkehr auf dem gemäss dem Pariser Vertrage neutralen Donaudelta überwacht.

Diese Kommission, die aus Bevollmächtigten sämtlicher Grossmächte, der Türkei und Rumäniens besteht, ist in Anbetracht ihres grossen Nutzens als internationale Einrichtung von Jahr zu Jahr erneuert und ihre Macht mehr und mehr erweitert worden, obgleich sie ursprünglich nur für eine kurze Zeit beabsichtigt war. Die Kommission hat ihre eigene Flagge, ihr Zoll- und Lotsenwesen, ihre Polizei, ihre kleine Flotte u. s. w. Sie hat mehr als 30 Jahre eine beinahe uneingeschränkte Macht an dem Einlaufe der Donaumündung ausgeübt, Gesetze gegeben, eine Staatsanleihe aufgenommen, grosse Bauwerke aufgeführt u. s. w., und in mehreren anderen Beziehungen eine Probe der Möglichkeit des einigen Zusammenwirkens zwischen den Mächten bei mehreren wechselnden und verwickelten internationalen Verhältnissen gegeben.

In dem sogenannten **europäischen Konzerte** sieht man den Anfang zu einem umfangreichen Zusammenwirken in einer derartigen Richtung. Durch den gemeinsamen Willen der Mächte wurde der Krieg zwischen Serbien und Bulgarien eingegrenzt und Griechenland genötigt, seine wilde Kriegslust zu bändigen.

Was ferner solche Koalitionen betrifft, die nicht vor ganz Europa offen zum Ausdruck kommen,

von denen aber gesagt wird, dass sie durch vereinigte Kräfte den Frieden zu sichern beabsichtigen, so wird man freilich infolge ihrer Natur nicht erwarten können, dass sie unmittelbar ihren vorgegebenen Zweck erfüllen werden. Aber andererseits wäre es kurzsichtig, ihre Bedeutung in der nach und nach vor sich gehenden Entwicklung der Interessen der einzelnen Nationen in gemeinsamen europäischen Angelegenheiten nicht zu beachten. Ein Zeichen in dieser Richtung ist der Vorschlag, den mehrere Deputierte im Anfang des Jahres 1888 im österreichischen Reichsrate machten, dass die Regierung, nachdem sie die Einwilligung der ungarischen Regierung bekommen, Unterhandlungen mit Deutschland in der Absicht einleiten solle, dass **die deutsch-österreichische Allianz** von den Reichsversammlungen der verbündeten Reiche angenommen und auf verfassungsmässige Weise den Grundgesetzen beider Staaten einverleibt werde. Dieser Vorschlag wird wahrscheinlich keine praktische Folge haben. Er ist aber wert, als einer dieser kleinen Lichtpunkte bemerkt zu werden, die uns von Zeit zu Zeit den rechten Weg zum gemeinsamen Ziele zeigen.

Dahin deuten ja auch aus weiter Entfernung diese hie und da auftauchenden **Entwaffnungsvorschläge,** welche mittlerweile ganz natürlich ebenso

schnell verschwinden müssen, als sie gekommen sind, solange das Princip der Schiedsgerichte nicht alleinige Gültigkeit in Europa hat.

Die einzige Rettung für Europa wäre allgemeine Entwaffnung — betont der berühmte Franzose Jules Simon, und besonders der ehemalige italienische Minister Bonghi, der hervorragende konservative Staatsmann, der in der „Revue internationale“ (in Rom) folgende strenge Worte äusserte:

„Die Friedensideen, die ich soeben ausgedrückt und die auch die Massen hegen, kommen einem beinahe lächerlich vor angesichts aller der Kriegsdrohungen, die wir um uns herum hören; und sie sind auch lächerlich, wenn nämlich die Politik, der die Regierungen folgen, ernst gemeint ist. Es wäre interessant, erraten zu können, wielange das Lächerliche für ernst und das Ernste für lächerlich gehalten werden soll, wielange ein Betragen so ohne gesunde Vernunft wie das der europäischen Grossmächte für vernünftig gelten wird. Ich bin meinerseits überzeugt, dass eine solche Verwirrung hinsichtlich der Bedeutung der Worte nicht von Dauer sein kann, und dass dieser Zustand, mag man wollen oder nicht, bald aufhören wird. Man darf jedoch nicht erwarten, dass dies durch Gewalt zuwege gebracht werde, und vollends nicht, dass dies durch eine Gewalt geschieht, die von

6*

unten kommt. Mögen die Dynastien daran denken, und mag es mir, als überzeugtem Monarchisten, erlaubt sein, diese Meinung auszusprechen."

Im englischen Unterhause legte Mr. A. Illingworth am 30. Mai 1889 dem Finanzminister Mr. W. H. Smith die Frage vor, „ob die Regierung vor kurzem den Vorschlag an die Regierungen der Kontinentalstaaten eingereicht habe, eine wesentliche und baldige Einschränkung der kriegerischen Rüstungen zu stande zu bringen, und mit welchem Resultate das geschehen sei; und im entgegengesetzten Falle: ob dieselbe ohne Verzug Unterhandlungen einleiten wolle in der Absicht, die Lasten der Militärausgaben und die Gefahren, die Europas Frieden bedrohen, zu vermindern."

In seiner Antwort äusserte der Finanzminister: „Wenn sich irgend eine günstige Gelegenheit bietet, wird es der Regierung eine Freude sein, dieselbe zu benützen und ihren Einfluss in der Richtung, auf welche der geehrte Antragsteller hinweist, auszuüben; aber er dürfte wissen, dass eine Einmischung in Fragen solcher Art oft zu grösserem Schaden als Nutzen für den Zweck ist, den er zu erreichen wünscht. Ich kann ihm versichern, dass die Regierung von der Sache ebenso denkt wie er, und sie hat oft im Unterhause ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass der jetzige kriegerische Zustand ein grosses Unglück für Europa und eine Gefahr für den Weltfrieden ist."

Sogar im deutschen Reichstage kann man solche Aeusserungen hören, wie die des Centrumsmannes Reichensperger während der Militärdebatte am 28. Juni 1890, nämlich: es möge doch einmal gelingen, eine allgemeine Entwaffnung zu stande zu bringen. Der Redner hatte freilich für den Regierungsvorschlag gesprochen, dass das deutsche Heer während der Friedenszeit um 18000 Mann verstärkt werden sollte. Aber er wollte zugleich erklären, dass, wenn der Entschluss des Kaisers, eine Arbeiterkonferenz für ganz Europa zusammenzurufen, mit Jubel begrüsst worden sei, die civilisierte Welt mit noch grösserem Beifall die Nachricht empfangen würde, dass Wilhelm II. für eine allgemeine Entwaffnung eingetreten sei.

Viele glauben, es sei die erste Bedingung einer solchen Entwaffnung, **die Regenten selbst von ihrer gefährlichen Macht zu befreien, nach eigenem Gutdünken Krieg anzufangen** und einen Bund zu kriegerischen Zwecken miteinander einzugehen.

Verschiedene Vorschläge zu einer Einschränkung dieser Macht sind auch in unserem Lande laut geworden, besonders wenn es sich um den Abschluss von Verträgen handelte, bei denen nicht einmal der ganze schwedische Staatsrat gehört zu werden braucht.

Wie bekannt, war die königliche Macht noch

unter Gustav Adolfs II. Zeit in dieser Hinsicht nicht grösser, als dass der König erst den Reichstag hören und dessen Zustimmung erhalten musste, ehe er sich in Kriege einlassen oder einen Bund mit fremden Mächten schliessen konnte. Die unumschränkten Könige massten sich später grössere Macht an, und die Gesetzgeber des Jahres 1809 genehmigten leichthin die gefährliche Machterhöhung.

Nun wird, wenn es das Ordnen des Verteidigungswerkes gilt, unaufhörlich von Aufopferungen gesprochen. Es wird versichert, dass keine Opfer zu gross wären; denn der Staat müsse das Recht besitzen, den Vater, den Gatten, den Sohn mit Gewalt zur Verteidigung des Landes zu zwingen — und dies nicht nur, wenn es sich wirklich um Verteidigung handle, sondern auch wenn es nur Vorbereitungen dazu gilt, d. h. Uebungen, sogar wenn diese sich auf jahrelanges Kasernenleben in Friedenszeit erstrecken sollten.

Das sind die Opfer, die man vom Volke fordert.

Wäre es dann wohl zu viel verlangt, meint man, wenn das Volk seinerseits wenigstens eine geringe Sicherheit wünschte, dass das Land nicht zu unbedachtsam in Kriege verwickelt werde, die ja ferner nicht mit besoldeten, freiwilligen Soldaten, sondern mit Familienangehörigen geführt werden müssen, die durch die allgemeine Zwangsmacht der Wehrpflicht hiefür in Anspruch genommen werden?

Eine solche Sicherheit könnte ja durch Aenderung der schwedischen Verfassungsurkunde §§ 12 und 13 und des norwegischen Grundgesetzes § 26 zu stande gebracht werden, teils so, dass das Eingehen auf Verträge die Gegenwart des gemeinsamen schwedisch-norwegischen Staatsrats forderte, teils auch so, dass gewisse Verträge, d. h. solche, die irgend eine grössere politische Einmischung in ihrem Schosse trügen, der Anerkennung des Reichstages und des Stortings (norwegischen Reichstags) unterworfen wären, wie es mit gewissen Handelsverträgen der Fall gewesen sei — unbedeutenden Dingen im Vergleich mit einem Krieg!

Gegen die Behauptung, dass der König das in Frage gestellte Recht nicht geltend machen **kann**, spricht die Erfahrung.

Während des Krimkrieges wären wir durch einen Vertrag zum Kriege verleitet worden, wenn nicht der Friede in Paris dazwischen gekommen wäre.

Dasselbe hätte sich auch während des dänisch-deutschen Krieges ereignet, wenn nicht der Tod des Königs Friedrich VII. eingetroffen wäre.

Dasselbe hätte ferner während des letzten deutsch-französischen Krieges eintreffen können, hätte nicht die Schlacht bei Wörth einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wieder war es ein Vertrag, der unsere Einmischung hätte veranlassen können.

Auf alle diese Verträge hätte der König eingehen können, ohne dass es dem ganzen Staatsrat erlaubt gewesen wäre, sich auch nur darüber zu äussern.

Die Gefahr einer solchen Macht beginnt man mehr und mehr einzusehen, besonders in England.

Im Jahre 1886 wurde im englischen Unterhause von Mr. H. Richard ein Vorschlag gemacht auf Abschaffung des Rechtes des Monarchen, Krieg zu erklären, was ohne die Zustimmung des Parlaments nicht geschehen sollte. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber mit der grossen Minorität von 109 Stimmen gegen 115. Dass der Vorschlag eine so grosse Minorität um sich sammeln konnte, muss in der That als ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit betrachtet werden.

Ein Vorschlag in gleicher Richtung wurde 1889 im Unterhause von W. R. Cremer gemacht. Er schlug vor, dass ein parlamentarisches Komite eingesetzt werde mit der Aufgabe, die auswärtigen Angelegenheiten, die später dem Parlamente vorgelegt werden sollten, zu untersuchen und vorzubereiten. Auch dieser Vorschlag fiel, aber unter günstigem Ausfall der Abstimmung, und Mr. Cremer erwartet nur eine passende Gelegenheit, ihn zu erneuern.

Einen eigentümlichen Ausweg zeigt der berühmte belgische Nationalökonom **de Molinari** in einer Darstellung, die in der „Times" veröffentlicht wurde.

Er weist zuerst darauf hin, wie die Solidarität der verschiedenen Staaten der civilisierten Welt in letzter Zeit in einem unerhörten Grade zugenommen hat. Vor nicht sehr langer Zeit noch war der auswärtige Handel der civilisierten Nationen und das von ihnen an andere Staaten ausgeliehene Kapital von sehr geringer Bedeutung. Jedes Land erzeugte beinahe alle Lebensbedürfnisse, die es verbrauchte, selbst und benützte sein Kapital zu eigenen Unternehmungen. Im Jahre 1613 betrug der Wert der ganzen Ein- und Ausfuhr Englands nur 83 Millionen Kronen. Hundert Jahre darauf war der auswärtige Handel sämtlicher europäischer Staaten nicht so gross, als gegenwärtig der auswärtige Handel des kleinen Belgien. Die Anleihen an das Ausland waren noch unbedeutender. Holland war das einzige Land, dessen Kapitalisten etwas an ausländische Regierungen ausliehen. Und Personen, die ihr Geld an industrielle Unternehmungen in fremden Ländern oder auch nur in der Nähe der Provinzen, wo sie ansässig waren, aufs Spiel zu setzen wagten, gab es kaum. Deshalb hatte ein neutraler Staat zu der Zeit wenig oder gar keinen Schaden davon, dass zwei andere Staaten Krieg führten. Eine Fehde zwischen

Frankreich und Spanien oder Deutschland schadete Englands Interessen nicht mehr, als ein Krieg zwischen China und Japan in unseren Tagen thun würde.

Ganz anders ist es jetzt. Handel und Kapital sind in unserer Zeit international geworden. Während der auswärtige Handel der civilisierten Welt nicht 2 Milliarden Kronen (= $2^{1}/_{8}$ Milliarden Mark) betrug, beläuft er sich jetzt auf beinahe 100 Milliarden, und die Anleihen ans Ausland haben sich in demselben Verhältnisse vermehrt. In einem jeden Lande hängt ein beständig wachsender Teil der Bevölkerung für seinen Lebensunterhalt von Verbindungen mit anderen Völkern ab, sei es durch Fabrikation und Export von Waren, oder durch Einkauf von auswärtigen Bedarfsartikeln. In Frankreich hängt der zehnte Teil der Bevölkerung auf diese Weise vom Auslande ab, in Belgien ein Drittel, in England wahrscheinlich beinahe ein Drittel.

Solange der Friede dauert, ist diese wachsende Verbindung mit dem Auslande eine Quelle des Gedeihens und der steigenden Kultur; bricht aber ein Krieg aus, so verwandelt sich, was ein Segen für alle gewesen wäre, zum Fluche. Um von den *Lasten und Sorgen*, die die Verteidigung den *neutralen Nationen* auferlegt, nicht zu reden: sie leiden *unter der Krisis*, die der Krieg auf dem Geldmarkte zur Folge hat, und von der

Unterbrechung und Einschränkung ihres Handels mit den kriegführenden Mächten.

Aus dieser Thatsache leitet de Molinari seinen Rechtsgrundsatz her:

> **Neutrale Staaten haben ein Recht, Kriege zu verbieten**, die mit solcher Stärke ihren eigenen berechtigten Interessen schaden.

Wenn zwei Duellanten auf einem einsamen Platze ihren Streit ausfechten, wo niemand vor ihren Kugeln oder Schwertern beschädigt werden kann, so kann man sie ja ohne grosse Ungelegenheit ihr Recht, sich zu schlagen, ausüben lassen. Wenn sie sich aber vornehmen, auf einer belebten Strasse aufeinander zu schiessen, so kann niemand der Polizei verdenken, dass sie ihre Hand an sie legt, weil ihre That friedlich Vorbeigehende der Gefahr aussetzt. Gerade so ist es mit dem Kriege zwischen den Staaten. Die neutralen Mächte hätten wenig Interesse daran, Kriege zu verhindern, wo diese ihnen keinen besonderen Schaden zufügten; und man könnte auch ihr Recht bestreiten, einzugreifen. Aber wenn, wie es jetzt der Fall ist, Krieg nicht geführt werden kann, ohne einen grossen und wachsenden Teil der Interessen der neutralen Bevölkerung, sogar ihre Selbständigkeit zu bedrohen, so ist das Recht, einzugreifen und abzuwehren, unbestreitbar.

Das schlimmste ist, dass es im Grunde nicht einmal die kriegführende Nation selbst ist, die ihr

Schicksal bestimmt. Das wird von einer geringen Anzahl politischer und Militär-Personen abgemacht, die ganz andere Interessen haben, als das Gewerbe. Oft hängt es an einem einzigen Mann, und ohne Uebertreibung kann gesagt werden, dass der Weltfrieden nur vom Gutdünken von drei oder vier Männern, Souveränen und Ministern, abhängt; sie können eines Tages nach Belieben alle Entsetzlichkeiten des Krieges loslassen, sie können damit grenzenlose Leiden und Schäden für das friedliche Gewerbe der civilisierten Welt, auch der neutralen Völker, verursachen, worüber sie sonst nichts zu sagen haben. Frühere unbeschränkte Selbstherrscher der rohen Zeit hatten nicht einmal eine solche Macht.

Auch das politische Interesse giebt den neutralen Staaten, besonders den kleineren, das Recht, zu thun, was sie können, um dem Kriege zwischen anderen Mächten vorzubeugen. Denn es ist eine alte Erfahrung, dass Krieg zwischen den Grossen leicht auf die Kleinen übergeht.

Um so mehr haben die neutralen Staaten nicht nur ein Recht, sondern **auch die Macht,** alle diese Uebel abzuwehren — wenn sie sich's nur vornehmen, meint de Molinari.

Darauf entwickelt er seinen Vorschlag.

Mit England an der Spitze und mit Holland, Belgien, der Schweiz und Dänemark als Mitgliedern sollte eine **Liga der Neutralen** gebildet werden,

die zur Aufgabe hätte, jede der übrigen Mächte, die Krieg anfängt, anzugreifen und der angefallenen Macht zu helfen. Die erwähnten Staaten*) haben zusammen eine Friedensstärke von 460 000 Mann in runder Zahl und eine gesamte Kriegsmacht von ungefähr 1 200 000 Mann. Dazu kommen Englands, Hollands und Dänemarks Flotten, die die grösste Seemacht der Welt bilden.

Nehmen wir an, dass eine Verwicklung zwischen zwei Grossmächten auf dem Festlande Europas, z. B. Deutschland, Frankreich, Oesterreich oder Russland, eintritt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn die Liga ihre Streitkräfte mit der der bedrohten Macht vereinigt, dieselbe dadurch dem Gegner so überlegen wird, dass der Sieg nicht ausbleibt.

Deshalb würde es nur **die friedliche Einmischung der Liga vor dem Kriegsausbruche** erfordern, um die streitsüchtigsten unter den Mächten zur Besinnung zu bringen.

Aber die Folge davon, dass kein Staat Krieg anfangen könnte, ohne einer zermalmenden Uebermacht zu begegnen, würde einen dauernden Friedenszustand und eine Entwaffnung veranlassen.

De Molinari will seinen Plan dadurch

*) Von der skandinavischen Halbinsel erwähnt er nichts, sei es, weil er die beiden nordischen Reiche von den Kämpfen des Festlandes zu entfernt hält, um von denselben berührt zu werden, oder dass er keine hohe Meinung von der Brauchbarkeit der Streitkräfte dieser Länder hat.

fördern, dass er in den genannten Ländern einen Verein bilden will, der den Zusammenschluss derselben in der hier dargestellten Richtung bewirken soll.

Der Vorschlag wird wohl kein unmittelbar praktisches Resultat haben. Aber er hat auf jeden Fall das Verdienst, dass er auf das steigende Interesse, welches alle neutralen Mächte an ungestörtem Frieden haben, hindeutet. Dieses Interesse zeigt sich schon in der hohen Politik durch die bei einem Kriegsausbruch so eifrig betriebene Arbeit von seiten der nicht beteiligten Mächte, den Krieg zu „lokalisieren, d. h. ihn auf so wenig Teilnehmer und auf ein so kleines Gebiet als möglich zu beschränken. Dieses Friedensinteresse der Neutralen wird von Jahr zu Jahr ein mächtigerer Faktor in der Politik.

Dabei mag auch bemerkt werden, dass immer mehr Staaten in die Stellung kommen, dass sie von selbst „eine Liga der Neutralen“ bilden. Sie haben das Ziel, nach welchem sie lange mit Waffen und Diplomatie strebten, erreicht. Sie sind — um Fürst Bismarcks Ausdruck zu gebrauchen — „satt“ und streben nach nichts mehr! Solche Staaten sind Deutschland und Italien nach erkämpfter Einheit, und Ungarn, nachdem es seine Freiheit gewonnen.

Indessen ist hiermit nicht gesagt, dass es an beachtenswerten **Kriegsursachen** in Europa mangelt.

In dem oben (Seite 70) erwähnten Aufsatze des rechtsgelehrten Russen Kamarowski wird dieses Verhältnis mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Klarheit beleuchtet.

Was Deutschland betrifft, sagt er, hat dieses Land im wesentlichen seine nationale Einheit verwirklicht und dadurch sein berechtigtes Ziel erreicht, sich aber zugleich zweier ernster Kränkungen der Grundsätze des internationalen Rechtes schuldig gemacht; „es hat mit einer unerbittlichen und ganz unnötigen Strenge Krieg mit Frankreich geführt und diesem Staate **Elsass** und **Lothringen** entrissen*).“

In letztgenannter Hinsicht sucht man sich freilich damit zu rechtfertigen, dass diese beiden Provinzen ehemals zu Deutschland gehört haben und dass es absolut notwendig für dieses Land ist, sich militärische Garantien gegen die Möglichkeit neuer Angriffe von seiten Frankreichs zu schaffen.

Kamarowski zeigt die Unhaltbarkeit dieser Gründe. Wenn die Völker immer auf das Verflossene zurückblicken und die alten Verhältnisse wiederherzustellen strebten, würden sie nie eine dauerhaftere und gerechtere Ordnung der Dinge den jetzigen zu Grunde legen können. Was hier entscheidend

*) Herr Professor Kamarowski scheint die Sache mehr von russischem als internationalem Gesichtspunkte aus zu betrachten.
Anmerk. d. Uebers.

sein mag, ist, dass die Sympathien der grossen Mehrzahl der Bevölkerung dieser unglücklichen Provinzen entschieden auf der Seite Frankreichs sind.

Der Besitz von Strassburg und Metz hat nicht nur Deutschland die vorgespiegelte Sicherheit nicht gebracht, sondern er hat im Gegenteil seit 1871 dieses Land gezwungen, in einer beständigen Unruhe zu leben, eine ungeheure Armee auf den Beinen zu halten und seine letzten Hilfsquellen durch den Bau der Festungen zu erschöpfen. Dieser Besitz lähmt ferner die Thatkraft des deutschen Volkes in allen Fragen sowohl der inneren als der äusseren Politik. Ebensowenig beneidenswert ist die Stellung Frankreichs, welches durch die Meinung, dass ihm ein Unrecht zugefügt worden sei, und dadurch das hervorgerufene Verlangen nach Vergeltung in beständiger Spannung gehalten wird. Kann man wohl bei einem solchen schrecklichen Hasse zwischen zwei der civilisiertesten Völker Europas an einen dauernden europäischen Frieden denken? Und was können wohl die Regierungen dieser Völker ausrichten, wenn sie nicht daran denken, das Uebel mit der Wurzel auszurotten?

Kamarowski schlägt drei verschiedene Lösungen der elsass-lothringischen Frage vor. Ein europäischer Kongress sollte das Schicksal dieser Provinzen in Ordnung bringen dadurch, dass er sie so teilte, dass z. B. Elsass schliesslich mit Deutschland und Lothringen mit Frankreich vereinigt würde,

oder dadurch, dass man sie als in zwei oder mehrere Kantone konstituierte, die mit der Schweiz vereinigt würden, oder endlich dadurch, dass man sie einen freien und selbständigen Staat werden liesse, der seine Regierungsform selbst wählte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dieser Staat neutralisiert, seine Festungen niedergerissen und seine Selbständigkeit unter die Garantie von ganz Europa gestellt würde. Es könnte für Europa ziemlich gleichgültig sein, welcher von diesen drei Auswegen gewählt würde; deshalb dürfte die Wahl den Bewohnern von Elsass-Lothringen selbst überlassen werden. Sie sollten darüber durch eine Volksabstimmung unter voller Sicherheit gegen allen ungebührlichen Druck von französischer oder deutscher Seite entscheiden.

Dies gilt ebenso, was das dänische Süd-Jütland betrifft, welches Deutschland gegen das Völkerrecht von Dänemark genommen, und dass der Verfasser nichts von diesem Falle erwähnt, beruht wahrscheinlich darauf, dass er glaubt, dass keine Kriegsgefahr dabei zu befürchten ist.

Die **orientalische Frage** findet Kamarowski noch drohender als die elsass-lothringische. Schon seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts ist das türkische Reich durch seine inneren Verhältnisse zur Zersplitterung verdammt und seine schliessliche Auflösung nur eine Frage der Zeit. Was am meisten den Fall dieses Reiches verzögert, ist die

Schwierigkeit, zu wissen, was mit seinen Ueberresten anzufangen sei.

Die einzige vernünftige und gerechte Lösung ist die, dass die vormals von den Türken unterjochten christlichen Völker, welche die grosse Mehrzahl der Bevölkerung des europäischen Teils der Türkei ausmachen, selbständige Staaten bilden. Aber mannigfaltige Ursachen hindern die Organisation des politischen Lebens dieser Völker, der Mangel an politischer Reife infolge der langjährigen Sklaverei, der gegenseitige Neid und der Einfluss der Grossmächte, die unter allerhand Vorwänden Vorteil auf Kosten dieser Völker ziehen, die sie vorgeblich beschützen und in Wirklichkeit zu ihren Vasallen zu machen suchen.

Russland hat ohne Zweifel am meisten zur Befreiung dieser Völker und zur Herstellung der jetzigen Ordnung der Dinge beigetragen, dass nämlich die Vasallenstaaten der Türkei, Serbien und Rumänien, in selbständige Staaten verwandelt worden sind und dass Bulgarien, statt eine türkische Provinz zu sein, nur in einem losen Vasallenverhältnisse zur Türkei steht.

Es ist, bemerkt der Verfasser, nicht ganz ohne Ursache, dass die Russen ihre südslawischen Brüder der Undankbarkeit beschuldigen. Aber, fügt er hinzu, Russland ist zum Teil schuld daran. Es hat nämlich zuweilen eine entschiedene Neigung gezeigt, ihnen seine Principien und seine politischen Formen

aufzuzwingen und ihr ganzes inneres Leben unter seine Botmässigkeit zu bringen. Diese Politik Russlands verdient vom Gesichtspunkte der Selbständigkeit, die mit Recht einem jeden Staate zukommt, getadelt zu werden, aber ebenso aus dem Gesichtspunkte der eigenen wohlverstandenen Interessen Russlands. Durch eine solche Politik kann dieses Land nur seine slawische Mission preisgeben, sich mehr als ein neues Polen auf den Hals schaffen und seine politische Macht künstlich vom Norden nach dem Süden verlegen, während es sich selbst dadurch seine nationale Stärke raubt.

Ferner schildert Kamarowski die eigennützigen Pläne Englands und Oesterreichs hinsichtlich der Balkanhalbinsel:

Diese Pläne sind der christlichen Bevölkerung dieser Halbinsel noch mehr zuwider, als die Russlands, mit welchem sie wenigstens durch Blutsverwandtschaft und gemeinsame Religion verbunden ist. England und Oesterreich suchen diese Bevölkerung durch die Aussicht auf liberale Institutionen und grösseren materiellen Wohlstand an sich zu locken; aber sie können dieselbe nur auf Kosten ihrer nationalen und geistigen Unabhängigkeit in ihr Netz ziehen. Und der Neid zwischen diesen Mächten, die jede für sich Vorteile von der Erbschaft der zerfallenden Türkei ziehen oder dieselbe in Beschlag nehmen wollen — Russland einerseits, Oesterreich und England andererseits —,

bedroht beständig den Frieden Europas und der Welt.

Diese Gefahren, die Kamarowski hinsichtlich Englands zu übertreiben scheint, könnten beseitigt werden, wenn man sich nur dazu bequemen wollte, den erwähnten Völkern zu erlauben, sich selbst anzugehören.

Nachdem Oesterreich die Aufgabe ausgeführt hat, die ihm der Berliner Kongress auferlegte — bis auf weiteres die Regierung und Verwaltung von Bosnien und Herzegowina zu übernehmen —, sollte es sich von diesen Provinzen zurückziehen, deren Bevölkerung durch eine allgemeine Abstimmung über ihr Schicksal selbst bestimmen sollte, entweder so, dass sie zu dem Resultate kämen, dass Bosnien mit Serbien und Herzegowina mit Montenegro vereinigt, oder dass die Verhältnisse auf irgend eine andere Weise geordnet werden. Alles, worauf Oesterreich mit Recht Ansprüche machen könnte, wäre die freie Schiffahrt auf der Donau, sowie durch den Bosporus und die Dardanellen. Damit wären auch seine wirklichen Interessen in diesen Gegenden gefördert.

Die christlichen Staaten, die sich auf der Balkanhalbinsel neben der Türkei gebildet haben, sind Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro und Bulgarien. Das letztgenannte befindet sich noch im Vasallenverhältnisse zu der Türkei, hat aber dasselbe Recht auf vollständige Unabhängigkeit wie

seine Nachbarn. Es ist offenbar die Bestimmung dieser Staaten, den übrig gebliebenen Teil der europäischen Türkei, deren Bevölkerung ja, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, aus Südslawen und Griechen besteht, zu teilen. Aber unglücklicherweise scheinen diese ihre Aufgabe bis jetzt noch wenig zu begreifen, denn sie leben in beständigem Neide untereinander. Alle diese Staaten sind erst in ihrem Beginnen. Sie haben bei weitem noch nicht ihre natürlichen Grenzen erhalten. Eine grosse Anzahl von Griechen und Bulgaren stehen noch unter der unmittelbaren Herrschergewalt der Türkei. Es wäre eine verlorene Mühe, erraten zu wollen, wie viele kleine Staaten auf den Ruinen der Türkei entstehen und in welche politische Formen sie sich kleiden werden. Am besten wäre es für sie, bemerkt der Verfasser, sich in einem oder mehreren Staatsverbänden zu organisieren, mit dem Vorbehalt der inneren Selbstregierung für alle die kleinen Staaten, aus welchen dieser Bund bestände.

Europa mag — aus dem Gesichtspunkte des internationalen Rechtes — wohl darüber wachen, 1) dass die Völker auf der Balkanhalbinsel keine Beute für eine fremde Macht werden; 2) dass sie sich kein Recht über die Unabhängigkeit anderer anmassen; 3) dass ihre Entwicklung, soweit möglich, einen friedlichen und gesetzlichen Weg geht; 4) dass sie das Erbe der Türkei auf eine

vollkommene, gerechte Weise teilen, so dass ihre politischen Grenzen dem Wunsche und den Interessen der Bevölkerungen gemäss gezogen werden; 5) dass sie selbst keinen Einfall in die Gebiete anderer Staaten machen und alle Grundsätze des internationalen Rechtes anerkennen.

Ein europäischer Kongress würde dadurch, dass er zu einer solchen Ordnung der Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel mitwirkte, in hohem Grade zur Beseitigung der Kriegsursachen in Europa beitragen und sich um die Sache der Freiheit und Civilisation verdient machen.

Griechenland sollte alle Inseln im Archipelagus nebst Kandia und Cypern erhalten, Macedonien sollte nach den Nationalverhältnissen zwischen Griechenland und Bulgarien geteilt werden. Die natürlichen Grenzen für das letztgenannte wären die Donau auf der einen, der Archipelagus auf der anderen Seite. Konstantinopel sollte entweder die Hauptstadt in einem bulgarischen Reiche oder in einem südslawischen Staatsverbande oder auch eine freie Stadt mit einem kleinen, selbständigen Gebiete werden*). Die Befestigung auf dem Bosporus und den Küsten der Dardanellen sollten niedergerissen

---

*) Dem Vorschlage eines alten Diplomaten gemäss sollte dem Sultan eine ähnliche Stellung in Konstantinopel bereitet werden, wie sie der Papst in dem römischen Vatikan besitzt. Der Sultan würde auf diese Weise für Europa unschädlich gemacht, während er fortführe, „der Beherrscher der Gläubigen“ in Asien zu sein („La question d'Orient devant l'Europe démocratique“. Paris, E. Dentu, libraire, 1886).

werden. Beide Meerengen sollten für die Seefahrt aller Nationen offen stehen.

Die Türkei sollte, nachdem sie aus dem Reiche der europäischen Staaten verschwunden wäre, ruhig ihr Dasein in Asien fortsetzen.

Aber hiermit sind nicht alle Veranlassungen zum Kriege aus unserem Weltteile entfernt.

Solche von Bedeutung liegen in den **Beziehungen zwischen England und Russland.** Es sind vorzüglich zwei, sagt Kamarowski.

Die erste ist die Verschiedenheit der politischen Verwaltung. Infolge dieser Verschiedenheit sympathisiert England überall mit den liberalen Institutionen des europäischen Festlandes, während Russland sich als die vornehmste Stütze für die unbegrenzte monarchische Macht und die konservativen Grundsätze betrachtet. Aber unzweifelhaft wird Russland früher oder später mit einer Festigkeit und Folgerichtigkeit, die bisher vermisst worden ist, den Weg der politischen Reformen betreten, und dann wird jener Gegensatz ausgeglichen werden.

Die zweite Ursache ist das ungleiche Interesse beider Mächte in der orientalischen Frage. Aber wenn diese so, wie der Verfasser vorgeschlagen, gelöst wird, dadurch, dass sämtliche Völker der Balkanhalbinsel selbständige Staaten unter dem gemeinschaftlichen Schutze Europas bilden, wird

auch diese Veranlassung zum Streite beseitigt und Russland braucht auch nicht Indien zu bedrohen. Es liegt nicht im wahren Interesse Russlands, sein Gebiet in Asien über Wüsten und Einöden immer mehr zu erweitern und ins Unendliche feindlich gesinnte Völker zu unterjochen. Es wird ohne Zweifel zur Einsicht darüber kommen.

Die Gebiete und Grenzen für den Einfluss beider Reiche sind schon durch die historischen Verhältnisse angedeutet. Der grösste Teil von Südasien hängt mehr oder weniger von England ab. Ganz Nord- und Mittelasien gehören Russland. Russland und England haben in Asien eine gemeinsame Aufgabe — die Fortschritte der christlichen Civilisation zu fördern. Beide haben in dieser Hinsicht ihren besonderen Beruf.

Auch im **Verhältnisse zwischen Russland und Deutschland** giebt es ja gefährliche Brennstoffe, die indessen durch beiderseitige Klugheit ohne Schwierigkeit entfernt werden können.

Mehr als irgend eine andere Macht hat Russland Deutschlands Einheit und Machtstellung gefördert. Mit Ausnahme des Streites zwischen der Kaiserin Elisabeth und dem König Friedrich II. herrschte immer ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Preussen und Russland. Ebenso unter Friedrich II. und Katharina II. So auch während des Kampfes zwischen Preussen und Napoleon I. Die Freundschaft zwischen Alexander II. und

Wilhelm I. machte den Krieg 1866 und 1870—71 möglich.

Das hohenzollersche Haus, welches nie ein Freund der Volksfreiheit gewesen, wurde durch seine Neigung zu den konservativen Ideen und der Alleinherrschaft zu Russland hingezogen.

Nachdem aber Preussen sein Ziel erreicht — die leitende Macht in Deutschland zu sein —, ist es in ein gespannteres Verhältnis zu Russland gekommen.

Eine der Ursachen dafür sind die Streitigkeiten gewesen, die durch die ökonomischen Fragen im allgemeinen und besonders die Zollfragen hervorgerufen worden sind.

Hierzu kommt, sagt er unter anderem, noch ausserdem die Aufhetzung der öffentlichen Meinung durch die Presse. Die Aufgabe der politischen Presse, sagt Kamarowski, sollte in unseren Tagen mehr als jemals der Sache des Friedens dienen. Leider thut sie das gar nicht. Mit wenig Ausnahmen trägt sie viel dazu bei, den Nationalhass anzufachen und ihm Nahrung zu geben und die Feindschaft zwischen den Staaten Europas zu erregen. Ihre vornehmsten Organe haben grösstenteils einen sehr engen Gesichtskreis. Ein Teil von ihnen wird nur geschäftsmässig betrieben und bezweckt nur, den Aktieninhabern möglichst grosse Dividenden zu verschaffen. Die besten unter ihnen verteidigen mit grosser Einseitigkeit die Interessen

ihres Landes. Selten offenbaren sie einen Blick für die grossen, rein menschlichen Interessen. Auf diese Weise ist die politische Presse grösstenteils eine Ursache gegenseitigen Misstrauens und Hasses, welche die europäischen Nationen hindern, zu dem von allen so lebhaft gewünschten friedlichen Zustande zu kommen. Man schlage aufs ungefähr irgend eine grosse Zeitung auf, welche seltsame Meinungen betreffs des internationalen Rechtes findet man dort nicht; welche Dummdreistigkeit in der Beurteilung und, wenn von sogenannten Erbfeinden des Vaterlandes die Rede ist, welche rein heidnische Ansichten von Unterjochung und Zerstörung!

Eine wesentliche Ursache der Spannung zwischen Russland und Deutschland ist schliesslich ihre Stellung zur slawischen Frage. Wenn es zu keiner befriedigenden Lösung dieser Frage auf friedlichem Wege kommt, stehen viele Verwicklungen bevor, in welche Russland unvermeidlich hineingezogen werden muss.

Hier haben wir vor allem die polnische Frage. In unseren Tagen kommt Russland durch die Macht der Ereignisse mehr und mehr in seine historische Aufgabe hinein — nämlich die Befreiung und Vereinigung der Slawen. Aber diese Aufgabe steht in offenbarem Widerspruche mit der Politik, die ihren Ausdruck in der Teilung von Polen bekommen hat.

Russlands Zukunftspolitik muss die Förderung

eines Bundes aller slawischen Völker werden. Seine wirkliche Aufgabe kann nicht die sein, irgend eine slawische Nationalität zu unterjochen oder zu unterdrücken, sondern vielmehr sie alle zu befreien. Wovon befreien? Vom Joche der Türken und Deutschen. Was die ersten betrifft, ist ein grosser Teil dieser Arbeit erledigt. Den Deutschen gegenüber muss Russland nicht die Wiederherstellung der bestrittenen und seit langer Zeit beseitigten Grenzen der slawischen Rasse vor Augen haben, die sie im Kampfe gegen die Germanen verloren, wohl aber die Unterstützung der Organisierung neuer Staatskörper von slawischen Völkern und die Wiedererweckung derjenigen unter diesen Völkern, die noch nicht vollständig tot sind.

Der Verfasser will deshalb, dass Polen durch Russlands eigenes Zuthun wiederhergestellt werden soll. Doch muss es keine Ansprüche auf seine Grenzen vor 1772 (d. h. auf den Besitz von Litthauen) machen. Einmal in einen slawischen Bund aufgenommen, wird es nicht länger eine Gefahr für jemand sein, aber es wird zu einem Bollwerke zwischen Russland und Deutschland dienen.

Die Lösung der slawischen Frage muss, der Ueberzeugung des Verfassers gemäss, das Zerfallen der österreichischen Monarchie herbeiführen. Die deutschen Teile davon werden wahrscheinlich Deutschland einverleibt werden. Triest und Südtyrol werden wohl Italien zufallen.

Oesterreichs slawische Provinzen sollen als selbständig anerkannt werden und sich entweder mit dem slawischen Bunde auf der Balkanhalbinsel vereinigen oder einen besonderen Staat bilden. Die Verhältnisse in Böhmen sind am schwersten zu ordnen, weil ein Teil des Landes deutsch redet. Aber da es ein slawisches Land ist, darf es auf keinen Fall ganz den Deutschen überlassen werden. Auch Ungarn soll seine Selbständigkeit wieder gewinnen, muss aber seinerseits die Freiheit Kroatiens anerkennen.

Die Bevölkerungen in den verschiedenen Teilen der jetzigen österreichischen Monarchie sollen selbst über ihr Schicksal verfügen; und im Interesse aller soll ein europäischer Kongress zusammengerufen werden, um den allgemeinen Frieden aufrecht zu halten und die eine Nationalität daran zu hindern, die andere zu unterdrücken oder zu verschlingen.

Wenn aber der Professor Kamarowski hier und anderswo in seiner Abhandlung **Kongresse** befürwortet, meint er damit nicht solche Versammlungen von Diplomaten, denen man jetzt diesen Namen giebt.

Sie sollen, sagt er, wirklich internationale Organe sein, die nicht zur Aufgabe haben, der schwankenden Politik und den widerstreitenden Interessen, sondern den strengen Grundsätzen des Rechtes zu dienen. Sie sollen so treu als möglich dem Rechtsbewusstsein der gegenwärtigen Zeit Ausdruck geben.

Sie können beständige Institutionen werden und als solche internationale Reformen bewirken, z. B. eine stufenweise fortschreitende Entwaffnung der Staaten und die Kodifikation des Völkerrechtes, d. h. das Ordnen und Zusammenfassen der einzelnen völkerrechtlichen Regeln und Grundsätze zum gemeinsamen Gesetze für alle civilisierten Nationen.

In letzterer Hinsicht wirkt hauptsächlich „der Verein für Reform und Kodifizierung des Völkerrechtes“, gegründet in Brüssel am 10. Oktober 1873; er besteht wesentlich aus den hervorragendsten Rechtsgelehrten der Nationen.

Dieser Verein, der jährlich zu völkerrechtlichen Beratungen in verschiedenen Teilen von Europa zusammentritt, nimmt zur wissenschaftlichen Behandlung auch jenes beständig wachsende Material auf, welches durch die internationalen Kongresse für verschiedene Zwecke geboten wird, die jetzt öfters da und dort in der civilisierten Welt zusammentreten — in der neuesten Zeit beispielsweise Post- und Telegraphenkonferenzen; der Seerechtskongress in Washington, der 21 verschiedene Staaten repräsentiert, mit der Aufgabe, ein für alle Völker geltendes Reglement für Signale, zur Verhinderung von Zusammenstössen, auszuarbeiten; die afrikanische Konferenz in Brüssel, die aus Repräsentanten der meisten europäischen Mächte besteht und zum Zwecke hat, zu beraten, welches die besten Mittel sind, Afrika zu civilisieren, den Sklavenhandel

auszurotten und den Spiritusexport einzuschränken*); die Eisenbahnkonferenz in Lugano zum Zustandebringen einer gleichartigen Zeittabelle und Frachtberechnung für alle Eisenbahnen auf dem europäischen Festlande; die Madrider Konferenz zu internationalen Verträgen über den Schutz des industriellen Eigentumsrechtes; und die durch Kaiser Wilhelm II. veranlasste Einladung zum Arbeiterkongresse in Berlin.

Während sich der Wunsch und die Bedürfnisse der verschiedenen Völker durch die besondere Natur der Verhältnisse verzweigen und zu grossen, gemeinsamen Interessen heranwachsen, streben die Friedensfreunde unablässig, ihrem klaren Ziele näher zu kommen — **Recht vor Gewalt!**

Einen historischen Hintergrund für ihre Wirksamkeit zu zeichnen, wäre beinahe dasselbe, wie alles Vereinigende, Wesentliche und Bestehende in den Annalen der Völker ans Tageslicht zu bringen, es wäre, wie wenn man über die Wohlthäter der Menschheit in allen Zeiten schriebe; eine solche Aufgabe liegt hier nicht vor. Ich gebe hier nur

*) Im nordamerikanischen Kongresse hat Mr. Blaine den Vorschlag gemacht, 1891 in Washington eine internationale Konferenz zu halten zur Bildung einer Allianz, zum Zweck, die Sklaverei zu unterdrücken und das Einführen von Waffen und Spirituosen in unkultivierten Ländern zu verbieten. Ferner sollte bei derselben über die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten und über eine allgemeine Entwaffnung verhandelt werden.

eine kurze Andeutung über die organisierte Friedensarbeit unserer Zeit.

Diese Wirksamkeit enstand zunächst auf Veranlassung der napoleonischen Kriege, die mit dem Frieden in Paris, im November 1815, endigten. Jene Kriege hatten viele Gemüter, sowohl in der Alten als Neuen Welt, tief erschüttert und Gedanken über das Versäumnis der christlichen Kirchen geweckt, weil sie die Unvereinbarkeit der Kriege mit der christlichen Lehre nicht strafend genug vorhielten.

In Amerika war diese Denkart von **Dr. W. Ellery Channing** und **Dr. Noah Worcester** vertreten, welche schon im Jahre 1814 die Friedensfreunde in Bewegung setzten, um sich zu gemeinsamen Anstrengungen zu organisieren.

Ein Friedensverein wurde in New York im August 1815 gebildet. Im folgenden Dezember wurde Ohios Friedensgesellschaft (Ohio Peace Society) gegründet. Massachussets (Bostons) Friedensverein wurde im Januar 1816 gebildet, während gleichartige Vereine in Rhode Island und Maine 1817 gegründet wurden. Diese Gesellschaften vereinigten sich 1828 mit der von Süd-Carolina und bildeten die „American Peace Society“ mit dem Hauptsitz in Boston, die noch eine lebhafte Wirksamkeit ausübt. Auch in Philadelphia wurde 1816 ein Verein gebildet, dem 1868 der „Weltfriedensverein“ (Universal Peace Union) folgte.

Im Jahre 1814 lud ein eifriger Menschenfreund, Mr. **Wm. Allen,** Mitglied der Quäkergesellschaft, eine Anzahl Personen in sein Haus **in London,** um einen Friedensverein zu gründen. Man konnte nicht gleich über die beste Art hiefür einig werden, und der Vorschlag ruhte eine Zeitlang. Aber 1816, nachdem der Friedensschluss unterzeichnet war, berief Mr. Allen mit seinem Freunde und Glaubensgenossen Mr. **Joseph Tragelles Price** seine Freunde wieder zusammen, und es gelang ihm, den **englischen Friedensverein** (Peace Society) zu stande zu bringen.

Die erste Veranlassung zu dessen Organisation finden wir bei der **Quäkergesellschaft,** die immer ein treues Zeugnis von der Friedensidee des Christentums abgelegt hat. Aber die Gründer gehörten nicht ausschliesslich zu dieser Gesellschaft. Einige von ihnen waren Mitglieder der englischen Hochkirche; einige gehörten anderen Glaubensbekenntnissen an.

Als Grundlage für seine Wirksamkeit nahm der Verein das grosse Princip an, „dass der Krieg gegen den Geist des Christentums und das wahre Interesse der Menschheit streite". Der Verein ist immer allen Glaubensbekenntnissen offen gestanden. Eine seiner ersten Vorschriften war, dass „die Gesellschaft aus Personen von jedem Stande bestehen soll, welche sich dazu vereinigen, die Worte: ‚Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen' wahr zu machen." Der Verein ist immer

ein internationaler gewesen. Von Anfang an hat er als wünschenswert hervorgehoben, soweit möglich, auch andere Nationen in den Bereich seines Einflusses zu ziehen.

Das erste, was der Gründer des Vereins ausführte, war, seine wichtigsten Schriften ins Französische, Deutsche, Spanische und Italienische zu übersetzen.

Gleich nach 1816 unternahm Mr. J. T. Price, der Eifrigste der Gründer, eine Reise nach **Frankreich**, um Anhänger unter den Christen und Menschenfreunden in diesem Lande zu gewinnen.

Verschiedene Hindernisse begegneten ihm bei der Errichtung einer Organisation, die allein den Frieden bezweckte. Diese Schwierigkeit wurde jedoch durch die Stiftung des „Vereins für christliche Moral" (La société de Morale Chrétienne), der die Anwendung der christlichen Lehren auf die sozialen Fragen zum Zweck hatte, beseitigt. Dieselbe Gesellschaft bestand mehr als ein Vierteljahrhundert und zählte viele hervorragende Franzosen unter ihre Mitglieder. Ihr erster Präsident war der Herzog Rochefoucauld Liancourt, ihr zweiter war sein Sohn, der Marquis gleichen Namens. Andere Mitglieder waren Benjamin Constant, der Herzog von Broglie, de Lamartine, Guizzot, Carnot, Duchâtel u. a. m. Die Förderung des Friedens war das Ziel dieser Gesellschaft.

Ein Zweigverein wurde unter der Leitung des Grafen von Sellon in **Genf** gebildet.

Mit diesen beiden Gesellschaften unterhielt der englische Mutterverein eine enge und lebhafte Verbindung.

Einige Jahre hatte der Verein einen energischen Mann, Mr. **Stephen Rigaud,** in seinem Dienste, der Frankreich, Deutschland, Belgien und Holland durchreiste und überall in diesen Ländern, wo es möglich war, Vorträge hielt, Schriften austeilte und Komites und Vereine zur Förderung des Friedens bildete.

Zwischen den Jahren 1848 und 1851 wurde ein kräftigerer Anlauf auf der Friedensbahn auf dem Festlande Europas gewonnen durch eine Reihe von Friedenskongressen, die in Brüssel, Paris und Frankfurt gehalten und von vielen Hundert Bevollmächtigten aus beinahe allen Ländern Europas besucht wurden.

Dieser Kampf für den Frieden wurde von dem Sekretär Mr. **Henry Richard** angefangen. Wenigstens zwanzigmal besuchte er den europäischen Kontinent und befürwortete den Frieden und das Schiedsgericht in vielen, wenn nicht den meisten grösseren Städten Europas, z. B. Paris, Berlin, Wien, Pest, Dresden, Leipzig, München, Frankfurt, Brüssel, Antwerpen, Bremen, Köln, Haag, Amsterdam, Genua, Rom, Florenz, Venedig, Mailand, Turin u. s. w.

Diese Anstrengungen trugen gute Früchte. Die

Friedensfreunde fingen an in Bewegung zu kommen; Friedensvereine wurden gebildet, nahe Freundschaftsverbindungen eingegangen und persönlicher Umgang zwischen Freunden des Friedens in verschiedenen Ländern kam zu stande.

Dies war besonders in **Frankreich** der Fall.

„Die internationale Friedensliga“ (Ligue Internationale de la Paix) wurde dort von **M. Frédéric Passy** gegründet. Im Jahr 1872 wurde ihr Name mit dem andern: „Französischer Verein der Friedensfreunde“ (Société Française des Amis de la Paix) vertauscht. Diesen Namen behielt sie, bis sie mit dem internationalen Komite des Schiedsgerichts und Friedensbundes in Paris (Comité de Paris de la Fédération Internationale de l'Arbitrage et de la Paix), von Mr. Hodgson Pratt 1883 gegründet, vereinigt wurde. Der aus beiden gebildete neue Verein hat den Namen „Der französische Verein für ein Schiedsgericht zwischen Nationen“ (Société Française de l'Arbitrage entre Nations).

„Die internationale Friedens- und Freiheitsliga (Ligue Internationale de la Paix et de la Liberté) wurde schon 1867 von dem kürzlich verstorbenen **M. Charles Lemonnier** in **Genf** gebildet. Unter der kräftigen Leitung dieses alten Friedenskämpfers hat jene Gesellschaft durch ihre Wirksamkeit für die Förderung der Idee der „Vereinigten Staaten Europas“ beständig auf praktische Weise für ihren Zweck: Friede und Freiheit zu arbeiten gesucht.

Im ebenerwähnten Jahre wurde auch „die Entwaffnungsliga“ (Ligue du Désarmement) und „die Friedensunion“ (Union de la Paix) in Havre gegründet.

Aber das wichtigste Ereignis desselben Jahres auf diesem Gebiete war der freiwillige Austausch von freundschaftlichen Adressen und Begrüssungen zwischen Arbeitern in Frankreich und Deutschland, die zur Bildung eines **Vereins von französischen und deutschen Arbeitern** in Bibrich am Rhein Veranlassung gaben.

Infolge eines Besuches von Mr. Richard wurde drei Jahre später, am 8. September 1870, in Haag **der Holländische Friedensverein** von Van Eck und anderen gegründet. Später, während desselben Jahres, entstanden acht oder zehn solcher Vereine in Haag, Amsterdam, Zwolle, Groningen und anderen Orten. Einer von diesen, „der Friedensverein der Frauen“ in Amsterdam, unter Fräulein Bergendahl, verdient seiner hervorragenden Stellung wegen hervorgehoben zu werden. Im Jahre 1872 wurde diese Gesellschaft „die Nationalunion der Friedensvereine in Holland“ genannt, und 1873 „die Friedensliga der Niederlande“. Ihre jetzige Benennung ist „der allgemeine niederländische Friedensbund“ (Algemeen Nederlandsch Vredebond). Während 17 Jahren war **Geo. Belinfante** sein unermüdlicher Sekretär. Er starb 1888. Sein Nachfolger wurde C. Bake in Haag.

Im Jahre 1871 wurde **der belgische Verein der Friedensfreunde** in Brüssel gebildet und gleichzeitig damit ein Lokalverein in Verviers. Später, am 15. April 1889, kam die belgische Abteilung des internationalen Schiedsgerichts und Friedensbundes (Fédération Internationale de l'Arbitrage et de la Paix, Section Belge) unter dem Vorsitze des Herrn **M. E. de Laveleye.**

Während dreiviertel Jahrhunderten hat **der englische Stammverein** alle Mittel angewandt, diese Frage zu fördern. Durch Vorträge und öffentliche Versammlungen, durch Austeilen von Schriften und fleissiges Benützen der Presse, durch Adressen an die Völker, Petitionen an die Regierungen, Anträge in den Parlamenten, Einrichtung von Sonntags- und anderen Schulen, ferner dadurch, dass man auf religiöse Gesellschaften, Prediger und Lehrer einwirkte, durch Verbindungen und Zusammenkünfte mit Friedensfreunden in anderen Ländern — auf jede praktische Weise hat er für seinen Zweck zu wirken gesucht.

Zuvörderst hat er das Schiedsgericht als Mittel gegen Kriege hervorgehoben, die schliessliche Schaffung eines internationalen Gesetzes und eines Richterstuhles für die Völker und die allmähliche Abschaffung der stehenden Heere, während er nie unterlassen hat, seine Stimme gegen die Kriege zu erheben, in welche England und andere Länder verwickelt waren. Auf einem allgemeinen internationalen

Friedenskongress, der auf Veranstaltung des Vereins 1843 in London gehalten wurde, beschloss man, eine Adresse „an die Regierungen der civilisierten Welt“ abzusenden, in welcher sie ernstlich ermahnt wurden, das schiedsgerichtliche Princip zu beachten und auf dessen Annahme zu dringen. Diese Adresse wurde an 45 Regierungen übersandt. Durch eine Deputation an die Mächte auf dem Kongresse in Paris 1856 gelang es dem Vereine, wie früher angedeutet, sie zur Anerkennung des Schiedsgerichtsprincipes u. s. w. zu veranlassen.

Die englischen und amerikanischen Friedensvereine haben in brüderlicher Eintracht von Anfang an zusammengearbeitet.

Es giebt nun mehr als **40 Friedensvereine in Amerika.** Ausser dem schon erwähnten, nämlich „American Peace Society“ und „Universal Peace Union“ sind die bedeutendsten von ihnen:

„Der christliche Schiedsgerichts- und Friedensverein“ (Christian Arbitration and Peace Society) Philadelphia; „Die nationale Schiedsgerichtsliga“ (National Arbitration League) Washington; „Der Friedensverein der amerikanischen Freunde“, der Quäker (American Friends Peace Society), für Indiana und Ohio, gegründet den 1. Dezember 1873, und „Das internationale Gesetzkomite“ (International Code Committee) in New York, dessen Präsident **David Dudley Field** ist.

Am 25. Juli 1870 wurde **der Friedensverein der englischen Arbeiter** — gegenwärtig die internationale Schiedsgerichtsliga genannt (International Arbitration League) — von den Mitgliedern der „Reformliga", einer grossen Organisation von Arbeitern, in London gegründet. Zwei Jahre später hatte sie unter Mr. **W. R. Cremers** geschickter Leitung überall im Lande gut organisierte Lokalvereine und in verschiedenen Städten beinahe 100 eifrige Führer. Kurz darauf wurde Mr. Cremer Parlamentsmitglied, und als solches hatte er Gelegenheit, auf mancherlei Art der Friedenssache nützlich zu sein, z. B. als eifriger Teilnehmer an der Zwölfmänner-Deputation an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, die am Anfange dieses Buches ausführlicher erwähnt worden ist.

Im April 1874 wurde **der Hilfsverein der Frauen** (Women's Auxiliary of the Peace Society) gegründet. Dieser wirkte in Verbindung mit dem englischen Stammvereine bis 1882, wo eine Trennung eintrat. Ein Teil der Mitglieder sammelte sich wieder zu einem Hilfsverein, der jetzt „Local Peace Association Auxiliary of the Peace Society" genannt wird und in England allein 33 Untervereine hat. Der andere Teil bildete „den Friedens- und Schiedsgerichtsverein der Frauen" (Women's Peace and Arbitration Association)*).

*) Seitdem zusammengeschmolzen mit „Women's Committee of the International Peace Association".

Während dieser Zeit wurden grosse Fortschritte auf dem Festlande gemacht.

In Italien gab es schon seit 1878 eine „Friedens- und Brüderschaftsliga, die vom Signor **E. T. Moneta** gebildet wurde.

Ein **Arbeiterfriedensverein** wurde desgleichen 1878 in Paris von **M. Desmoulins** und anderen unter dem Namen „Société des Travailleurs de la Paix" gegründet.

Ende des Jahres 1882 entstand in Kopenhagen **der dänische Friedensverein** oder der Verein zu Dänemarks Neutralisierung, dessen Wortführer der Reichstagsabgeordnete **Fredrik Bajer** ist. Derselbe Verein hat in Dänemark 25 Lokalvereine.

Der Zweck dieses Vereines ist nach den am 4. August 1890 geänderten Bestimmungen, dafür zu wirken:

a) dass Dänemark eine von Europa anerkannte fortdauernde Neutralität gleich der der Schweiz und Belgiens zugesichert wird;

b) dass fortdauernde Schiedsgerichtsverträge zwischen Dänemark und anderen unabhängigen Staaten, hauptsächlich den beiden anderen nordischen Reichen, abgeschlossen werden;

c) dass die nordschleswigische Frage auf friedlichem Wege gelöst wird nach dem Grundsatze des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Es giebt auch in Kopenhagen einen **Fortschrittsverein der Frauen** mit Frau M. Bajer als

Vorsitzenden; derselbe Verein hat die Förderung der Friedenssache zuerst auf sein Programm gesetzt.

In einer Versammlung der Reichstagsabgeordneten im Frühjahre 1883 wurde ein **schwedischer Friedensverein** gebildet, dessen Zweck ist, mit dem internationalen Friedens- und Schiedsgerichtsbunde in London (The International Arbitration and Peace Association) zusammenzuwirken, sowie auch für die Erhaltung des Friedens zwischen den Völkern und die Bildung eines internationalen Schiedsgerichtes thätig zu sein, das unter dem Schutze sämtlicher Staaten stehen soll und an das etwaige Streitigkeiten verwiesen werden könnten.

In demselben Jahre (1883) wurde ein **norwegischer Friedensverein** gegründet, der jedoch, wie der schwedische Bruderverein, während der späteren Jahre nur ein Scheinleben geführt hat.

Dies dürfte wesentlich auf mangelndem Interesse der gebildeten Klassen beruhen.

Sie sind im allgemeinen entweder gleichgültig oder feindlich gesinnt, — gleichgültig, weil sie aus Unbekanntschaft mit dem Gegenstande das organisierte Friedensstreben für phantastisch und unfruchtbar halten, — feindlich, weil sie in diesem Streben ein Hindernis für die Verstärkung des nationalen Schutzes mit vermehrter Kriegsmacht sehen. Doch scheint sich, besonders was Norwegen betrifft, in letzter Zeit eine andere Denkart geltend zu machen.

In **Frankreich** wurden die Friedensvereine von

der von **M. Godin** im Jahre 1884 gegründeten „Société de Paix et d'Arbitrage International de Familistère de Guise“ (Aisne) verstärkt. Godins Thätigkeit hat nicht weniger als 42 Departements in Frankreich umfasst. Ferner mögen folgende erwähnt werden: „Die Gesellschaft für brüderlichen Beistand und soziale Studien“ (Société d'Aide Fraternelle et d'Etudes Sociales); „Der Verein für Frieden durch Erziehung“ (Société de la Paix par l'Education) Paris; „Der Verein der Friedensfreunde in Chermont-Ferrand“ (Groupe des Amis de la paix à Chermont-Ferrand); „Die allgemeine Bruderschaft“ (La Fraternité Universelle) Grammond, Canton de Saint-Galmier (Loire); nebst „Verband der jungen Friedensfreunde“ (Association des Jeunes Amis de la Paix) Nîmes.

Der internationale Friedens- und **Schiedsgerichtsverband** für Grossbritannien und Irland wurde 1880 gegründet.

Das Programm des Bundes.

Grundsätze:

Der Bund stützt sich auf die Anerkennung gegenseitiger Achtung und Gerechtigkeit zwischen den Nationen und auf die umfassenden Grundsätze des internationalen Rechtes, deren allgemeine Annahme bezwecken soll, dass man ein Schiedsgericht an die Stelle des Krieges treten lässt.

Der Bund ist von jedem Religionsbekenntnis und jeder politischen Parteistellung unabhängig und spricht

keine Meinung über die bestehenden Regierungsformen aus, noch sucht er auf dieselben verändernd einzuwirken.

Zwecke:

1. Ueberall in Europa eine öffentliche Meinung zu Gunsten der Einführung des Schiedsgerichts anstatt des Krieges zu schaffen, auszubilden und zu organisieren.

2. Ein besseres Verständnis und eine freundlichere Gesinnung zwischen den Bürgern verschiedener Nationen hervorzurufen.

3. Irrtümliche Berichte über internationale Fragen in der öffentlichen Presse oder in den Parlamenten zu berichtigen.

Diese Gesellschaft, mit welcher die skandinavischen Vereine zunächst zusammenwirken sollten, hat einen würdigen Verfechter in **Mr. Hodgson Pratt** bekommen. Die Begabung und der unermüdliche Eifer dieses Mannes haben ihn zu einem ausgezeichneten Leiter der Friedensbewegung gemacht, welcher er sein ganzes Leben gewidmet hat.

Seine Wirksamkeit hat sich bis aufs Festland erstreckt und dort gute Früchte getragen.

Unter anderem ist es ihm gelungen, Friedensvereine in **Stuttgart** und **Frankfurt am Main** (1886) zu gründen, sowie ein Verbandskomite in **Budapest**, sodann in **Rom** den „Verein für Schiedsgericht und Frieden zwischen den Nationen“ (Associazione per l’Arbitrato e la Pace tra le Nazione), dessen Vorsitzender Ruggiero Bonghi ist; und in **Mailand** den „Lombardischen Verein für Frieden und

internationales Schiedsgericht“ (Unione Lombarda per la Pace e l'Arbitrato Internazionale).

Während der letzten Jahre haben die Friedensgedanken grossartige Fortschritte in Italien gemacht. Die Bewegung hat sich nicht auf eine besondere Klasse beschränkt, auch nicht auf gewisse politische oder religiöse Parteien, sondern hat sich gleichmässig unter allen verbreitet.

Im Herbste 1888 erliess das Centralkomite der italienischen „Freiheits- und Friedensliga“ ein Manifest, worin es gegen jeden Krieg mit Frankreich protestiert. Dasselbe Komite, welches unter seinen Mitgliedern Senatoren, Deputierte und viele der ehemaligen Kriegskameraden Garibaldis zählte, äusserte unter anderem:

„Die Liga fordert alle Italiener, junge und alte, Männer und Weiber, Gelehrte, Handwerker und Arbeiter dazu auf, alle ihre Kräfte zu der grossen Friedensarbeit zu vereinigen, um den kriegerischen Rüstungen ein Ende zu machen, die ein wirkliches Verderben für alle Völker sind.“

Während des Jahres 1889 wurden mehrere bedeutende Friedenskongresse gehalten.

In Mailand trat ein solcher Kongress das erstemal am 13. Januar zusammen, der 200 Vereine in Frankreich, Italien und Spanien repräsentierte, und das zweitemal am 28. April, wo 54 italienische Gesellschaften vertreten waren.

Acht Tage nach der ersten Konferenz in

Mailand, am 20. Januar, fand eine ähnliche Zusammenkunft in Neapel statt, die von 3000 Personen besucht war, welche die Meinung sämtlicher 500 Vereine ausdrückten.

Später wurde vom 10. bis 14. Mai ein Kongress in Rom gehalten, der 39 Friedensvereine unter dem Vorsitz des Ministers Bonghi repräsentierte. Die Versammlung sprach den Wunsch aus, dass die Regierung einen Weg finden möge, die Lasten des Krieges durch internationale Verträge zu vermindern, ähnlich, wie man schon ökonomische, wissenschaftliche und zur allgemeinen Gesundheitspflege gehörende Fragen geordnet habe. Darauf wurde ein Komite aus sechs Senatoren und Deputierten ernannt, das die Friedensache weiter fördern sollte.

Das besonders Bezeichnende dieser italienischen Friedenskongresse ist ein lebhaftes Verlangen, auch mit den Mächten, die sich dem Dreibund nicht angeschlossen haben, Frankreich nicht ausgenommen, in ein gutes Verhältnis zu kommen.

Der Weg dahin geht durch wachsende, friedliche Verbindungen. Das war besonders dem Kongresse in Rom klar, der auch die Italiener zur Teilnahme an dem internationalen Friedenskongress in Paris im Sommer 1889 vorzubereiten hatte.

Diese Kongresse — Zusammenkünfte zur Verbrüderung der Völker — welche nach der Eröffnungsrede des Präsidenten Carnot „die Zeit näher bringen sollten, wo die Hilfsquellen der Nationen unter Austausch der Arbeit nur dem Werke des Friedens geweiht werden sollen“, machten einen Teil des grossen Revolutionsfestes aus.

Die eine Versammlung, der internationale oder **Weltfriedenskongress** (Paris 23. bis 27. Juni 1889), zusammengesetzt aus Repräsentanten der Friedensvereine in Europa und Amerika, hatte unter anderem zur Aufgabe, sich über gewisse allgemeine Gründe für die Durchführung der Schiedsgerichtsidee zu äussern. Besonders wurde hier hervorgehoben, dass das Schiedsgerichtsprincip eine der Grundlagen in jeder Staatsverfassung sein solle *).

Ehe sich die Versammlung vertagte, wurde beschlossen, dass der nächste internationale Friedenskongress 1890 in London gehalten werden solle.

Die zweite Versammlung, eine **„interparlamentarische Konferenz“** (29. bis 30. Juni), die ausschliesslich aus Gesetzgebern verschiedener Länder bestand, verpflichtete sich, genauer über wirksame Massregeln sich auszusprechen, besonders über

---

*) Dieser Grundsatz ist schon durch den Vorschlag an die Republik Brasilien, der von der Regierung des neuen Freistaates anerkannt ist, nahe daran, angewandt zu werden; demzufolge darf die Regierung keinen Krieg anfangen, ohne erst an das Schiedsgericht appelliert zu haben.

die beste Art, Schiedsgerichtsverträge zwischen gewissen Staaten und Staatengruppen zu stande zu bringen.

Mit dieser interparlamentarischen Konferenz, dieser internationalen Versammlung von Parlamentsmitgliedern, stehen wir am Anfange einer neuen, verheissungsvollen Organisation, die zunächst durch den kräftigen Vorschlag zu gemeinsamer Arbeit zwischen Amerika, England und Frankreich veranlasst wurde, von welchem ich am Anfange dieser Schrift gesprochen habe.

Nachdem die Deputation der 270 Parlamentsmitglieder im Herbst 1887 ihren Auftrag in Amerika vollbracht und dort eine Bewegung ins Leben gerufen hatte, die sich später über den ganzen amerikanischen Weltteil verbreitete, traten englische und französische Volksvertreter in einer Versammlung in Paris am 31. Oktober 1888 zusammen und beschlossen dort in ihrem eigenen und im Namen mehrerer hundert abwesender Kollegen, eine Zusammenkunft von Mitgliedern möglichst vieler Volksvertretungen während der Weltausstellung 1889 zu halten.

Der Beschluss wurde ausgeführt. Am 29. Juni 1889 traten in Paris gegen 100 Parlamentsmitglieder aus Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Liberia, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Spanien und Ungarn zusammen. Ungefähr

400 Mitglieder verschiedener Parlamente hatten ihren Anschluss an diesen Plan ausgesprochen. Die Verhandlungen wurden von Jules Simon geleitet. Die Versammlung fasste mehrere bedeutungsvolle Resolutionen hinsichtlich der Anwendung der Schiedsgerichtsidee. Darauf wurde beschlossen, dass eine ähnliche Zusammenkunft alljährlich in einer der Hauptstädte der beteiligten Länder stattfinden solle, zuerst 1890 in London. Zuletzt wurde ein Komite von 40 Männern gewählt, das nach der sechsten Resolution „aus Mitgliedern jeder Nationalität bestehen soll, welche die folgende Konferenz vorbereiten, Einladungen ergehen lassen, nötige Geldbeiträge sammeln und während der Zwischenzeit alles in ihrer Macht Stehende thun sollen, um alle möglichen Missverständnisse zu beseitigen, indem sie sich, wenn es notwendig wäre, an die öffentliche Meinung wenden."

Auf Veranlassung dieser Einladung des Komites trat die zweite*) internationale Versammlung der Parlamentsmitglieder am 22. und 23. Juli 1890 in London zusammen.

Gleichwie bei dem kurz vorher (14. bis 19. Juli) ebenfalls in London zusammengetretenen zweiten Weltfriedenskongresse — Centralversammlung der

---

*) Die Pariser Konferenz, 31. Oktober 1888, die aus englischen und französischen Parlamentsmitgliedern bestand, dürfte nur als ein vorbereitendes Zusammentreten zu betrachten sein.

Aus diesem Gedanken ist allmählich das „Weltfriedensbureau" hervorgewachsen.

Friedensvereine —, so schlossen sich wieder eine grosse Anzahl einflussreicher Männer von verschiedenen Nationalitäten dieser internationalen Gesetzgeberversammlung an. Unter den Teilnehmern des ersten Weltfriedenskongresses waren ebenfalls viele Parlamentsmitglieder von verschiedenen Ländern anwesend.

Die zweite „interparlamentarische Konferenz", die in London 1890 gehalten wurde, zählte doppelt so viele Teilnehmer wie die erste in Paris 1889 — Parlamentsmitglieder von Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Spanien, Schweden, Deutschland, Ungarn, Oesterreich. Ausserdem hatten über tausend andere Volksvertreter, die gehindert waren, an der Versammlung teil zu nehmen, ihren Anschluss schriftlich zu erkennen gegeben. Unter ihnen waren Gladstone, Clemenceau und der Vizepräsident des deutschen Reichstags, Baumbach; ferner Crispi und Andrassy nebst drei französischen Ministern. In besonderen Adressen drückten 94 italienische Senatoren und Deputierte nebst 31 Mitgliedern der spanischen Cortes ihre Sympathie für die auf den Kongress bezügliche Arbeit aus.

Als Vorsitzender fungierte der vormalige Lord-Kanzler Lord Herschell.

Der wichtigste Beschluss der Versammlung ging darauf aus, allen civilisierten Regierungen anzuempfehlen, jede internationale Streitigkeit, die

zwischen ihnen entstehen könnte, dem Schiedsgerichte vorzulegen.

Die Teilnehmer verbanden sich mit allen Kräften, für diesen Zweck, besonders durch die Presse und in den gesetzgebenden Körperschaften, zu arbeiten, damit man die öffentliche Meinung nach und nach für die Sache gewinne.

Als erster Schritt zur Verwirklichung des Planes, internationale Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beizulegen, empfiehlt die Konferenz, dass allen Handelsverträgen, sowie litterarischen und anderen Konventionen eine besondere Klausel über ihre Auslegung und Entscheidung mittelst Schiedsgerichts beigefügt werde.

Nebst anderen Resolutionen wurde beschlossen, dass in jedem Lande ein parlamentarischer Ausschuss für gegenseitige Beratung in internationalen Angelegenheiten gebildet werden soll. Solche sind schon jetzt 1892 in Dänemark, Deutschland, England, Frankreich (?), Italien, Norwegen, Rumänien und der Schweiz gebildet worden.

Zuletzt wurde ein ständiges interparlamentarisches Komite, aus 30 Personen bestehend, gebildet, welches in der Zwischenzeit zwischen den Kongressen als Vereinigungspunkt dienen sollte.

Der dritte interparlamentarische Kongress wurde 1891 in Rom gehalten.*)

*) Am 14. November 1891 wurde auf dem Kongresse in Rom ein internationales Friedensbureau von fünf Mitgliedern provisorisch ernannt.

Dass diese Kongresse aus Gesetzgebern bestehen, die vom Volke gewählt worden, darin liegt ihre eigentliche Bedeutung.

Sie reden uns mit einer Autorität an, die von Millionen von Wählern in den verschiedenen Ländern unterstützt wird. Und das Gewicht ihrer Worte nimmt selbstverständlich in demselben Verhältnisse zu, als die Anzahl der Mitglieder wächst. Noch repräsentiert dieses Parlament der Völker nur die geringere Anzahl der Volksvertretungen. Eines Tages wird es vielleicht die allgemeine Meinung der Mehrzahl aussprechen. Das wird das Urteil des menschlichen **Rechtes** über die **Gewalt** sein.

Diese Kommission bestand aus folgenden Personen, welche im Berner Kongress 1892 durch ein permanentes Bureau ersetzt wurden: **Frederick Bajer** (Kopenhagen N.), Präsident; **Eli Ducomun** (Bern), Sekretär; Angelo Mazzoleni (Milano); Hodgon Pratt (London); Alfred Love (Philadelphia).

Verfahrungsweise.

1. In allen Hauptstädten von Europa Komites oder Vereine zu bilden, die über alle Streitfragen schriftlich miteinander beraten sollen zu dem Zwecke, die Verhältnisse zu untersuchen und gerechte und praktische Mittel zu ihrer Regelung vorzuschlagen.

2. Wo Komites gegenwärtig nicht gebildet werden können, die Dienste solcher Personen in Anspruch zu nehmen, welche schon zu obigem Zwecke thätig sind.

3. Zwischen Personen verschiedener Länder ein gemeinschaftliches Organ zu gründen, worin unsere Ansichten offen ausgesprochen werden, um dadurch auch die internationale Brüderlichkeit und Solidarität zu fördern.

4. In allen Teilen von Europa periodische Kongresse und Konferenzen abzuhalten.

5. Mit ähnlichen Gesellschaften und Komites zu korrespondieren und zu arbeiten.

Im Streben nach einem solchen Ziele gilt es, nicht zurückzubleiben.

Die Friedensvereine sollten überall ihre Kräfte sammeln, um für die Wahl von eifrigen Friedensfreunden zu Abgeordneten zu wirken, und sie dann durch Geldmittel unterstützen, damit sie an den internationalen parlamentarischen Versammlungen teilnehmen können.

Noch besser wäre es natürlich, wenn eine solche Teilnahme durch Staatsunterstützung gefördert werden könnte.

In dieser Hinsicht ist **der norwegische Reichstag** mit einem Beispiel vorangegangen, das ihm immer zum Ruhme gereichen wird.

Nachdem sich ungefähr 60 Parlamentarier dem interparlamentarischen Vereine angeschlossen hatten, und die Herren Ullmann, Horst und Lund als Repräsentanten bei der internationalen Versammlung der Reichstagsverordneten in London 1890 gewählt worden waren, nachdem ferner der früher erwähnte Schiedsgerichtsvorschlag angenommen war, bewilligte die norwegische Reichsversammlung am 2. Juli des erwähnten Jahres mit 80 Stimmen gegen 29 einen Reisekostenbeitrag von 1200 Kronen (1325 Mark) für die drei Delegierten bei der Londoner Konferenz*).

*) Im Jahr 1891 bewilligte der norwegische Reichstag 3000 Kronen (3450 Mark) als Reiseunterstützung für die drei Delegierten der dritten Weltfriedenskonferenz in Rom, und 1892 2400 Kronen (2760 Mark) für die Delegierten zur Berner Konferenz.

Dies mag wohl das erstemal in der Geschichte der europäischen Völker gewesen sein, wo eine Unterstützung aus Staatsmitteln für ein Streben, das alte Kainssystem zu überwältigen, gewonnen wurde.

In Amerika bedarf es weniger Anstrengung. Dort scheint eine durchgehende Veränderung nahe bevorzustehen.

Lange vor der grossen Friedensbewegung 1887 ging der damalige nordamerikanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, **James G. Blaine,** damit um, einen Friedensbund zwischen allen selbständigen Staaten in Nord-, Mittel- und Südamerika zuwege zu bringen. Er stand während Garfields kurzer Präsidentschaft, 1881, an der Spitze der Unionsregierung der auswärtigen Angelegenheiten. Schon damals war er mit dem grossartigen Gedanken beschäftigt. Zu dessen Verwirklichung wollte er sämtliche amerikanische Staaten auffordern, durch Regierungsvertreter an einem internationalen Kongresse in Washington teilzunehmen. Mittlerweile starb Garfield und Arthur wurde Präsident. Da ging Blaine als Minister der auswärtigen Angelegenheiten ab. Aber sobald er wieder auf seinen Posten unter Harrisons Präsidentschaft berufen worden, setzte er die unterbrochene Arbeit fort.

Im Juni 1888 billigte der Präsident einen vom

Kongresse angenommenen Gesetzvorschlag, nach welchem der Präsident beauftragt wird, alle amerikanischen Staaten zu einer Konferenz einzuladen, die aus Repräsentanten der Regierungen dieser sämtlichen Staaten bestehen sollte, mit der Aufgabe, ein ständiges Schiedsgericht zu stande zu bringen, das etwa entstehende Streitigkeiten zwischen ihnen schlichten und bessere Handelsverbindungen durch Handelsverträge herbeiführen sollte, den Bedürfnissen, Produkten und ökonomischen Interessen der verschiedenen Staaten gemäss.

Man liess die Einladung ergehen, und sie wurde von allen selbständigen Staaten in ganz Amerika angenommen.

Am 1. Oktober 1889 traten die Repräsentanten dieser Staaten zu einer beratenden Versammlung, **der Panamerikanische Kongress** genannt, zusammen. Mr. Blaine wurde zum Vorsitzenden gewählt. Unter seiner Leitung unternahmen die Kongressmitglieder anfänglich eine Rundreise durch die sämtlichen Staaten der nordamerikanischen Union, die 40 Tage dauerte; darauf fanden die Verhandlungen in Washington statt und wurden am 18. April 1890 geschlossen.

Die Früchte der Wirksamkeit des Kongresses hinsichtlich der gemeinsamen Interessen, des Handels, der Kommunikationsmittel u. s. w., können sich nur allmählich geltend machen, da verschiedene dieser Angelegenheiten verwickelter Natur sind und

in gewissen Fällen eine Reihe von neuen internationalen Verhandlungen erfordern. Aber was die Hauptsache, die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichts für ganz Amerika, angeht, so ist der Zweck im wesentlichen erreicht.

Der Kongress nahm beinahe einstimmig *) den Vorschlag des Ausschusses an, wonach in jedem einzelnen Fall eine Kommission der höchsten Instanz einzusetzen ist, welche drohende Streitigkeiten zu schlichten hat.

Die Kongressmitglieder waren jedoch nicht bevollmächtigt, im Namen ihrer Regierungen bindende Verträge abzuschliessen. Ihre Aufgabe war auf Beratung über Geschäfte, die für die verschiedenen Länder von gemeinsamem Interesse sind, beschränkt und bestand darin, den Regierungen solche Vorschläge vorzulegen, die nach der Meinung des Kongresses am besten die Wohlfahrt aller Staaten fördern könnten.

Mittlerweile haben die meisten Regierungen sich an die Beschlüsse des Kongresses gebunden. Schon eine Woche, ehe sich die Versammlung trennte, waren die betreffenden Minister von Brasilien, Bolivia, Columbia, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua und Salvador bevollmächtigt, in Washington den vom panamerikanischen Kongress angenommenen Schiedsgerichtsvertrag zu

*) Bedenken hinsichtlich Chiles, Argentiniens und Mexikos scheinen, wenigstens was die beiden letztgenannten Staaten betrifft, gehoben zu sein.

unterzeichnen und einige andere Regierungen haben denselben später auf gleiche Weise anerkannt*).

Wenn diese Sache einmal völlig durchgeführt ist, wird ein Viertel der bewohnten Erde pacificiert

---

*) Der Wortlaut des Vertrages:

„Die zur Konferenz versammelten Delegierten vom nördlichen, mittleren und südlichen Amerika

welche glauben, dass der Krieg das grausamste, fruchtloseste und verderblichste Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten ist;

die dafür halten, dass der Fortschritt der sittlichen Grundsätze, welche die politischen Staaten regieren, den ernsten Wunsch geschaffen hat, dergleichen Zwistigkeiten friedlich beizulegen;

die sich durch die grossen geistigen und materiellen Wohlthaten, die der Friede der Menschheit schenkt, ermutigt fühlen;

die infolge des gegenseitigen, freundschaftlichen und herzlichen Entgegenkommens auf dieser Konferenz überzeugt sind, dass die amerikanischen Republiken sich der Grundsätze, Pflichten und Verantwortlichkeiten anderen Nationen gegenüber ebenso bewusst sind, und die, durch grosse und ständig zunehmende Gegenseitigkeit der Interessen vereinigt, den Frieden auf dem Kontinente und das Wohlwollen unter allen seinen Bewohnern aufrecht zu halten wünschen;

und die es für ihre Pflicht halten, den erhabenen Friedensgrundsätzen, welche die aufgeklärteste, allgemeine Denkart in der Welt billigt, ihren Beifall zu schenken,

fordern hiermit feierlich alle Regierungen, deren Repräsentanten sie sind, auf, einen gleichlautenden Vertrag in folgenden Artikeln anzunehmen:

Artikel I. Die Republiken von Nord-, Mittel- und Südamerika erkennen hiermit das Schiedsgericht als Grundlage des amerikanischen internationalen Gesetzes für Beilegung aller Entzweiungen und Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können, an.

Artikel II. Ein Schiedsgericht soll unbedingt vorhanden sein in allen Streitfragen, die diplomatische und konsuläre Rechte, Grenzen, Gebiete, Schadenersatz und Seefahrtsrecht betreffen, ferner die Gültigkeit und Bekräftigung der Verträge angehen.

Artikel III. Ein Schiedsgericht soll ebenso unbedingt in allen anderen als in den vorerwähnten Fällen bestehen, was auch ihre Entstehung, ihre Natur und Veranlassung sein mag, mit der einzigen im nächstfolgenden Artikel erwähnten Ausnahme.

Artikel IV. Die einzigen Fragen, die von den Bestimmungen der

und 120 Millionen Menschen von dem chronischen Kriegswahnsinne befreit sein.

Wenn auch damit vielleicht unbedeutenderen Friedensbrüchen nicht für immer vorgebeugt werden

---

vorigen Artikel ausgenommen werden, sind solche, bei welchen nach der Auffassung der einen oder anderen in den Streit verwickelten Nation ihre Unabhängigkeit in Gefahr steht. In diesem Falle soll ein Schiedsgericht für eine solche Nation wahlfrei, aber doch obligatorisch für die angreifende Macht sein.

Artikel V. Alle Zwiste oder Uneinigkeiten, mit Ausnahme derer, die im Artikel IV bestimmt sind, mögen sie vorhanden sein oder erst später entstehen, sollen dem Schiedsgerichte anheimgestellt werden, auch wenn sie ihren Ursprung in Ereignissen haben, die sich vor diesem Vertrage zutrugen.

Artikel VI. Keine Frage darf kraft dieses Vertrages in Anregung gebracht werden, wenn über dieselbe ein bestimmtes Uebereinkommen schon eingegangen ist. In solchem Falle soll ein Schiedsgericht nur die Entscheidung solcher Fragen vornehmen, welche die Gültigkeit, Auslegung oder Bekräftigung solcher Verträge betreffen.

Artikel VII. Als Schiedsrichter kann jede Regierung dienen, welche mit der Gegenpartei der wählenden Nation in freundschaftlicher Verbindung steht. Der Schiedsgerichtsauftrag kann auch Richterstühlen, wissenschaftlichen Vereinen, öffentlichen Richtern oder Privatpersonen übertragen werden, ob sie nun Bürger der Staaten, in welchen sie gewählt worden, sind oder nicht.

Artikel VIII. Das Schiedsgericht kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wenn es aus einer Person bestehen soll, muss diese von den streitenden Staaten gemeinsam gewählt werden. Soll es aus mehreren Personen bestehen, so kann ihre Wahl von den fraglichen Staaten gemeinsam vorgenommen werden. Sollte keine Wahl stattfinden, so soll ein jeder Staat, der Anspruch auf ein bestimmtes Interesse zur Lösung der Frage macht, ein Recht haben, auf eigene Rechnung einen Schiedsrichter zu bestimmen.

Artikel IX. Wenn das Schiedsgericht aus einer geraden Zahl von Schiedsrichtern bestehen soll, so sollen die streitenden Staaten einen urteilfällenden Richter wählen, der alle Fragen entscheiden soll, über welche die Schiedsrichter nicht einig werden können. Wenn die interessierten Mächte ihre Genehmigung zur Wahl eines urteilfällenden Richters verweigern, so soll ein solcher aus den bereits ausersehenen Schiedsrichtern gewählt werden.

kann, muss doch die willkürliche Gewalt gegen eine Kulturherrschaft, welche sich über die ganze westliche Halbkugel erstreckt, machtlos bleiben.

Ausblick.

Die Ereignisse, die ich zuletzt geschildert habe, werden vielleicht als Einleitung zu einer neuen Zeit

---

Artikel X. Die Wahl eines ausschlaggebenden Richters und seine Einsetzung in sein Amt sollen stattfinden, ehe die Schiedsrichter anfangen, an den Streitfragen teilzunehmen.

Artikel XI. Der ausschlaggebende Richter soll nicht als Mitglied des Schiedsgerichts funktionieren, sondern seine Pflicht und Vollmacht sollen sich auf die Entscheidung von Fragen beschränken, über welche die Friedensrichter sich nicht einigen können.

Artikel XII. Sollte ein Schieds- oder Entscheidungsrichter durch den Tod, durch Rücktritt oder irgend eine andere Ursache ausscheiden, so muss er durch einen Vertrauensmann ersetzt werden, der auf dieselbe Weise gewählt wird, wie der ursprüngliche Schieds- oder Entscheidungsrichter.

Artikel XIII. Das Schiedsgericht soll an einem von den Parteien gewählten Orte zusammentreten, und falls keine Einigung zu stande kommt, soll der Schiedsrichter selbst seinen Aufenthaltsort bestimmen.

Artikel XIV. Wenn das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern besteht, soll die Majorität der Anwesenden ohne Rücksicht auf die Abwesenden handeln. In solchem Falle soll die Majorität fortfahren, ihre Pflichten auszuüben, bis sie zu einer schliesslichen Entscheidung der Fragen gekommen ist, die ihrer genauen Untersuchung anheimgestellt worden sind.

Artikel XV. Was die Mehrzahl sämtlicher Schiedsrichter bestimmt, soll hinsichtlich der Haupt- und Nebensache Gültigkeit haben, wenn nicht im schiedsgerichtlichen Vertrage ausdrücklich die Bedingung aufgestellt wurde, dass Einstimmigkeit zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich sei.

Artikel XVI. Die allgemeinen Ausgaben für die schiedsgerichtlichen Zusammenkünfte sollen gleichmässig von den teilnehmenden Regierungen bestritten, dagegen sollen Ausgaben, die von einer Partei bei

betrachtet werden. Aber besonders hier in der Alten Welt, wo so viele Rechnungen unabgemacht sind, verlassen wir uns nicht auf glänzende Zukunftsschilderungen. Wir fühlen uns von nichts anderem überzeugt, als was wir durch eigene Erfahrung bestätigt gefunden haben.

So habe ich gedacht und mich deshalb an die Wirklichkeit zu halten gesucht, die niemand bestreiten kann.

Vorbereitung und Betreibung ihrer Sache gemacht sind, von dieser allein bezahlt werden.

Artikel XVII. Wenn irgend einmal Streitursachen entstehen, sollen die in dieselben verwickelten Staaten Schiedsgerichte nach der Bestimmung der vorigen Artikel einsetzen. Nur mit gegenseitiger und freier Einwilligung solcher Staaten können weitere Bestimmungen beigefügt und die Schiedsgerichte nach anderen Anordnungen niedergesetzt werden.

Artikel XVIII. Die Gültigkeit dieses Vertrages soll 20 Jahre von dem Tage an dauern, wo er gegenseitige Bestätigung gewonnen hat. Nach Verlauf dieser Zeit soll er gelten, bis eine der kontrahierenden Parteien der anderen kündigt. Sollte eine solche Kündigung erfolgen, so muss der Vertrag wenigstens noch ein Jahr für die Kontrahenten bindend sein. Der Rücktritt eines oder mehrerer Staaten kann jedoch den Vertrag zwischen den übrigen Staaten nicht aufheben.

Artikel XIX. Dieser Vertrag soll von allen Staaten bekräftigt werden, die ihn ihren verschiedenen konstitutionellen Regierungsformen gemäss anerkennen; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Washington vor 12 Uhr mittags am 1. Mai 1891 ausgewechselt werden. Jeder fremde Staat kann diesen Vertrag annehmen und sich ihm anschliessen dadurch, dass er eine Abschrift desselben nimmt und sie an die Regierung der Vereinigten Staaten einsendet, worauf diese Regierung solche den anderen kontrahierenden Parteien mitteilt.

Zur Bekräftigung dessen setzen die Bevollmächtigten ihren Namen und ihr Siegel darunter.

Ausgefertigt in der Stadt Washington, am neunzehnten Tage des Monats April, Eintausendachthundertundneunzig.

Eine solche Wirklichkeit thut sich auch dadurch kund, dass **der Krieg unaufhörlich abnimmt** in demselben Verhältnisse, wie sich die Völker durch Handel und Verkehr einander nähern. Der alte Kriegszustand hat aufgehört. Ehemals verging kein Jahr ohne Krieg in Europa, während des Mittelalters kaum eine Woche. Nach dem Jahre 1815 herrschte hier in den meisten europäischen Staaten ein beinahe 40jähriger internationaler Friede. Auf

---

Beilage.

Da die internationale amerikanische Konferenz ihrer brüderlichen und friedlichen Denkart gemäss die nationale Unabhängigkeit fördern und zugleich die Verbindungen zwischen den Völkern schützen will,

sei hiermit beschlossen: dass die beiden Regierungen, die in derselben vertreten sind, die Annahme folgender Erklärungen nachdrücklich befürworten.

1. Dass der Eroberungsgrundsatz während der Dauer des Schiedsgerichtsvertrages vom allgemeinen amerikanischen Gesetze nicht für zulässig angesehen werden soll.

2. Dass jede Länderabtretung, die während der Dauer des Schiedsgerichtsvertrages geschehen ist, aufgehoben werden soll, wenn sie unter Kriegsdrohungen oder durch die Anwesenheit einer bewaffneten Macht vollzogen worden ist.

3. Jeder Staat, der zu solchen Abtretungen gezwungen wurde, kann fordern, dass deren Gültigkeit dem Schiedsgerichte unterworfen werden soll.

4. Jeder Verzicht auf den Appell an das Schiedsgericht, der unter den im zweiten Punkte genannten Bedingungen geleistet worden, soll ungültig und kraftlos sein.

Fernere Beilage.

Die internationale amerikanische Konferenz drückt den Wunsch aus, dass Streitfragen zwischen den amerikanischen Republiken und den europäischen Nationen ebenfalls auf ähnlichem schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden möchten.

Es wird ferner angeraten, die Regierung jeder hier repräsentierten Nation möge diesen Wunsch allen befreundeten Mächten gefälligst mitteilen.

Washington, den 17. April 1890.

der skandinavischen Halbinsel hat dieser Friede beständig fortgedauert. Früher, oder wenigstens bis 1721, war Schweden beinahe beständig in Kriege verwickelt. Wir rechnen 260 Kriegsjahre für die Union von Kalmar und die Begierde, Länder auf der anderen Seite der Ostsee zu erobern und zu verteidigen. **Die alten Kriegsursachen werden entfernt.** Freilich kommen neue dazu infolge neuer Gewaltthätigkeiten, durch die der Nationalegoismus zum Ausbruch kommt. Aber diese Ausbrüche werden immer seltener. Leider sind sie desto gefährlicher, wenn sie eintreten. Sie sind jedoch von kurzer Dauer. Dies gilt von allen grossen europäischen Kriegen während der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts. Dreissigjährige Kriege kommen nicht mehr vor.

Während der Perioden zwischen den gewaltsamen Aderlassen bekommen die Wunden Zeit, zu heilen, und die entzweiten Interessen wachsen von neuem zusammen.

Die Hebel der Kultur werden in Bewegung gesetzt, Verbindungen zu Land und zu Wasser durch Dampf, Elektricität und andere Kräfte vermehrt. Die Triumphe eines Alexander und Napoleon werden von dem Siegeszuge des kleinen Weltportos um die Erde herum in den Schatten gestellt. Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft, internationale Bestrebungen für Sittlichkeit und Aufklärung — alles verzweigt sich und umspinnt die Nationen mit einem unermesslichen Netze von

gegenseitigen Interessen, die nach gewissen Zwischenzeiten der rohen Gewalt entrissen werden, um mit vermehrter Kraft und in ausgedehnterem Umfang von neuem zusammenzuwachsen, bis sie einmal unter der Majestät des Rechtes eine unüberwindliche Kulturmacht bilden.

Das ist es, was in Wirklichkeit vor sich geht. Dass die Menschen es im allgemeinen nicht sehen, ist eine Veranlassung dazu, dass sie sich so viel mit kriegerischen Gedanken beschäftigen und solchen Begebenheiten, wie ich sie im vorhergehenden erwähnt habe, so wenig Aufmerksamkeit schenken.

Die Freunde des Friedens mögen einander ermutigen, besonders wenn es trübe in der grossen Welt aussieht und niemand weiss, wie nahe das Unglück ist. Einmal wurde es von unserem Lande durch ein kluges Verfahren einer unserer Könige abgewandt. Ich meine **Oskar I.**, da er uns davor rettete, in kriegerische Abenteuer verwickelt zu werden, durch seine 1854 erlassene **Neutralitätserklärung**, die von sämtlichen Mächten anerkannt wurde und ihm die Huldigung und Dankbarkeit des schwedischen Reichstags in einem Schreiben einbrachte, worin er als einer unserer weisesten und edelsten Könige gepriesen wird*).

*) **Reichstagsverhandlungen 1853/54, Nro. 61.**

In der Einleitung eines Schreibens an den Reichstag äusserte der König, dass er aus Fürsorge für das Wohl des Landes sich veranlasst

Aber man hat keine Sicherheit dafür, dass derselbe Ausweg immer ein ebenso glückliches Resultat habe, wenn er nicht betreten wird, ehe der Krieg vor der Thüre steht.

In Friedenszeiten und während ein besonders gutes Verhältnis zwischen den beiden englisch redenden Nationen, wie auch zwischen Frankreich und Amerika besteht, benutzen unsere Gesinnungs-

---

gefühlt, Schweden für neutral zu erklären, indem er dem Reichstage die Neutralitätserklärung mitteilte, worin der König unter anderem äusserte:

„Das System, dem Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen unverändert zu folgen beabsichtigt und das anzuwenden er bestrebt ist, ist das einer strengen Neutralität, die auf Offenheit, Unparteilichkeit und vollkommen gleicher Achtung des Rechtes aller Mächte gegründet ist. Diese Neutralität sollte der Regierung Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen folgende Verbindlichkeiten auferlegen und zugleich seiner Regierung folgende Vorteile sichern:

1. Bezüglich der Streitigkeiten, die möglicherweise entstehen können, aller Teilnahme an denselben, sei es mittelbar oder unmittelbar, zum Vorteil für die eine der kriegführenden Mächte und zum Schaden für die andere, sich zu enthalten." —

„Solchermassen sind die allgemeinen Gründe für die neutrale Stellung, die Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen einzunehmen beabsichtigt, falls Krieg in Europa ausbrechen sollte. Die Königliche Majestät ist überzeugt davon, dass sie als mit dem Völkerrecht übereinstimmend anerkannt werden sollen und dass ihre genaue und unparteiische Anwendung es Seiner Majestät möglich machen wird, fortwährend mit den freundlich gesinnten und verbündeten Mächten die Verbindungen zu unterhalten, welche die Königliche Majestät in so hohem Grade für das Wohl Seines Volkes wünscht, um es vor jeder Störung zu schützen.

„Die Mitteilungen haben befriedigende Antworten zur Folge gehabt, in denen dem Beschluss Seiner Königlichen Majestät von den verschiedenen Regierungen volle Würdigung zu teil wurde.* —

* Ueber die Dankadresse des Reichstags an den König siehe Reichstagsverhandlungen 1853/54, Nro. 42.

genossen auf beiden Seiten des Weltmeeres die günstige Gelegenheit, um durch ein Gesetz dieses gute Verhältnis zu befestigen.

Man könnte fragen, weshalb wir in Skandinavien, die wir mit der ganzen Welt in freundschaftlichem Verhältnisse stehen, nicht nur was Siam betrifft, sondern auch besonders in Hinsicht auf unsere Nachbarländer, nicht das Gleiche zuwege bringen.

Dieser Gedankengang war es, der zu den **Schiedsgerichtsvorschlägen beim norwegischen und schwedischen Reichstag im Jahr 1890** Veranlassung gab.

Schon bei der ersten norwegischen Reichsversammlung wurde von der Linken am 4. Februar die Sache zur Sprache gebracht und fand allgemeinen Anklang. Darauf folgte der Antrag im Reichstage am 21. desselben Monats und seine Annahme mit grosser Mehrheit am 5. März, nachdem der Staatsminister vergebens eine lange Rede dagegen gehalten hatte.

Infolge dieses glücklichen Ausganges wurde ein ähnlicher Vorschlag, Schweden betreffend, in der ersten Kammer von Herrn F. T. Borg und in der zweiten Kammer von Herrn J. Andersson gemacht. Der Ausschuss äusserte sich verschieden. Die erste Kammer lehnte ab, die zweite Kammer

unterstützte den Vorschlag. Am 12. Mai wurde die Frage in beiden Kammern entschieden*).

Mit Würde sprach Herr Borg für seinen Antrag in einer längeren Rede. Diese wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit der Erinnerung an die verkehrte Beschaffenheit der Welt- und Menschennatur beantwortet. Der Antrag sei bloss eine „nichtssagende Meinungsäusserung". Für die kleinen Völker liege in der Hoffnung und dem Glauben an den ewigen Frieden eine wirkliche Gefahr, einzuschlafen. Es wäre „jetzt noch so, wie es vor uralten Zeiten gewesen, dass der, welcher den Frieden liebt und ihn bewahren will, sich für den Krieg vorbereiten müsse". Der Vorsitzende erklärte, er wolle dem Antrag seine Sympathie nicht versagen, aber, fügte er hinzu, man komme doch nicht weit mit Papier und Rede allein, und gewiss würde, seiner Auffassung nach, der geehrte Antragsteller noch grössere Liebe zum Frieden zeigen, wenn er in einem späteren Jahr, wo er wahrscheinlich auf den Gegenstand zurückkommen werde, statt dessen mit dem Antrag auf Herstellung einiger Panzerschiffe und Artillerieregimenter oder dergleichen von mehr effektiver Wirkung kommen wollte, als mit der platonischen Liebe, die er hier ausgesprochen habe, „und ich wage es, zu versprechen, dass ihn dann sowohl der Ausschuss als

---

*) Siehe Protokoll des Reichstags 1880. Erste Kammer Nro. 37 und zweite Kammer Nro. 45.

die Kammern gewiss kräftiger unterstützen werden, als heute."

Nachdem sich noch ein ausgezeichnetes Genie in derselben allgemein bekannten Tonart geäussert hatte, wobei die Gründe durch Abwesenheit glänzen und die Lücken mit Spott und herablassenden Reden von „frommen Gedanken" u. s. w. ausgefüllt werden, verwarf die erste Kammer den Vorschlag mit 58 gegen 4 Stimmen.

In der zweiten Kammer wurde die Beratung von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Rede eingeleitet, die deutlich genug von dem Bedürfnis zeugt, auf welches das Mémorial diplomatique hindeutet, dem Studium des Schiedsgerichts-Systems einen hervorragenden Platz unter den Forderungen einzuräumen, die an diejenigen gestellt werden, welche die diplomatische Bahn betreten sollen — was in England wirklich anfängt, strenge beobachtet zu werden.

In voller Uebereinstimmung mit der hier seit alter Zeit herkömmlichen Beweisart erklärte der rechtsgelehrte Professor der Kammer kurz und gut, dass die Kammer „sich prostituieren würde", wenn sie den vorliegenden Vorschlag annähme. —

— — — — — — — — — — — — — —

Bei der Londoner Konferenz 1864 wies der Repräsentant von England, Lord Russel, auf den

im Pariser Kongresse 1856 angenommenen Beschluss hin, dass Staaten, zwischen welchen ein ernster Zwist entstünde, die Vermittelung einer befreundeten Macht anrufen sollten, ehe sie die Waffen ergreifen. In Uebereinstimmung hiermit schlugen die Bevollmächtigten Grossbritanniens vor, dass die Frage, wo in Schleswig die Grenzlinie zwischen Apenrade—Tondern und Dannerk—Schle zu ziehen sei, durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollte. Preussen und Oesterreich waren bereit, die Vermittelung einer neutralen Macht anzunehmen, aber Dänemark beantwortete den Vorschlag rein ablehnend. Ebenso lehnte Dänemark den zuerst von Preussen und dann von Frankreich gemachten Vorschlag auf eine Volksabstimmung in Schleswig zur Entscheidung der Grenzfrage ab.

Dänemark verliess sich zu sehr auf seine Macht und zu wenig auf sein Recht. Im entgegengesetzten Falle würde Nordschleswig jetzt dänisch sein.

Die Geschichte kennt kein Beispiel vom Untergange freier Nationen durch ein unparteiisches Schiedsgericht.

Nun wäre es wohl der Würde des Volkes der skandinavischen Halbinsel gemäss, wenn es der ganzen Welt offen beweisen wollte, dass es in voller Uebereinstimmung mit **den friedlichen**

Aeusserungen in den Thronreden **Oskars II.** im schwedischen und norwegischen Reichstage 1890 seinerseits bei allen internationalen Verhältnissen das Recht an die Stelle der brutalen Macht setzen will, und zwar ohne abschwächende Einschränkungen. Und in dem schwedischen wie auch in dem norwegischen Schiedsgerichtsvorschlage wurde der Weg zu einer fruchtbringenden Durchführung der in der Thronrede stark betonten Neutralitätspolitik gezeigt.

Ausser dem allgemeinen Nutzen eines günstigen Ausganges in beiden Reichsversammlungen würde ein einiges Zusammenwirken hinsichtlich dieser Sache in hohem Grade die Lösung wichtiger **Union-Streitfragen** erleichtert haben.

Der zuletzt erwähnte Gesichtspunkt wird wohl mehr beachtet werden in demselben Verhältnis, wie die Folgen der verschiedenen Beschlüsse hervortreten. Dass diese Folgen sich mehr als entzweiend, denn als heilend zeigen werden, darauf mögen die Friedensfreunde in beiden Ländern gefasst und dadurch besser in den Stand gesetzt sein, dieselben soviel als möglich zu mildern*).

---

*) Dies wurde 1890 geäussert. Wie richtig der Verfasser prophezeit hat, zeigt sich jetzt bei den kritischen Streitfragen zwischen Schweden und Norwegen hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten beider Reiche — Streitfragen, die den Bestand der Union bedrohen.

Anm. d. Uebers.

Was mir zunächst am Herzen lag, war, mit ermunternden Worten dazu beizutragen, den Glauben meiner Gesinnungsgenossen zu stärken. Haben diese Worte nebenbei in irgend einem Grade bewirken können, bei einem oder dem anderen den Unglauben zu verscheuchen, um so besser.

Unglaube verursacht Gleichgültigkeit. Ohne Glauben keine Handlung. Unwissenheit kann aufgeklärt, Aberglaube vertrieben, Unverträglichkeit kann geduldet und Hass in Liebe verwandelt werden. Die Begriffe sollen klarer, die Gemüter ausgeweitet und die Menschenherzen veredelt werden.

Aber vom **Pessimismus**, der nur dunkle Erscheinungen sieht, ist nichts zu erwarten. Dieser Abkömmling des Materialismus ist einer der mächtigsten Gegner der Bestrebungen für Gesetz und Recht zwischen den Völkern. Und es ist zwecklos, zu verhehlen, dass er noch in unseren christlichen Gemeinschaften herrscht.

Die Pessimisten deuten auf die Geschichte hin, die auf jedem Blatte von Verbrechen und Blut, Kummer und Thränen Zeugnis giebt.

Wir antworten mit der Hindeutung auf die Entwicklung der Kultur, wie alles langsam reift und wächst, sowohl in der Menschen- als in der Naturwelt.

Um zur menschlichen Vollkommenheit zu gelangen, ist es nicht erforderlich, ein gefügiges

Glied im Staate, auch nicht ein gefügiges Mitglied eines Staatenbundes zu sein. Die Abschaffung des Krieges setzt also keineswegs eine allgemeine Gerechtigkeit voraus, nur einen gewissen Grad von Kultur.

Dass aber die Vollkommenheit nicht erreicht ist, mag wohl kein vernünftiger Grund gegen das Streben nach Vollkommenheit sein. Die Unzufriedenheit mit dem Unvollkommenen sollte wohl zur Arbeit anspornen, um es zu verbessern.

Nun ist aber der Krieg nicht nur etwas Unvollkommenes, sondern er ist die Zusammenfassung aller menschlichen Roheit; deshalb dürfte man wohl erwarten, dass sich alle aufgeklärten Männer und Frauen mit vereinten Kräften demselben entgegensetzen sollten.

Wenn das nicht geschieht, so beweist das, dass die Aufklärung bei den sogenannten gebildeten Klassen nicht besonders gross ist.

Der äussere blendende Schein verbirgt vielen seine innere schreckliche Wirklichkeit. Dies gilt nicht nur von dem Entsetzen des Schlachtfeldes und den damit verbundenen Greuelthaten. Die wildesten Schilderungen der Phantasie sind ein Nichts gegen die Beschreibungen der Augenzeugen dieser wirklichen Hölle. Tolstoys Feder und Wereschagins Pinsel geben uns eine Vorstellung

davon. Aus diesem Elend gehen unzählige Leiden von tausend und aber tausend unschuldigen Opfern hervor: es ist eine fortwährende, üppig fliessende Quelle immer neuen Unglücks.

Der bewaffnete Friede ist ein Unglück, das die europäische Kultur mit vollständigem Untergange bedroht.

Durch den allgemeinen Wetteifer in der Bewaffnung ist es dahin gekommen, dass die jährlichen Ausgaben in Europa für militärische Zwecke samt Zinsen der Staatsschulden auf wenigstens 13$^1/_4$ Milliarden Mark berechnet werden können, was einen entsprechenden Verlust für die produktive Arbeit mit sich führt.

Zu Friedenszeiten werden die Armeen der europäischen Staaten auf beinahe 4 Millionen Mann berechnet, in Kriegszeiten können sie bis auf 19 Millionen steigen, und nach einer Anzahl von Jahren, falls, wie man glaubt, die neuen Landwehrgesetze vollständig angewendet werden, bis auf 30 Millionen*).

Der Krieg, die Zusammenfassung aller menschlichen Erniedrigung, verkehrt das Werk der fortschreitenden Bildung, und der bewaffnete Friede, der die Völker ruiniert, bereitet neue Kriege vor, die das Elend vermehren. Unwissenheit, Krieg und Armut folgen einander in beständigem Kreislaufe.

*) Vergleiche Gesetz und Recht in The Stateman's Yearbook 1890.

Neben diesem unsinnigen Wettstreite dauert unablässig ein furchtbarer Kampf ums Dasein fort, Unzufriedenheit herrscht in allen Ländern. Dieser Zustand, der die Welt mit Unruhe und Beben erfüllt, muss in einer nahen Zukunft ein Ende haben. Entweder muss dies durch eine soziale Revolution, die unseren ganzen Weltteil umfasst, oder muss es durch Einführung eines geordneten Rechtszustandes zwischen den Staaten geschehen.

Diesen letztgenannten Ausweg haben die aktiven Friedensfreunde betreten. Sie streben darnach, dem Volke Mittel in die Hand zu geben, dieses Unglück zu entfernen und demselben vorzubeugen. Und sie erwarten, dass die sogenannten gebildeten Klassen aufhören werden, passive Zuschauer zu sein.

Sie finden keine begründete Ursache, dem Gespötte der Gedankenlosigkeit zu begegnen, hören aber stets mit Achtung die Einwendungen an, die von aufrichtiger Vaterlandsliebe eingegeben werden. In diesem Gefühle gebührt sich's, dass wir uns alle einander nähern. Es kommt nur darauf an, wie dieses sich äussert, ob wir zusammenwirken können oder verschiedene Wege gehen müssen.

Im allgemeinen nennen wir Handlungen tugendhaft, wenn sie nicht im Streite mit unseren Interessen stehen, wogegen wir sie tadelnswert nennen, wenn sie auf irgend eine Weise unsere Machtstellung bedrohen.

Mit glühender Bewunderung lesen wir von den Thaten unserer eigenen Helden, aber unsere Bewunderung wird in Verdruss verwandelt, wenn die Thaten gegen uns selbst von den Helden anderer Völker ausgeführt werden. Als man in Schweden sagte: „Ich bin doch kein Russe", sagte man in Russland: „Du beträgst dich, als ob du ein Schwede wärest!" Hier ist Unparteilichkeit nötig, um vorurteilsfrei urteilen zu können. Recht soll Recht sein! Wenn unser sogenannter Feind wirklich recht hat, braucht er, in Wahrheit gesprochen, nicht deshalb unrecht zu haben, weil er unser Feind genannt wird. Und wenn wir ihn besiegen und töten, haben wir hundertfältig unsere entsetzliche Schuld vermehrt. Der Verlust wird mit der Zeit ein beiderseitiger. Hier ist jedenfalls wenigstens ein Kompromiss nötig, da es selten nur der Fehler des einen ist, wenn zwei streiten.

Aber das Streben, ein ständiges internationales Schiedsgericht zu stande zu bringen, kann selbstverständlich auf jeden Fall mit der Arbeit für die Wohlfahrt des eigenen Landes nicht in Streit kommen. Schon das blosse Bewusstsein von dessen Dasein sollte ganz natürlich nach und nach einen allgemeinen Rechtszustand herbeiführen. Und es wäre eine sonderbare Begriffsverwirrung, wenn man es für das Nationalgefühl herabsetzend fände, bei Streitigkeiten mit anderen Nationen sich verpflichtet zu wissen, an Gesetz und Recht zu

appellieren, da ja der Widerwille dagegen, den Weg des Rechts zu betreten, unbedingt der ganzen Welt Misstrauen zu der Sache, die man verficht, einflössen würde.

Unter dem Einflusse der Leidenschaften zum Schwerte zu greifen, ist dasselbe, wie während des Rausches das Messer in die Hand zu nehmen. Und es ist eine empörende Ungereimtheit von Menschen, die nüchtern wissen, was sie thun, zu verlangen, dass sie frohen Mutes zur Schlacht gehen. Es wird wohl gesagt, dass ein guter Mann im schweren Kampf mit der Pflicht möglicherweise gezwungen werden kann, eine schlechte Handlung zu begehen, um eine noch schlechtere zu vermeiden. Wenn er seinen Bruder nicht tötete, würde dieser seinen Vater töten. Gehen nun die Helden zum Streite, so sollten ihre Scharen die glänzenden Uniformen ablegen und in eine dunkle Trauertracht gekleidet werden, die besser mit dem übereinstimmte, was wahr und wirklich ist. Haben sie viele getötet und kommen im Triumphe mit dem ehrenreichen Kainszeichen geschmückt zurück, so zeigen sie in der väterlichen Heimat voll Stolz mit dem Finger auf ihren Bruder, der stumm dort im Blute liegt. Man sagt, sie haben etwas Grosses ausgeführt; sie werden mit Jubel und Ehrenbezeigungen empfangen und dann wie Götter in den Annalen der Völker gepriesen. Aber diese ganze Anschauungsweise ist falsch, wenn Christi Lehre von der Liebe wahr ist. Und

wir hätten jenen heidnischen Glauben schon längst aufgegeben, wenn nicht so viele wahre und unwahre Vaterlandsliebe damit verbunden wäre, die unwahre in die hübschen Worte der Eigenliebe und Eitelkeit eingehüllt, die leider noch eine grosse Macht über leicht bewegliche Gemüter in allen Nationen haben.

In demselben Verhältnisse jedoch, wie der Blick, warm von Liebe zum Vaterlande, es wagt, in die weite Welt hinauszuschauen, werden die Vereinigungspunkte in der menschlichen Kulturarbeit entdeckt, an welcher erfolgreich teilzunehmen dann die grösste Ehre wird.

Die Schranken fallen eine nach der anderen. Aber sie werden nicht mit Gewalt niedergerissen. Sie werden durch neue Gedanken aus dem Wege geräumt, die für eine höhere Auffassung der menschlichen Würde den Weg bahnen. Die Forschung zerstreut unsere Vorurteile und eröffnet beständig neue Einblicke in den inneren Zusammenhang des Lebens der Völker.

Die Bewohner von Europa, sagt Draper, zeigen mehr und mehr ein fortschreitendes Streben nach vollständiger Gleichartigkeit. Klima und meteorologische Ungleichheiten werden durch neue Erfindungen auf künstlichem Wege mehr und mehr ausgeglichen, und daraus entsteht eine Aehnlichkeit, nicht

nur was Gewohnheiten, sondern auch was physiologische Entwicklung betrifft. Erfindungen gleichen die Einflüsse aus, denen die Menschen ausgesetzt sind, sie werden einem gemeinsamen Mitteltypus näher gebracht, und mit dieser grösseren Annäherung aneinander in der Körperbildung folgt auch eine grössere Annäherung der Gefühle, der Sitten und der Denkart.

Von Tag zu Tag vergrössert sich auch die ökonomische Interessengemeinschaft Europas. Seefahrt, Eisenbahnwesen, Post- und Telegraphenverbindungen werden erweitert. Durch Staatsanleihen, Aktien und Wechsel werden die Interessen miteinander verknüpft. Deshalb sehen wir die Börse, den Barometer des ökonomischen Lebens, unsicher werden, wenn ernste Kriegsgerüchte entstehen — ein sicheres Zeichen davon, dass gemeinsame ökonomische Bedürfnisse und Krieg einander entgegenwirken.

Es ist ein bemerkenswerter Umstand, äussert der oben erwähnte Forscher, dass in beinahe allen indogermanischen Sprachen die Familiennamen Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Tochter einander ähnlich sind. Eine solche Uebereinstimmung kann auch bei den Namen einer grossen Menge alltäglicher Gegenstände, wie Haus, Thüre, Stadt, Weg u. s. w., wahrgenommen werden. Man hat

bemerkt, dass, während diese Beobachtung in Hinsicht auf die Bezeichnung von Gegenständen friedlicher Art Stich hält, hingegen viele der Wörter, die im Zusammenhange mit dem Krieg stehen, in verschiedenen Sprachen verschieden sind.

Hier liegt vielleicht ein Same der Vorzeit, der sich zu einem Zukunftsgewächse entwickeln soll, das sich fester gen Himmel emporheben wird als der babylonische Turm.

Meinesteils glaube ich, dass die englische Sprache sowohl ihrer kosmopolitischen Natur wie auch ihrer grossen Verbreitung wegen schon im Begriffe ist, den Uebergang zu einer gemeinsamen Sprache für die Völker zu vermitteln. Seit 1801 hat, nach Mulhall, ihre Verbreitung um 310 % zugenommen, während sich die deutsche um 70 % und die französische um 36 % vermehrt hat. Vor hundert Jahren, sagt Gladstone, sprachen 15 Millionen englisch, nun sprechen es 150 Millionen, und nach einer Berechnung von Barham Zincke soll nach weiteren hundert Jahren von wenigstens 1000 Millionen Menschen englisch gesprochen werden.

Wahrscheinlich bekommt er recht. Und dann wird man sich nicht nur in Amerika, sondern auch überall auf unserer Erde mit Ehrfurcht der kleinen Puritanerschar erinnern, die, ehe sie an der öden Klippe einer fremden Küste ans Land stieg, an Bord ihrer gebrechlichen „Maiblume“ in dieser

mangelhaften Sprache ihre zukunftschwere Staatsurkunde abfasste, die mit den Worten anfängt: „In Gottes Namen mag es geschehen". Die Völker werden sich dieser verfolgten, müden, kranken und hungernden Leute erinnern, die der Glaube an eine erhabene Idee aufrecht erhielt. Dieser Glaube war es, der sie während unzähligen Prüfungen und Leiden stärkte und sie zu einem Siege ohne Blut, aber mit Segen für kommende Geschlechter führte.

Wenn auch viele von uns nicht auf dieselbe Weise wie diese christlichen Helden glauben, müssen wir doch in einem materialistischen Zeitalter einen starken Glauben an die Macht des Guten haben, wenn wir etwas für unsere gute Sache ausrichten wollen.

Sowohl im menschlichen Leben als in der äusseren Natur entdecken wir in den wechselnden Mannigfaltigkeiten eine Gesetzmässigkeit, welche die sicherste Bürgschaft für den schliesslichen Sieg der Friedensidee zu sein scheint.

Aber hierin sehe ich meinesteils eine göttliche Weltregierung.

Und deshalb kann meine Liebe für diese Idee nie erlöschen.

Nachwort des Verfassers.

Ueberall beklagen sich die Friedensfreunde über die Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen gegen ihre Bestrebungen. Diese Gleichgültigkeit tritt besonders bei den Führern des Volkes, in der Presse und auf der Kanzel hervor. Ein merkwürdiges Verhältnis! Worin kann das seinen Grund haben?

Die rohe Gewalt hat ja jetzt nicht viele Verteidiger. Mit der steigenden Aufklärung ist die alte Bewunderung für kriegerische Abenteuer nach und nach vor einer höheren Auffassung der menschlichen Würde zurückgetreten. Die Ehre der Arbeit fängt an, höher geschätzt zu werden, als die des Schlachtfeldes. Ein Krieg kann nur gerechtfertigt werden, wenn er Notwehr im Kampfe für Freiheit und Menschenrecht, und wenn jeder **aufrichtige** Versuch, demselben auszuweichen, an der Unversöhnlichkeit des Gegners gescheitert ist. Jede andere Verteidigung des Krieges wäre eine Verteidigung des Bösen, eine Verteidigung des alten Feindes der Völker, der sie in Gefangenschaft und Sünde bindet und sie durch den bewaffneten Frieden in eine allgemeine Unterdrückung versenkt, die sie in Unruhe, Unzufriedenheit und Empörung versetzt.

Dies wird im allgemeinen im Vereine mit ausgesprochenen Wünschen nach einem besseren

Zustand der Dinge zugegeben. Aber dabei bleibt es gewöhnlich. Die Gleichgültigkeit dauert fort. Und da dieses sonderbare Verhältnis bei der Mehrzahl der gebildeten Menschen vor allen Dingen nicht dem Egoismus zugeschrieben werden kann, dürfte der Erklärungsgrund in trüben Erfahrungen zu suchen sein, die gewöhnlich als massgebend für ein richtiges Urteil angesehen werden, wenn es die Bestrebungen für internationales Gesetz und Recht gilt.

Hier beruft man sich auf die Lehren der Geschichte. Die blutigen Annalen der Menschheit zeugen gegen die Bestrebungen und Hoffnungen der Friedensfreunde, die für eitle Träume gehalten werden. Man erkennt gerne an, dass die Völker grosse Fortschritte in Kultur und Humanität gemacht haben, und einige glauben darin schon den ersten Morgenschimmer eines ewigen Weltfriedens zu sehen. Aber andererseits scheint die Erfahrung seit Jahrtausenden beständig alle Prophezeiungen von Ausrottung der Kriege und Verbrüderung der Völker zu widerlegen und Lügen zu strafen.

Aus dieser Erfahrung entstehen Missmut und Weltverachtung. Und dem geschwächten Glauben an die Macht des Guten folgt Gleichgültigkeit gegen die Bestrebungen um hohe Ziele.

Anders kann es nicht sein, solange das menschliche Leben einseitig nur stückweise oder als zusammengestoppeltes Flickwerk betrachtet wird; wenn die verschiedenartige Thätigkeit der Menschen

für ihr Dasein, statt unter den Augen des Beobachters zusammengeordnet zu werden, als mit sich selbst streitend und unvereinbar aufgefasst wird; wenn die einzelnen Nationalitäten anders betrachtet werden, denn als ein Uebergangsstadium in der menschlichen Entwicklung.

Sieht man dagegen im gemeinschaftlichen Leben der Völker ein umfassendes Ganzes, das sich wie die äussere Natur nach ewig geltenden Gesetzen entwickelt, ohne die geheimnisvollen Gebiete des Seelenlebens anzutasten, so wird die Hoffnungslosigkeit weichen und die Welt sich in einem neuen Lichte zeigen.

Die Geschichte darf nicht mit Krieg und Kriegspolitik ausgefüllt werden. Ihr Stoffvorrat ist bis jetzt viel zu klein gewesen. Die Männer der Wissenschaft können ihr neue Stoffe von allen Gebieten der Forschung zuführen. Dann wird der Vorrat beständig wachsen. In demselben Masse, wie dieser von den wahren Geschichtschreibern zu einer Einheit zusammengefasst und unparteiisch unter allgemeinen Gesichtspunkten dargestellt wird, könnte es für einen jeden, ohne specielle Kenntnisse, immer mehr möglich werden, den vernünftigen Zusammenhang in der Arbeit der einzelnen Völker und dem Ringen nach einem gemeinsamen Ziele in grossen Zügen zu überschauen.

Selbständige Forscher haben einige historische Arbeiten in dieser Richtung geschrieben, die jedoch

nur als einleitende Beiträge zu einer Geschichte der Menschen in dem umfassenden Sinn, wie hier angedeutet, betrachtet werden können. Eine solche Geschichte dürfte in ihrem vollen Umfang noch nicht geschrieben sein. Wenn sie aus der Hand des Meisters kommt, wird sie wahrscheinlich die Anerkennung der gebildeten Welt gewinnen und dadurch die Bestrebungen der Friedensfreunde in hohem Grade fördern.

Als anspruchslose Fürsprecherin für das Bedürfnis eines solchen wissenschaftlichen Befreiungswerkes würde ich meinesteils gerne eine Geschichte der Friedensidee schreiben, wobei ich gewissenhaft versuchen würde, den Einheitsgedanken in einer vergleichenden Darstellung nach seinen allgemein kennzeichnenden Hauptzügen, nämlich nach den Leistungen der verschiedenen Völker für die menschliche Kultur anzuwenden.

Um vom Grund aus das Richtige meiner Verfahrungsweise zu beweisen, würde ich mit einer zusammenfassenden Uebersicht der Resultate mehrerer Gebiete der Forschung anfangen: der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaft, Altertumsforschung, Wissenschaft von den Grundformen des socialen Lebens u. s. w., wobei ich mich hüten würde, die Grenzen meiner Aufgaben zu überschreiten. Schon in einer solchen Uebersicht dürften

wissenschaftlich begründete Beweise für die Kulturgemeinschaft, besonders bei den Völkern Europas, mitgeteilt werden — für jene gemeinsame Erbschaft, die schon Kant für eine Bürgschaft des ewigen Friedens erklärte.

Dann würde ich in Schilderungen der Wohlthäter der Menschheit und ihrer Werke alles anschaulich zu machen suchen, was im Leben der Völker besteht und was vergeht, was einigt und was trennt, wobei ich logisch zu dem Schlusssatze geleitet würde, dass das Bestehende und Einigende, das, was darauf ausgeht, den Menschen zu erhöhen und zu vervollkommnen — das Schöne und Gute, Religion und Sittlichkeit, Kunst und Wissenschaft —, dass alles dieses seiner wahren Natur nach **international ist.**

Weiter würde ich in einer Reihe von Kulturskizzen den Fortschritten der Völker in Wohlstand und Humanität zu folgen suchen und zeigen, wie sie gestrebt haben und noch darnach streben, sich von der Sklaverei zur Freiheit, von der Roheit und Unverträglichkeit zur Milde und Gerechtigkeit emporzuheben, wie die friedlichen Verbindungen zwischen den Völkern sich immerfort durch Handel und Verkehr unerhört vermehren, und wie dieses durch eine internationale Arbeit und deren Mittel bedingt ist, nämlich durch die lange Entwicklungskette von unten herauf, von der einfachen steinernen Gerätschaft bis zu den mechanischen Wunderwerken unserer Zeit.

Zuletzt würde ich in einer zusammenfassenden Darstellung der umgestaltenden Gedanken der neuen Zeit zu beweisen suchen, dass die Völker in unseren Tagen anfangen, für die Friedensidee zu reifen. Dieser Abschnitt würde eine kleine Geschichte hauptsächlich des internationalen Vereinigungswesens unserer Zeit werden, der Kongresse der Grossmächte, der Staatsassociationen, wie Weltpostvereine und anderer, Weltausstellungen, der internationalen Vereine für Verkehr, Handel und Industrie, für Kunst und Wissenschaft, sociale Fragen, Gesundheitspflege und Unterricht, für Mässigkeit, Sittlichkeit und Humanität u. s. w., sowie schliesslich der europäischen und amerikanischen Friedensvereine und deren Thätigkeit. Im Zusammenhange hiermit dürfte es sich zeigen, dass trotz des blutigen Scheines gegen eine solche Auffassung die Kriegsursachen sich vermindert und das Völkerrecht bedeutende Fortschritte gemacht haben; dass die europäischen und amerikanischen Parlamente eine stets wachsende Anzahl von aktiven Friedensfreunden in sich fassen; dass sich mehrere dieser Versammlungen für ein internationales Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern ausgesprochen haben; dass die Idee der Neutralität für kleinere Staaten, allgemein zugängliche Gewässer und bestrittene Länderteile mehr Anerkennung und Anwendung gewonnen hat und immer noch gewinnt; dass drohende Streitfragen

zwischen den Nationen bei vielen Gelegenheiten in den neuesten Zeiten durch ein Schiedsgericht beigelegt worden sind; dass jetzt ohne zögernde Bedachtsamkeit, verwickelte Vorbereitungen und andere grosse Schwierigkeiten kein Krieg angefangen wird; und dass wir uns Schritt für Schritt der Zeit nähern, wo die äusseren Interessen oder Verhältnisse jedes zu unserem Weltteil gehörenden Staates bezüglich eines anderen oder anderer europäischer Staaten durch die Macht der Verhältnisse wie eine europäische Angelegenheit behandelt werden müssen, die zu erledigen in letzter Instanz einem Kongress oder höchsten Rat der Staaten zukommt.

Das Ganze würde eine Erzählung vom Guten und den sich langsam klärenden Aussichten auf die Herrschaft über die Welt werden. Da es zu einem solchen Zwecke nötig wäre, der Entwicklung des Kampfes der Völker um ihr Dasein, ihrer Arbeit und ihrem Ringen um scheinbar verschiedene Ziele nachzugehen, glaube ich, dass diese Erzählung eine kleine Weltgeschichte würde, die gegen die finstere Lehre des Pessimismus bezeugen könnte, dass „wir Gott nicht mit unseren Augen sehen, aber in unseren Herzen erkennen“.

Mangelhafte Erfahrung über die zu überwindenden Schwierigkeiten bewirkt, dass man leicht seine eigenen Kräfte überschätzt. Je geringer diese

Erfahrung, desto höher werden gewöhnlich die Aufgaben gestellt und desto grösser sind die Hoffnungen auf Erfolg. Was mich betrifft, will ich nicht höher zu fliegen suchen, als mich die Flügel tragen, wenn ich mich auch darauf zu verlassen wagte, dass die Liebe zur Sache meine Kraft stärken würde.

Angenommen indessen, dass ich wirklich meine Aufgabe lösen sollte und dass es mir gelänge, deutlich zu zeigen, dass der Weltfriede nicht nur ein schöner Traum, sondern etwas mit Naturnotwendigkeit zur Wirklichkeit Reifendes ist, dem sich die Völker auf getrennten Wegen beständig nähern, — was wäre eigentlich damit gewonnen?

Ich denke, dass eine solche Arbeit zur Nachfolge mahnen könnte. Wir dürften mehrere und bessere Arbeiten zu demselben Zwecke erhalten. Eine wertvolle Friedenslitteratur würde ans Tageslicht kommen. Die alte Geschichtschreibung käme dann in Misskredit. Die noch gebräuchlichen historischen Lehrbücher, die überall das erwachende Vaterlandsgefühl missleiten, würden gegen andere vertauscht werden, die die Jugend ihr Land lieben lehrten, ohne die Brüdervölker gering zu achten. Lehrer, Prediger und Publicisten würden anfangen, der Friedensidee ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Das alte Dogma vom ewigen Dasein des Krieges würde verschwinden und durch einen aufrichtigen Glauben an die Verwirklichung der Friedensidee

ersetzt werden. Mit dem neuen Glauben würde ein neuer Wille folgen. Nach und nach würde man zu der Gewissheit kommen und seine Handlungen nach der Ueberzeugung richten, dass Krieg im wahren Interesse aller Völker unbedingt vermieden werden und zuletzt für immer aufhören muss.

Wenn meine Arbeit nur in geringem Grade dazu beitragen könnte, die Gesinnungen nach dieser Richtung hinzuleiten, dürfte sie auf jeden Fall nützlich werden.

Stockholm, den 10. August 1892.

K. P. Arnoldson.





Anhang*).

Chronik der Friedensbewegung

vom Juni 1892 bis Mai 1896.

1892.

19. Juni. Von der **dänischen** Friedensgesellschaft auf dem **Himmelberg in Jütland** veranstaltete Versammlung, welcher bei 15 000 Menschen beiwohnen. Björnstjerne Björnson hält die Festrede:

> „*Nehmt nun diese unsere Friedenssache als euere Sammelsache. Wir müssen solchen Wogengang darin haben, dass es hineinspritzt bis in die Fenster des oberen Stockwerks.*“

Juni. **Christiania.** Der **Storthing** bewilligt mit 91 gegen 19 Stimmen eine Reisesubvention von 2400 Kronen für drei zur Interparlamentarischen

---

*) Da zwischen der Veröffentlichung des Originals und derjenigen der vorliegenden Uebersetzung ein mit vielen einschlägigen Ereignissen gefüllter Zeitraum von vier Jahren liegt, so schien es mir angezeigt, dem Buche einen kurzen Anhang beizufügen, der über die inzwischen durchlaufenen Phasen der Bewegung, sowie über die Symptome der in dieser Richtung sich bildenden öffentlichen Meinung einigen Ueberblick gewährt. Auf Vollständigkeit erhebt diese Chronik keinerlei Anspruch; ich konnte nur anführen, was zu meiner persönlichen Kenntnis gelangt war, und auch davon musste — sollte dieser Anhang nicht zu einem Bande anwachsen — ein erheblicher Teil wegbleiben.

B. Suttner.

Konferenz nach Bern zu entsendende Abgeordnete.

22. August. Eröffnung des IV. Weltfriedenskongresses in **Bern** (Bundespalais). Bundesrat **Louis Ruchonnet** begrüsst die Kongressisten im Namen der Regierung und eröffnet die Verhandlungen mit einer Ansprache, in welcher er einleitend auf die drei vorhergehenden Kongresse (Paris 1889, London 1890, Rom 1891) hinweist:

„... *Wir, die Mitglieder dieses Kongresses, wollen, dass Gerechtigkeit walte zwischen den Völkern, wie Gerechtigkeit zwischen den Bürgern geschaffen wird ... Die Friedensliga hat eine grosse Anklageakte gegen den Krieg formuliert... Wir haben die Zahl für uns. Wir haben die Bauern, die Arbeiter, die Männer des Rechts — wir haben auch die Frauen für uns. Bilden wir Gesellschaften für den Frieden, vereinigen wir dieselben, und schaffen wir so die wahre öffentliche Meinung. Die Regierungen werden — vielleicht bälder, als wir glauben — glücklich darüber sein, die Stimme dieser öffentlichen Meinung zu hören. Der Tag wird kommen, an welchem ein ständiges Gericht über die Streitfälle der Völker entscheiden wird.*"

29. August. Eröffnung der IV. Interparlamentarischen Konferenz in **Bern** (Bundespalais). Empfangsansprache durch Bundesrat **Numa Droz**. Nationalrat **Gobat** übernimmt den Vorsitz.

„*Die Interparlamentarische Konferenz muss eine auf fester Grundlage beruhende Institution, ein Räderwerk des Mechanismus werden, welcher die Staatsbewegung lenkt.*"

(Die Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Versammlungen sind in den betreffenden

Protokollen — erhältlich durch die Berner Centralämter — vollinhaltlich niedergelegt.)

14. Sept. Der 20. Jahrestag des **Alabama**-Schiedsspruches. Bei diesem Anlass wird in einer zu Genf abgehaltenen Feier folgende Stelle aus dem von der französischen Akademie preisgekrönten Buch Michel Revon „L'arbitrage, son passé, son présent et son avenir", citiert:

„Wenn ein Fremder das Rathaus von Genf besucht, so zeigt man ihm einen kleinen dunklen Saal, wo sein Geistesauge dennoch einen hellen Lichtglanz flattern sieht: es ist der Alabamasaal. Kein Mann des Gesetzes kann diesen Raum ohne Bewegung betreten, denn hier war's, dass eine der grössten Schwierigkeiten des Jahrhunderts gelöst worden ist, dank dem einfachen gesunden Menschenverstand fünf vernünftiger Männer. Auf deren Schreibtische haben drei oder vier Tintenzeuge das Vergiessen von Strömen Bluts verhindert; auf diesen Bänken hat eine gedrängte Menge den Sieg der Gerechtigkeit über die Gewalt bejubelt; hier war es endlich, knapp nebenan, wo auf der berühmten Höhe „La Treille" die Kanonensalve des 14. Septembers 1872 den Ausspruch der Sentenz verkündete, und wo — dies eine Mal — aus dem eisernen Rachen die Stimme des ***Rechts*** *in die Welt gedonnert ward."*

30. Sept. Bankett, gegeben in **Interlaken** von der Schweizer Regierung zu Ehren der Teilnehmer der Konferenz. Auf den Toast zur Versöhnung der Nationen stosst der **Vicepräsident des Deutschen Reichstags, Dr. Baumbach,** mit Frédéric Passy an. Bundesrat, nachmaliger Bundespräsident **Schenk** spricht:

> *„Wir sind stolz und glücklich, die Mitglieder der europäischen Parlamente bei uns zu sehen; aber weit glücklicher und stolzer werden wir an dem Tage sein, wo die Minister aller Nationen mit offiziellen Vollmachten versehen sich hier zusammenfinden werden, um einen allgemeinen Vertrag des permanenten Schiedsgerichts zu unterfertigen. Und dieser Tag wird kommen.“*

19. Okt. **Frédéric Bajer** und 8 Genossen melden im **dänischen Folketing** folgende Motion an:

> „Das Folketing spricht seine Zustimmung zu dem Princip permanenter Schiedsgerichtsverträge aus und fordert die Regierung auf, eine günstige Antwort auf die von seiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. Oktober 1891 ergangene Einladung zu erteilen. Ferner fordert das Folketing die Regierung auf, mit anderen Staaten ähnliche Verträge anzubahnen, insbesondere mit den übrigen nordländischen Regierungen in dieser Richtung Verhandlungen einzuleiten.“

10. Nov. **Akademischer Friedensverein an der Universität Wien.** Doktorand **Steckel**, welcher als Delegierter dem Berner Kongresse beigewohnt, erstattet hierüber einer Studentenversammlung Bericht.

21. Nov. **Der Antrag Bajer** wird vom Folketing angenommen (s. 19. Oktober).

7. Dez. Erste Jahresversammlung der **Oesterreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde Wien.** Unter den zahlreichen verlesenen Zuschriften aus allen Ländern langt ein Brief vom Präsidenten des Storthing ein, worin es heisst:

„In Norwegen sind die grosse Mehrzahl des Volkes, die Regierung und die Nationalversammlung bereit, mit allen den Ländern, die dazu willig sein wollten, dauernde Schiedsgerichtsverträge abzuschliessen.“

24. Dez. In seiner Weihnachtsansprache an das Kardinalskollegium drückt Papst Leo XIII. seinen entschiedenen Wunsch aus, dass eine internationale Abrüstungskonferenz zusammentreten möge.

27. Dez. **Paris.** Imposante Feier des 70. Geburtstags **Louis Pasteur**'s. Der Jubilar sagt:

„Die Wissenschaft und der Friede werden über Unwissenheit und Krieg triumphieren. Die Völker mögen sich darüber verständigen, nicht zu zerstören, sondern zu schaffen.“

1893.

7. Januar. Bei dem von der Unione Lombarda **(Mailand)** zu Ehren aller Mitarbeiter des Almanachs für 1893 „Giù le armi“ veranstalteten Bankett sagte in seiner Festrede **Edmondo de Amicis:**

„Immerhin! . . . fachet nur weiter die patriotischen Eitelkeiten an, erwecket die alten Zwistigkeiten, richtet die Schranken gegen den Handel aufs neue auf, bedecket die Grenzen mit Festungswerken . . . Was hilft es? Es giebt keinen Damm, der den grossen Strömen Einhalt gebietet, welche sich im Ocean vereinen. Und die civilisierten Völker strömen einander zu, durch eine Kraft getrieben, der nichts widersteht.“

25. Januar. **Wien.** Gründung — als Tochterverein der österreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde —

eines „**Litterarisch-geselligen Friedensvereins**“, der es sich zur Aufgabe stellt, die Friedensideen durch künstlerische Darbietungen, Vorträge etc. zu verbreiten.

26. Januar. Die geographische Gesellschaft zu **Lissabon** errichtet auf Anregung einiger ihr angehörenden Parlamentsmitglieder (**de Paiva, de Castro** u. a.) eine Sektion zur Pflege der Friedens- und Schiedsgerichtsidee.

30. Januar. Im **österreichischen** Parlament Rede des Abgeordneten **Sokol** zu Gunsten der Friedensidee im Jugendunterricht.

„Wenn alle Volkserzieher sich zu dem Zwecke verbinden möchten, um für die Zukunft die Kriege von den Völkern abzuwenden, so wäre dieses Bemühen gewiss edler und segensreicher, als das einfältige Vorschwätzen, dass die Völker ihren Ruhm durch die Kriege begründen könnten.

Februar. **Abgeordneter Lieber** (Centrum) im **Deutschen Reichstage** zur Militärdebatte:

„In diesem Dreibunde haben wir ja zweifellos eine gewaltige und, wie ich gern annehme, eine noch auf lange sichernde Gewähr des europäischen Friedens. Aber, meine Herren, es müsste danach gestrebt werden, den Weltfrieden auf noch breiteren, internationalen Grundlagen zu sichern. Es würde eine schöne und grosse Aufgabe des neuen Kurses sein, eine Aufgabe, deren Lösung ihn weit über alle früheren Triumphe höbe, wenn er von dem Bismarckschen Gewaltboden auf einen neuen europäischen Rechtsboden überzutreten und zu ganz Europa überzuführen die Weisheit und die Kraft hätte.“

11. März. Zur Internationalen Sanitätskonferenz zur Abwehr der Cholera (Dresden) überbringt einer der Teilnehmer eine Adresse des Internationalen Friedensbureaus von **Bern**:

„Der Grundsatz des gemeinsamen Kampfes der ganzen Menschheit gegen die sie bedrohenden Geisseln ist es, der die vernünftigste und sicherste Richtung abgiebt, um unsere Zeit einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Möge Ihr Werk fruchtbar an praktischen Erfolgen sein; dasselbe hängt mit dem Friedenswerk zusammen, denn das wirksamste Agens der von Ihnen bekämpften Seuchen ist ohne Zweifel der Krieg, und dieser ist es, den **wir** bekämpfen im Namen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit.“

15. März. Rede des Abgeordneten **Dr. Peez** im **österreichischen** Parlament, zu Gunsten der Einführung der Schiedsgerichtsklausel in die Handelsverträge. Daran anknüpfend die Erkenntnis vom Zusammenhang dieser scheinbar so einfachen Massregel mit der grossen Politik und mit den in Europa herrschenden zerklüfteten Zuständen:

„Wenn schon **Montesquieu** über Rüstungen und Steuerdruck klagen konnte, was würde er heute sagen! Ich bin weit entfernt zu verlangen, dass unser Staat allein den Anfang mit der Abrüstung mache; aber nichtsdestoweniger sind auch wir verpflichtet, an den allgemeinen und immer deutlicher hervortretenden Bestrebungen mitzuwirken, diesen Dingen doch endlich einmal ein Halt zuzurufen!“

18. März. Die **Norweger** Parlamentarier haben begonnen, sich mit der Organisation der nach Christiania eingeladenen V. Interparlamentarischen Konferenz zu beschäftigen. Zu den aus Bern überwiesenen Gegenständen soll wieder ein Antrag hinzukommen betreffend einen **europäischen Zollverein.**

20. März. Der von der **Londoner Peace Association** ausgesetzte Preis von 50 ℔ Sterling für das beste Kapitel über Krieg und Frieden für Schullektüre wird Herrn **A. Sève,** Lehrer in Frankreich, zugeteilt.

29. März. **Kopenhagen.** Eine Deputation des dänischen Friedensvereins überreicht eine mit 240 000 Unterschriften versehene Adresse. Der König erwiderte, er teile den Wunsch, dass die Kriege verschwinden mögen. Es wäre aber fruchtlos, wenn er die Initiative ergreifen wollte. Wenn sich jedoch eine grosse europäische Macht an die Spitze einer solchen Bewegung stellte, so würde der König und die Regierung Dänemarks sicherlich nachfolgen.

Mai. Das **Berner Bureau** richtet an den Bundesrat ein Gesuch, des Inhalts:

„Geben Sie ein schönes Beispiel, indem Sie den grossen humanitären Gedanken, welcher in den Bestrebungen der Friedensgesellschaften zum Ausdruck kommt, bejahen; und um dieser Bejahung eine praktische Grundlage zu geben, wolle die Regierung dem Internationalen Friedensbureau, welches, gesetzlich im Handelsregister eingetragen und mit juristischer Persönlichkeit versehen, dazu dient, alle verschiedenen Gruppen, deren Bestrebungen

jenem grossen humanitären Fortschritt gelten, ständig miteinander zu verbinden, eine kleine staatliche Subvention gewähren."

19. Mai. **Rom.** Marchese **Pandolfi** hält in der Kammer eine Rede, in der er die Unhaltbarkeit der Rüstungspolitik auseinandersetzt und die Forderungen und Ziele der internationalen Friedensbewegung formuliert. Auf die hieran geknüpfte Interpellation antwortet der Minister des Aeussern, **Brin**, indem er den Friedensgesellschaften und ihrer Propaganda seinen Beifall zollt: Der ehrenwerte **Pandolfi** könne sicher sein, stets die Unterstützung der Regierung bei diesem, dem tiefen Friedenswunsch Italiens entsprechenden moralischen Werke zu finden.

Anf. Juni. Das neu entworfene Programm der **Volkspartei** in Württemberg, Baden und Bayern nimmt folgenden Passus auf:

„Die Volkspartei ist eine Partei des Friedens. Sie erkennt in jedem Kriege eine verdammenswerte Schädigung aller Kultur- und Freiheitsinteressen und wird daher alle Bestrebungen unterstützen, welche auf friedlichen Ausgleich der zwischen den Nationen entstehenden Streitigkeiten abzielen."

Anf. Juni. In **Mailand** konstituiert sich ein akademischer Friedensverein.

1. Juni. Der **russische** Maler **Wereschtschagin** veröffentlicht in der Revue „Die Waffen nieder" einen Originalaufsatz „Aus den Erinnerungen eines Schlachtenmalers". Darin heisst es:

„Man hat mir oft Vorwürfe gemacht, dass ich den Krieg von der schlechten, abstossenden Seite dargestellt habe — als

ob der Krieg zwei Seiten, eine angenehme und eine andere unschöne und abstossende hätte! Ich hatte Gelegenheit, über diese romantisch, gewöhnlich von den höheren Gesellschaftsklassen herrührende Beurteilung des Krieges mit solch kompetenten Richtern in dieser Sache, wie **Prinz Georg von Sachsen** und weiland **Prinz Friedrich Karl von Preussen**, zu sprechen, und deren Antworten waren kurz:

‚*Das alles behaupten Leute, welche den wirklichen Krieg nicht kennen.*'"

10. Juni. Die **schwedische** Friedensgesellschaft setzt einen Preis von 1000 Frs. für die beste Antwort auf die Frage aus:

Wie kann eine kräftige internationale Kundgebung, die gehörig gegen die herrschende Rüstungsraserei protestiert, auf passendste Weise hervorgerufen werden?

12. Juni. **Frankfurt a. M. Dr. H. Rössler**, Vorstandsmitglied der Frankfurter Friedensgesellschaft, spricht in einer politischen Versammlung zur Militärvorlage:

„Es handelt sich um die Entscheidung der Frage: Soll immer und immer auf diesem Wege fortgefahren werden, oder soll endlich einmal — wonach die ganze Welt dürstet — mit diesen ewigen Rüstungen, die das Mark des Volkes aufzehren, Einhalt geschehen? Unser Programm enthält den Satz, ‚Wir sind eine Partei des Friedens.' Daraufhin verlangen wir von unseren Abgeordneten, dass sie sich den interparlamentarischen Gruppen anschliessen. In dieser Institution, welche eine immer grössere Wichtigkeit

zu erlangen verspricht, sehen wir für die Zukunft eine viel sichere Gewähr für die Bewahrung des Friedens, als in einem grossen Kriegsheer.

12. Juni **Madrid.** Der Antrag des Senators **A. de Marcuarto:** „Die Regierung solle ermächtigt werden, mit den civilisierten Staaten Schiedsgerichtsverträge abzuschliessen", wird dem Senate neuerdings eingereicht und ist mit folgenden Unterschriften versehen: **Bischof von Salamanca**; **L. M. de Pando, Generallieutenant**; **C. Nunez, Vicepräsident des Senats**; **Marquis de Arlanza**; **Duque de Vistahermosa**; **Conde de Conga Arguelles.**

16. Juni. **Randal Cremer** bringt im Unterhause den Antrag ein, die englische Regierung möge den vom amerikanischen Kongress angeregten Verhandlungen über ständige Schiedsgerichtsverträge ihre Mitwirkung leihen. Der Antrag wird von **Gladstone** (der die Sache noch durch Einsetzung eines Völkertribunals erweitert sehen wollte) unterstützt und hierauf einstimmig angenommen. Der Schatzkanzler **Harcourt** erklärte feierlich, es werde hiermit in die Annalen des Hauses einer der wichtigsten Beschlüsse eingetragen, die jemals hier gefasst worden seien.

30. Juni. Die 12. Jahresversammlung der „International Arbitration and Peace Association" (**London**) wird vom Minister **Sir Stansfeld** präsidiert.

10. Juli. An der Hochschule von **Zürich** tritt ein akademischer Friedensverein ins Leben. (Gegründet von **Wundsam.**)

14. Juli. Zur Feier des 117. Gedenktages der Unabhängigkeitserklärung hält auf Einladung der Stadträte

von **Philadelphia** der Rechtsanwalt **Dr. Beck** die Festrede unter dem Titel „**Lay down your arms**".

10. August. Auf dem Sozialistenkongress in **Zürich** wird der Antrag der Holländer: „Allgemeine Arbeitseinstellung und Militärstrike nach erfolgter Kriegserklärung" abgelehnt, dagegen einer gegen den Chauvinismus gerichteten Resolution folgender Satz angefügt: „Der Kongress verlangt ferner, dass seine Parteien alle Gesellschaften, die den allgemeinen Frieden anstreben, unterstützen sollen."

14. August. **Chicago**. Eröffnung des 5. Weltfriedenskongresses im Regierungsdepartement der Kolumbischen Weltausstellung. (Siehe Protokoll.)

16. August. Spezialkonferenz des **Chicagoer** Friedenskongresses: Die Church-Association beschliesst eine Petition der verschiedenen christlichen Körperschaften zu Gunsten der Schiedsgerichte an die Regierung einzureichen.

20. August. Im „Parlament der Religionen" (**Chicago**) wird von den Vertretern sämtlicher Bekenntnisse die Brüderschaft des Menschengeschlechts und die Abschaffung des Krieges als einigendes Ziel anerkannt.

24. Sept. Versammlung der Deutschen Volkspartei in **Mainz**. Die Sektion Nürnberg macht den Vorschlag, dass jene Abgeordnete, welche Anhänger der Friedensidee sind, einen Antrag auf Abänderung der Verfassung stellen sollen in dem Sinne, dass jede Kriegserklärung vom Reichstag auszugehen habe und nur mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden könne. Ein zweiter Vorschlag lautete dahin, die Abgeordneten mögen die Einberufung einer internationalen offiziellen

Konferenz verlangen zur Verhandlung der Friedfertigungs- und Abrüstungsfrage.

10. Okt. Da die Interparlamentarische Konferenz, welche von der **norwegischen** Regierung eingeladen worden war, die diesjährige Versammlung abzuhalten, dort wegen plötzlich eingetretener Ministerkrise nach stattgefundenem Regierungswechsel nicht zusammentreten konnte, so musste die Konferenz ausfallen, und statt dessen kommen die Mitglieder der Kommission zu einer Reihe von Sitzungen in **Brüssel** zusammen. Die Teilnehmer werden vom Ministerpräsidenten **Beernaert** empfangen und erhalten von seiten der holländischen Kammer die Einladung, die V. Interparlamentarische Konferenz in **Haag** abzuhalten.

12. Okt. Im Namen der in **Brüssel** versammelten Kommission des Interparlamentarischen Amtes richtet der französische Senator **Trarieux** ein Dankschreiben an **Gladstone** mit Bezug auf die vom englischen Premier gegebene Anregung, dass ein Internationales Tribunal errichtet werde.

17. Nov. Der **Schweizer Bundesrat** verleiht dem Berner Friedensbureau eine offfzielle Subvention von jährlich 1000 Frs.

12. Dez. Erste Jahresversammlung der deutschen Friedensgesellschaft in **Berlin.**

19. Dez. **München. Fürst Löwenstein** stellt in der bayerischen Kammer einen Antrag auf Abrüstung und Schiedsgericht.

1894.

1. Januar. Der Präsident **Carnot** sagt beim Neujahrsempfang des diplomatischen Corps:

„Sie, meine Herren, weihen sich derselben edlen Sache wie wir, indem Sie Ihre Bemühungen der ***Annäherung aller Nationen*** *widmen. Unser innigster Wunsch ist es, dass das beginnende Jahr alle unsere Hoffnungen auf Gedeihen der Wohlthaten des Friedens und der* ***internationalen Einigung*** *in Erfüllung gehen lasse."*

Januar. **München.** In der Kammer beantragt Abgeordneter **Daller** (Centrum), die Reichsregierung möge Schritte zur Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts veranlassen. Sozialist **Vollmar** und Bauernbündler **Ratzinger** unterstützen diesen Antrag.

Januar. **Paris. Frédéric Passy** und Senator **Trarieux** veranstalten im Monat Januar drei öffentliche „Conferences" über die Friedensfrage.

10. Januar. **Wien.** Vortrag im Klub der österreichischen Eisenbahnen. (**Ritter von Kautsch.**)

10. Januar. **Mailand.** Von dem Kalender der Unione Lombarda „Giù le armi" (mit Beiträgen von **Gubernatis**, **Amicis**, **Ada Negri** u. a) werden 30 000 Exemplare von grossen industriellen Häusern angekauft und unter den Bediensteten verteilt.

Januar. Das Municipium der Stadt **Reims** tritt der Pariser „Société de Paix et d'arbitrage" in corpore bei.

1. Februar. Die Revue „Die Waffen nieder" veröffentlicht einen der Redaktion vom **Herzog Elimar von Oldenburg** zur Verfügung gestellten Brief des **Prinzen Peter von Oldenburg** an den **Fürsten Bismarck** im Interesse der Abschaffung des Krieges. Dieser Brief machte die Runde durch die meisten deutschen und ausländischen Blätter.

8. Februar. **Wien.** Trauerkundgebung des Wiener akademischen Friedensvereins für Professor **Billroth**, der kurz vor seinem Tode dem Verein als Mitglied beigetreten war.

Februar. In der **belgischen** Kammer sagt der Minister des Aeussern, Herr **Merode**, dass Belgien als neutrale Macht die Grossmächte nicht direkt zur Abrüstung auffordern könne, dass es aber jederzeit bereit sei, die Bestrebungen der Friedensgesellschaften zu unterstützen.

Februar. Aus **Caprivi's** Rede in **Danzig**:

„Nach kriegerischem Ruhm trachten wir nicht; wir wollen nur Kulturaufgaben lösen, das friedliche Zusammenleben der Völker erleichtern, die europäischen Kräfte zusammenschliessen für eine spätere Zeit, wo es einmal notwendig sein sollte, im Interesse einer grossen gemeinsamen Wirtschaftspolitik einen grossen Komplex von Staaten gemeinsam zu umfassen.“

März. **Bern.** Gründung einer internationalen Union behufs Veröffentlichung aller Staatsverträge.

März. General **Gossler** aus dem preussischen Kriegsministerium veröffentlicht im „Militärischen Wochenblatt“ einen Artikel, worin er den Gedanken vertritt, friedliche Vereinbarungen zwischen den Staaten behufs Vermeidung eines Krieges auf eine Reihe von Jahren zu treffen.

März. **London. Sir E. Grey,** Sekretär des Auswärtigen Amtes, beantwortet den Antrag des **Sir J. Carmichael** dahin: „Die Regierung wäre bereit, irgend welche praktische Vorschläge zu prüfen und zu unterstützen, welche zu so einer Verständigung führen könnten.

21.–31. März. 15. Session des Institut du droit International in **Paris.** Der Vicepräsident, **J. Noricow** aus

Odessa, Verfasser von „La lutte entre les sociétés“ und „Les prétendus bienfaits de la guerre“, tritt für die Schaffung rechtsbegründeter internationaler Friedenszustände ein.

4. April. In **Triest** bildet sich eine Ortsgruppe der österreichischen Friedensgesellschaft. (Gegenwärtig selbständig geworden unter dem Namen „Società Triestina per la Pace“.)

April. **Bern.** Das Interparlamentarische Amt tritt mit mehreren Mitgliedern der Repräsentantenhäuser der Vereinigten Staaten in Verbindung, um dort die Gründung einer interparlamentarischen Gruppe anzuregen.

April. „The Worlds Columbian Commission“ in **Chicago** hat ein Memorandum über Einsetzung ständiger Schiedsgerichte mit Hunderten von Unterschriften der hervorragendsten Persönlichkeiten aus den Vereinigten Staaten versehen, und es werden durch den Staatssekretär **Gresham** offizielle Kopien davon an sämtliche Regierungen versendet.

April. In **Belgien** konstituiert sich eine interparlamentarische Gruppe unter dem Vorsitz des **Barons Moreau**, gewesener Minister des Aeussern.

April. Der amerikanische Senator **Sherman** legt eine Bill vor mit der Aufforderung, die Regierung möge einen Betrag von 50 000 Dollars zur Deckung der Reisekosten solcher Agenten bewilligen, welche beauftragt wären, nach Europa zu reisen, um bei den Regierungen die Gründung eines Internationalen Tribunals anzubahnen.

3. Mai. **Rom. Pandolfi** plaidiert in der Kammer (indem er sich auf die Befürwortung **Gladstone**'s und auf die Worte **Caprivi**'s [siehe Februar]

beruft) für die Einberufung einer offiziellen Friedfertigungs-Konferenz und tragt folgende Tagesordnung an:

„Die Kammer, indem sie den in den verschiedenen Parlamenten vor kurzem gemachten Erklärungen ihren Beifall zollt, setzt das Vertrauen in die Aktion der Regierung, auf dass die Einigung der europäischen Nation als der *konkrete Ausdruck jenes neuen Kulturideals — bald zur Thatsache werden, um allen ein Reich der Wohlfahrt, der Gerechtigkeit und des Friedens zu bieten.*“

Der **deutschen Friedensgesellschaft** fällt von einer anonym gebliebenen bayerischen Dame eine substituierte Erbschaft von 50 000 Mark zu.

Der **Pariser „Figaro“** stellt die Preisfrage: „Das Christentum ist eine Religion des Friedens und der Liebe. Wie kommt es denn, dass die Kirche ihres göttlichen Stifters Lehre vergessen hat und dass man ihre Priester sich nicht mit Recht erheben sieht gegen Kriegsrüstung und Krieg?“ An der Beantwortung (s. Figaro 30. Mai und 2. Juni) beteiligen sich alle Stände fast durchweg im friedensfreundlichen Sinne. Abbé **Pichot,** Mitglied der Pariser Société d'arbitrage, hat den Mut zu erklären, dass es Pflicht der Priester wäre, die Sache der Friedensliga zu der ihrigen zu machen.

18. Mai. **Mailand.** In der dortigen Ausstellung organisiert die „Unione Lombarda“ eine Abteilung. Der Bürgermeister schreibt sich in die aufliegende Liste ein.

Felix Lacaze hält einen Vortrag „Pour la Paix“ im Collegium Romanum. Der Pariser „Figaro“ berichtet darüber an leitender Stelle und nennt dies „Ein Zeichen der Zeit“.

4. Juni. **Felix Lacaze** spricht in **Wien** in einer Versammlung der österreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde.

7. Juni. **Kaiser Wilhelm** sendet ein warmfühlendes Telegramm an die Witwe des ermordeten Präsidenten **Carnot.**

10. Juni. Beim Anblick der zu dem Begräbnis **Carnot's** von allen Souveränen gesandten Kränze sagt ein fremder Diplomat: „Herr **Carnot** hat uns die Welteintracht hinterlassen.“

Juni. Der **Papst** erlässt eine Encyklika. Darin heisst es:

> *„Ein vorzügliches, namentlich in unserer Zeit wünschenswertes Mittel wäre sodann die Herstellung der Einheit zur Abwendung der grausigen Kriegsgefahren. Schon durch viele Jahre lebt man mehr dem Scheine als der Wirklichkeit nach im Frieden. Der bewaffnete Frieden, wie er jetzt besteht, ist fast schon unerträglich geworden. Und das sollte der naturgemässe Zustand des sozialen Zusammenlebens der Menschen sein?“*

3. Juli. In der Hauptversammlung des XVIII. schweizerischen Lehrertages in **Zürich** Vortrag des **Dr. Edwin Zollinger** über Einführung der Friedensfrage in die Schule. (Nachträglich erschienen in E. Pierson's Verlag, Dresden.)

August. Die **freisinnige Volkspartei** im Deutschen Reichstage nimmt „die Unterstützung der internationalen Friedensbestrebungen, Verallgemeinerung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei internationalen Streitigkeiten“ in ihr Programm auf.

16. August.	Staatsminister **Le Bruyn** unterbreitet dem **König der Belgier** eine Eingabe über die Bedeutung und das Wirken der bisherigen Friedensbewegung.
29. August.	Eröffnung des 6. Weltfriedenskongresses in **Antwerpen** unter dem Vorsitz des Deputierten **Houzeau de Lehaie** und des gew. Ministers **Baron Moreau.** (Siehe Protokolle.)
1. Sept.	Der **König der Belgier** empfängt eine Deputation des Friedenskongresses **(Houzeon, Fr. Passy, Graf Bothmer, Baron** und **Baronin Suttner.)**
4.—6. Sept.	V. Interparlamentarische Konferenz, eröffnet vom Minister des Innern **Van Houten** in **Haag.** Die Sitzungen finden im grossen Sitzungssaal der Ersten Kammer statt. Der hervorragendste Punkt der Tagesordnung: Plan eines ständigen Schiedsgerichtstribunals. Referent **Ph. Stanhope.** (Siehe Protokolle.)
13. Sept.	Kongress in **Perugia** für die italienisch-französische Versöhnung; gestaltet sich zu einer grossartigen Kundgebung für den Weltfrieden unter Teilnahme von Staatsmännern, Kirchenfürsten, Dichtern, Gelehrten u. s. w.
19. Sept.	**Wien. Graf Kalnoky** weist in einer Delegationsrede den Friedensgesellschaften das Feld zu, dass sie die Tagespresse, die allein immer Kriegsgefahren vorspiegelt, im günstigen Sinne beeinflussen möchten. In der Folge teilt **Baron Pisquet,** der Obmann der österreichischen interparlamentarischen Gruppe, dem Minister des Aeussern mit, dass die interparlamentarische Konferenz im Haag eine vom französischen Senator **Trarieux** aufgesetzte Adresse an die europäische Presse in dem angedeuteten Sinn versendet hat.

Sept. Herr **Richard Feldhans** gründet die Ortsgruppe **Görlitz** der Deutschen Friedensgesellschaft.

15. Okt. Auf den Appel, den das Bureau des **Antwerpener** Kongresses laut Beschluss an die Regierungen versendet hat, ist von dem russischen Minister **Giers** folgende Antwort eingelaufen:

„Petersburg, 15. Oktober 1894.

(Ministerium des Aeussern.)

Herrn **A. Houzeau**, Präsidenten des Weltfriedenskongresses.

Geehrter Herr!

Ich habe den Brief empfangen, den Sie an die kaiserliche Regierung gerichtet haben, und worin um die kollektive Einschreitung der Grossmächte gebeten wird zu dem Zweck, dem blutigen Kampf zwischen China und Japan ein Ende zu machen. Der Erfolg einer solchen Intervention würde vor allem von der Gemeinsamkeit der Ansichten und der Anstrengungen abhängen, welch letztere die Regierung S. M. des Kaisers ihrerseits **stets bereit sein wird zu unterstützen, zur möglichsten Vorbeugung, Verminderung und Abwendung der Greueln des Krieges.**

Genehmigen Sie u. s. w.

Giers.“

Ende Okt. **München.** Gründung einer Ortsgruppe unter **Quidde, Rosenthal** und **M. G. Conrad.**

November. Aus Anlass des Todes **Alexander's III. von Russland** bringen alle Nekrologe aller Länder Lobpreisungen seiner Friedensliebe — seiner „Leidenschaft zum Frieden“.

November. **London.** Beim Lordmajorsbankett sagt der Premier, **Lord Rosebery,** in seiner Ansprache:

> „Es existiert eine Figur in der englischen Geschichte — **Lord Falkland**, der in der Schlacht von Newbury fiel, und von dem man eigentlich gar nichts kennt als seine leidenschaftliche Liebe zum Frieden. Obwohl er tapfer war, hörte man ihn beständig unter seinen Kameraden murmeln: Friede, Friede... Nun, meine Herren, es giebt heute Millionen Lord Falklands in Europa. Die eine Leidenschaft, die eine geheime Leidenschaft jeder Brust gilt dem Frieden — dem wirtschaftlichen und dem internationalen Frieden."

Franz Wirth begiebt sich auf eine Agitationstour nach Süddeutschland und begründet neuerdings Ortsgruppen: Heidenheim, Ellwangen, Neustadt a. N.

In **Baden** bei Wien (durch **Leopold Katscher**) Ortsgruppe der Oesterreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde.

Dezember. Die englische „Peace Society" (Sekretär **Dr. Evans Darby**) schickt mit Genehmigung des Kardinals **Vaughan** ein Rundschreiben an die katholische Geistlichkeit Grossbritanniens — ein gleiches ward an die protestantische versendet — mit der Bitte, den Sonntag vor Weihnachten als Friedenssonntag einzusetzen, an dem von allen Kanzeln herab zum thätigen Anschluss an die Friedensbestrebungen gepredigt werde.

1895.

14. Januar. Die Vertreter von **Brasilien, Argentinien** und **Chile** beraten über eine Abrüstung.

14. Januar. Der venetianische Friedensverein (Obmann **Pandolfi** kommt um Begnadigung der beiden wegen Spionage verurteilten Offiziere **Romani** und **Falta** ein.

15. Januar. **Washington.** Im Senat bringt **Sherman** eine Vorlage ein, wonach der Präsident gemäss der Resolution des Kongresses vom 3. April 1890 ermächtigt werden soll, durch die diplomatischen Agenten der Vereinigten Staaten Verhandlungen zu führen oder eine Kommission zu ernennen, welche an die fremden Regierungen zu entsenden wäre, um zur Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtes oder zur Ergreifung anderer Mittel zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern und zur Abwendung der Kriege Massnahmen einzuleiten.

16. Januar. Anlässlich des Todes des Marschalls **Canrobert** wird von den Friedensfreunden die Depesche veröffentlicht, welche der Marschall an die Londoner interparlamentarische Konferenz von 1891 gerichtet hat:

> „*Vous avez bien raison de vous réunir pour empêcher la guerre. Je l'ai faite, moi, de mon mieux, comme c'était mon devoir, mais je la connais; c'est une vilaine chose — tâchez qu'on ne la fasse plus.*“

6. Febr. Der Streitfall zwischen **Brasilien** und **Argentinien** wird durch einen Schiedsspruch des Präsidenten **Cleveland** geschlichtet.

Februar. Senator **Trarieux**, Kommissionsmitglied des Interparlamentarischen Amtes, übernimmt im

französischen Kabinett das Ministerium der Justiz.

Februar. Die Differenzen zwischen **England** und **Portugal** mit Bezug auf die Grenzen des Manicalandes werden dem Schiedsspruche Italiens unterbreitet.

März. „**Mercure de France**“ und „**Neue deutsche Rundschau**“ veranstalten eine Umfrage über eine deutsch-französische Annäherung und veröffentlichen gleichzeitig die zu neunzig Prozent im versöhnenden Sinne gehaltenen Antworten hervorragender Zeitgenossen.

März. Die **Londoner Arbitration-Alliance** und **Peace-Society** haben sich an den **König der Belgier** mit der Bitte gewendet, er möge als Vermittler zwischen **Frankreich** und **Madagaskar** auftreten. Durch das **Berner** Bureau schliessen sich 14 Friedensgesellschaften diesem Schritt an. War von der — zu spät unternommenen — Aktion diesmal auch kein praktischer Erfolg zu erwarten, so ist doch das Prinzip gewahrt worden. Wird derlei künftig bei jeder solchen Gelegenheit unternommen, so wird es allmählich auch direkt wirken.

März. **Pandolfi** wird durch Minister **Trarieux** in Kenntnis gesetzt, dass dem Wunsche des Friedensvereins durch Begnadigung der Offiziere **Falta** und **Romani** willfahrt worden ist.

Mai. **J. Novikow,** Vicepräsident des Internationalen Soziologischen Instituts, hält im Scala-Theater zu **Mailand** einen Vortrag gegen die verschiedenen Formen der Feindschaftspolitik: den Krieg mit Kanonen, mit Tarif- und mit Rassen- und Klassenhetze.

22. Juni. **Oesterreichische Delegationen.** Delegierter **Kaftan**

spricht für Schiedsgericht und Abrüstung und weist auf die Arbeiten und Ziele der Friedensvereine hin. Desgleichen am 24. Juni der Delegierte **Dr. Kronawetter.**

Juni. In der Urkunde, welche in den Grundstein der Nordostseekanal-Bauten gelegt worden, heisst es: Indem wir ihn in den Dienst des Weltverkehrs stellen, eröffnen wir neidlos allen seefahrttreibenden Völkern die Teilnahme an den Vorteilen, welche seine Benützung gewährt. Möge er, **ein Friedenswerk,** allzeit nur dem Wettkampf der Nationen um die Güter des Friedens dienstbar sein.

8. Juli. **Französische Kammer.** Deputierter **Barodet** bringt den Antrag ein, die französische Regierung möge mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika Verhandlungen zu einem ständigen Schiedsgerichtsvertrag einleiten. Wird einstimmig angenommen.

16. Juli. **Berlin.** Delegierten-Versammlung sämtlicher deutscher Friedensvereine.

27. Juli. **Björnstjerne Björnson** veröffentlicht in der „Neuen freien Presse“ einen Aufsatz über Völkerfrieden und Schiedsgericht und setzt auseinander, dass in Norwegen diese Frage bereits zur politischen Aktualität geworden ist.

29. Juli. **Rom. Pandolfi** hält eine neuerliche Friedensrede in der Kammer.

August. **The International Peace Association (Hodgson Pratt)** beteiligt sich lebhaft an der Wahlbewegung und hat einen Wahlaufruf erlassen. Sie empfiehlt, an ihre Kandidaten die Frage zu richten, ob sie geneigt seien, für 1) Abschluss permanenter Schiedsgerichtsverträge, 2) gleichzeitige Reduzierung der Rüstungen,

3) Errichtung eines Völkertribunals im Hause, einzutreten.

August. Die **Deutsche Volkspartei** giebt ihr Programm heraus. Ein Paragraph heisst:

„*Die D. V. ist eine Partei des Friedens. Sie erkennt in jedem Kriege eine verdammungswürdige Schädigung aller Kultur- und Freiheitsbestrebungen.*" Und als Zusatz zu diesem Paragraphen: „*Unterstützung aller Bestrebungen, welche auf die Annäherung der Völker, auf friedlichen Ausgleich der zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten und auf gegenseitige Verminderung der Rüstungen abzielen; Einsetzung ständiger internationaler Schiedsgerichte.*"

3.—5. Aug. **Stockholm.** Abhaltung des III. „Nordischen Friedenskongresses". Vorsitzender: Abgeordneter **Wawrinsky** (ehemaliger Offizier) beginnt mit einem Rückblick auf die Entwicklung der Friedenssache in den drei nordischen Ländern; — Dänemark sei immer an der Spitze derselben gestanden, Gründer der dänischen Gesellschaft sei **Frédéric Bajer** gewesen (1882). In Schweden entstand der erste Friedensverein 1883 und zählte nach zwei Jahren 8000 Mitglieder. Für die Weltfriedenspetition, die von dem Berner Kongress 1892 ausgegangen ist, hat Schweden allein 250 000 Namen gesammelt; diese wird mit einem beabsichtigten Friedensantrag der Regierung vorgelegt werden. Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt: „Schiedsgerichts- und Neutralitätsverband der drei nordischen Länder".

13.—16. Aug. **Brüssel.** VI. Interparlamentarische Konferenz. Einberufen durch den Ministerpräsidenten **Beernaert**; empfangen vom Minister des Aeussern.

Zum erstenmal ist an diesen Konferenzen **Ungarn** vertreten und zwar durch die Abgeordneten **Maurus Jokai, Graf Albert Apponyi** und **Pazmandy.** Hauptergebnis der Debatten: Annahme des von **Houzeau** und **Lafontaine** ausgearbeiteten Planes zu einem Völkertribunal. (Siehe Konferenz im Haag 4.—6. September 1894, Referat **Stanhope.**) Näheres siehe Protokoll (durch das Interparlamentarische Amt **Bern**), ferner „Autour de la Conférence" von Gaston Moch (Paris, Armand Colin), „Die Waffen nieder", Heft 8 und 9, 1894 (Dresden, Pierson).

17. Sept. **Papst Leo XIII.**, dessen Aufmerksamkeit lebhaft durch die Brüsseler Konferenz erregt worden ist, äussert zu dem Korrespondenten der „Novoje vremja":

> *„Gegenwärtig haben wir keinen wahren Frieden; alles stützt sich auf Bajonette, daher befinden sich alle Staaten im Zustande bewaffneter Lager. Die Ideen, die Kunst, die Wissenschaft und die Gewerbe können sich nicht entwickeln. Welch grossartige Erscheinung aber wäre es, wenn eine Aera des wirklichen Friedens anbräche, wenn die Geschütze, die Gewehre beiseite geworfen und internationale Fragen durch freie Beratung der Herrscher und des Papstes entschieden würden."*

September. Das **norwegische Storting** bewilligt dem Amte der Interparlamentarischen Union (**Bern**) eine jährliche Subvention von 2000 Kronen. (Die Mehrzahl in den beiden Kammern gehört der Union an.)

19. Sept. **Kongress der Association littéraire in Dresden.** Bei dem Bankett in **Leipzig** sagt **Grand-Carteret:**

„Je bois au livre, c'est-à-dire à l'expansion générale de la pensée humaine. — Au livre parti d'Allemagne en pleine nuit armée et qui s'est levé contre l'epée . . . je bois au Volapuk féminin de l'avenir qui, seul, si les hommes continuent à vouloir s'entre-égorger permettera aux femmes de tous les pays de lancer le cri: ‚Die Waffen nieder!'"

Und **Emile Chasles,** Generalinspektor des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, sagt:

„Je salue le génie international qui s'élève au-dessus des querelles des hommes et domine les nations pour les rapprocher."

Oktober. Auf der allgemeinen Lehrerversammlung in **Stockholm** spricht **Rasmusen** für Einführung der Friedensfrage in die Schule.

21. Okt. **Ruggero Bonghi †.** Alle Blätter, die dem berühmten philosophischen Schriftsteller, gewesenen Unterrichtsminister und Reformator der italienischen Schule, Nekrologe weihen, heben dessen hervorragende Beteiligung an der Friedensbewegung hervor.

Oktober. Die Frauenvereine **Englands** und **Frankreichs** erlassen einen Aufruf zur Gründung einer „Union Internationale des femmes pour la paix". Es schliessen sich deutsche und italienische Frauenvereine an.

Oktober. Das Weltblatt **„L'Indépendance Belge"** geht in die Direktion einiger bewährter französischer Anhänger der Friedenssache über **(Charles Richet, Gaston Moch, Emile Arnaud)** und bringt von nun ab täglich an leitender Stelle Artikel über und für die Friedensbewegung.

16. Nov. **Oesterreiches Parlament.** Abgeordneter Monsignore **Scheicher** beantragt, auf die Worte **Leo**'s **XIII.** gestützt, ein Völkerschiedsgericht mit dem Papst an der Spitze. **Dr. Kronawetter** unterstützt den Antrag mit Eliminierung des Zusatzes „mit dem Papst an der Spitze". Der Präsident lässt abstimmen, die Resolution wird jedoch abgelehnt.

November. Unter der Aegide des **schwedischen** Friedensvereins wurden im Laufe des Novembers 40 Protestversammlungen, zusammen von über 30000 Personen besucht, abgehalten behufs Protestes gegen Gebrauch von Waffengewalt gegen Norwegen. Eine Broschüre **Wawrinsky**'s unter dem Titel: „Friede mit Norwegen", in vielen tausend Exemplaren verbreitet, trägt erheblich zur Beruhigung der Gemüter bei.

11. Dezbr. **Bayerische I. Kammer. Fürst Löwenstein-Werthheim-Rosenberg** spricht für Errichtung internationaler Schiedsgerichte:

> *„Niemand könne bestreiten, dass diese Idee eine edle, eine schöne Idee sei, und dass ein solches Welttribunal den Abschluss und die Krönung einer der Vernunft, der Humanität und dem christlichen Gedanken entsprechenden Rechtsordnung der Welt sein würde."*

Dezember. An der Universität **Lyon** konstituiert sich ein akademischer Friedensverein.

14. Dezbr. **Budapest** (Telegramm an die Wiener Zeitungen), 15. Dezbr. Friedensverein gestern konstituiert. Versammlung geleitet vom Vicepräsidenten des Reichstags **Albert von Berzeviczy**; Vorträge: Ungarisch von **Jokai**, deutsch von **Baronin Suttner**; Beifall stürmisch. Schon mehrere hundert Anmerkungen erfolgt. Im Vorstande

hervorragende Persönlichkeiten, darunter zwei Minister des gewesenen Kabinetts. **Jokai** Präsident. Einladung zum 7. Weltfriedenskongress nach **Budapest** zum Beschluss erhoben. Heute bringen sämtliche Budapester Blätter vier bis zehn Spalten lange Berichte. Ministerpräsident **Baron Banffy** empfängt **Baron** und **Baronin Suttner** und sagt zu ihnen, dass sowohl die interparlamentarische Konferenz wie auch der Weltfriedenskongress in der ungarischen Hauptstadt willkommen sein werden, und dass die Regierung bei diesen Veranstaltungen — wiewohl sie nicht von Regierungs wegen einberufen seien — „nicht nur mitgehen, sondern vorangehen werde“.

18. Dez. **Mailand.** Die Unione Lombarda veranstaltet eine Kundgebung gegen Fortsetzung des abessynischen Krieges.

Dezember. **Berlin.** Der deutsche Verein für Internationale Friedenspropaganda (gegründet 1874, neukonstituiert 1895) richtet an den deutschen Reichstag eine Petition mit dem Ersuchen, dass die deutsche Regierung aufgefordert werde, sich denjenigen Regierungen anzuschliessen, die sich geneigt zeigen, in Unterhandlungen zur Friedfertigungsaktion einzutreten.

19. Dez. **Wien.** Vierte Jahresversammlung der Oesterreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde. Anlässlich der am selben Tage in den Blättern mitgeteilten Nachricht von drohender Kriegsgefahr zwischen England und den Vereinigten Staaten wird folgende Resolution angenommen:

„Die am heutigen Tage in **Wien** abgehaltene Jahresversammlung der Oesterreichischen Gesellschaft der Friedensfreunde

protestiert dagegen, dass der Venezuela-Konflikt auf anderem als schiedsgerichtlichem oder sonstigen friedlichem Wege ausgetragen werde, und übersendet diesen Protest an die **Berner** Centrale behufs Einleitung einer einschlägigen Aktion von seiten aller europäischen und amerikanischen Friedensvereine.“ (Ist in **Bern** zugleich mit anderen ähnlichen Kundgebungen eingetroffen.)

Dezember. Interview eines Publizisten des Pariser „Matin“ mit **Virchow.** Der deutsche Gelehrte sagt u. a.:

„Ich denke, wenn die Abrüstung vor 26 Jahren eine Notwendigkeit war, so ist sie heute zur unausweichlichen Pflicht geworden. Abrüsten oder zu Grunde gehen: das ist für die Nationen Europas das Dilemma.“

1896.

Januar. Anlässlich des Venezuela-Alarms erhebt sich in **England** und in **Amerika** ein wahrer Sturm gegen den Krieg, und die Aktion zu Gunsten des endlichen Abschlusses des zwischen den beiden Seemächten schwebenden Schiedsgerichtsvertrages wird von den dortigen Friedensgesellschaften und der gleichgesinnten Publizistik (in London namentlich „Review of Reviews“ und „Daily Chronicle“)*) mit umfassender Energie betrieben.

---

*) Der Herausgeber des „Daily Chronicle“ erhält in der Folge einen Brief von Kardinal Rampolla, des Inhalts: „Durch mich von dem Eifer unterrichtet, mit welchem Sie für Schaffung eines permanenten Schiedsgerichtes arbeiten, um die Völker vor den Schrecken des Krieges zu schützen, kann Seine Heiligkeit es sich nicht versagen, Ihnen seine Zufriedenheit auszusprechen, sowie die Hoffnung, dass Gott diesen Versuch mit glücklichem Erfolg krönen möge.“

Anfang Febr. Senator **Descamps (Brüssel)** versendet in Ausführung eines Beschlusses der letzten interparlamentarischen Konferenz (siehe August 1895) eine Denkschrift an die Mächte. *)

11. Februar. **London.** Eröffnung des Parlaments. Lord **Rosebery** spricht die Hoffnung aus, dass der Venezuela-Streit Anlass sein wird, den angloamerikanischen Schiedsgerichtsvertrag zu ratifizieren. „Daily Chronicle“ bezeichnet die Frage jener Einsetzung als diejenige, neben welcher alle übrigen in der kommenden Session zur Verhandlung kommenden Interessen als „zwerghaft“ erscheinen werden. Zugleich veröffentlicht dieses Blatt die Antworten auf eine Enquête, die es über diesen Gegenstand eingeleitet hat. Unter den zustimmenden Antworten die Namen der hervorragendsten Staats- und Kirchenmänner, Politiker und Gelehrten (u. a. **Gladstone, Bischof von Durham, Herbert Spencer** u. s. w.).

22. Februar. Sämtliche Friedensgesellschaften, von der Centrale **Bern** hiezu aufgefordert (auf die Anregung des **Felix Moscheles**, Arbitration Society London), veranstalten — gleichsam als Mobilisierungsprobe — am selben Tage Versammlungen zur Votierung einer gleichlautenden Resolution (Schiedsgerichtsprincip). In **Philadelphia** erhält diese in der „Unabhängigkeits-Halle“ abgehaltene Versammlung eine zustimmende Botschaft des Präsidenten **Cleveland.**

---

*) 64 Quartseiten umfassend. Giebt über Geschichte und Ziele des internationalen Schiedsgerichtsverfahrens klaren und dokumentierten Aufschluss. Erhältlich durch das Interparlamentarische Amt in Bern und durch Senator La Fontaine in Brüssel.

26. Februar. **Mailand.** Die Unione Lombarda veranstaltet eine Anti-Afrika-Versammlung, um gegen die Fortsetzung des Erithrea-Feldzugs und den Abgang weiterer Truppen zu protestieren. (Wird verboten.)

3. März. **London.** Grosse Friedensversammlung in Queenshall unter dem Vorsitz Sir **Stansfeld**'s. Die betreffende Resolution wird offiziell dem **Lord Salisbury** mitgeteilt, und der Premier antwortet, dass die Verhandlungen der englischen Regierung in der vorliegenden Angelegenheit nunmehr in Angriff genommen worden und darauf bezügliche Noten bereits an die amerikanische Regierung nach **Washington** abgegangen seien.

März. **Italien.** Petition der Frauen-Friedens-Vereine (51000 Unterschriften) an das Parlament um Abberufung der Truppen aus Afrika.

4. April. Die Tagespresse der **Vereinigten Staaten** veröffentlicht ein: „Head quarter Department, Grand Army of the Republic. State-House, Boston, April 4th 1896" datiertes Rundschreiben, welches Kommandant General **Derby** an sämtliche ihm unterstehende Posten erlässt, und worin die Kameraden aufgefordert werden, für die Einsetzung des Schiedsgerichts zu demonstrieren: „**Weil** wir den Krieg aus eigener Erfahrung kennen, und weil unser Wort die Achtung der Welt erzwingen wird wie das keiner anderen Körperschaft . . . Der Augenblick ist günstig, da eben jetzt Staatsmänner, Juristen und die moralischen Mächte der Nationen an dieser Frage tiefen Anteil nehmen." „Lasset uns den Frieden haben", war das Wort unseres berühmten Befehlshabers, Generals **Grant.** Er war fest überzeugt, dass der Krieg

als Entscheider internationaler Differenzen ein fürchterliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen die Kultur und gegen den Zeitgeist ist. „Lasset uns das Werk unserer Jugend, durch welches wir unseren Kindern ein geeinigtes Vaterland gegeben haben, damit krönen, dass wir für ein Princip einstehen, das uns als Nation ewigen Ruhm einbringen und unsere Kinder von den teuflischen Kämpfen des Krieges für alle Zeit erretten wird. Mögen die Völker den Krieg nicht mehr kennen!"

5. April. Als Osterbotschaft erlassen drei Kardinäle (**Primat von Irland, der Erzbischof von Baltimore** und **der Erzbischof von Westminster**) ein Manifest zu Gunsten der Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtstribunals zur Verminderung der blutigen Entscheidungen des Krieges zwischen englischsprechenden Völkern — „eine Institution, die nicht ermangeln könnte, die ganze Christenheit zu beeinflussen".

8.—12. April. Frauenkongress in **Paris**. Gegenstand der Tagesordnung am 3. Kongresstag: „Die Friedensfrage in ihrer ganzen Ausdehnung".

22. und 23. April. Konferenz in **Washington** zur Förderung des Schiedsvertrags-Abschlusses. Eine der grossartigsten Episoden in der Geschichte der Friedensbewegung! Anwesend circa 400 Männer (Exsenatoren, Exgouverneure, Universitätsrektoren, Richter, Kirchenfürsten, Editoren etc., Vertreter aus 46 Staaten der Union). Eröffnung durch den Hon. **John W. Foster** (bekannt wegen der in seiner diplomatischen Laufbahn der Friedenssache geleisteten Dienste). Präsident der Exsenator **Edmunds**. Resultat: ein dem

Präsidenten **Cleveland** zu überreichendes Memorandum und die Einsetzung eines 25gliedrigen Komites zur weiteren Ausführung des Konferenzzweckes.

22. April. (Depesche der Central News of Germany.) Eine Denkschrift der Anwaltskammer des Staates **New York** wurde dem Präsidenten **Cleveland** überreicht. Die Denkschrift macht den Vorschlag, die amerikanische Regierung sollte an **Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Grossbritannien, Frankreich, Russland, die Niederlande, Mexico, Brasilien** und **Argentinien** ein Communiqué richten, welches die Regierungen dieser Staaten auffordert, ein internationales Tribunal zu bilden, bestehend aus neun Mitgliedern, von denen jedes eine richterliche Stellung beim höchsten Gerichtshof seines Landes einnehmen müsste.

1. Mai. Bei Eröffnung der **Genfer Landesausstellung** sagt Bundespräsident **Lachenal:**

„Unser Wunsch wäre, die uns umgebenden Mächte möchten miteinander nur auf dem Felde der Arbeit und der Förderung des Gemeinwohls wetteifern, und Wehmut ergreift uns, wenn wir bedenken, wie viel Gutes und Schönes geschaffen werden könnte mit den Summen, die jetzt in den gähnenden Schlund der Kriegsrüstungen geworfen werden. Unserem Lande wird oft die Ehre zu teil, zum Schiedsrichter in internationalen Streitigkeiten erkoren zu werden, und die civilisierten Nationen, die von dem Nutzen der Anbahnung einer allgemeinen Verständigung auf manchem Rechts- und Verwaltungsgebiete überzeugt sind, haben der Schweiz wichtige internationale Anstalten

anvertraut. Diese Betrachtung erweckt in mir die Hoffnung, dass einst die Menschen aller Völker und aller Zonen, die der Reihe nach von den Strahlen derselben Sonne beschienen werden, einsehen lernen, dass es für die ganze Menschheit nur ein Licht und eine Wahrheit geben kann."







DATE DUE			

